



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1972

Montag, den 17. Januar 1972

Nr. 3

Seite

Seite

**Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei**

Türkisches Generalkonsulat .....	81
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten .....	81
Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen .....	82
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 12. 1971 bis 27. 12. 1971 .....	82

**Der Hessische Minister des Innern**

Reinemachedienst in den Unterkünften und Diensträumen der staatlichen Polizei des Landes Hessen .....	83
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Vellmar, Landkreis Kassel .....	83
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ehringshausen, Landkreis Wetzlar .....	83
Zahlung von Polizeizulage an Nachwuchsbeamte der Hessischen Polizeikapelle .....	83
Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsdienst bei der staatlichen Polizei .....	84
Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden .....	84
Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden .....	84
Zahlung von Dienstaufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren; hier: Verordnung über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister vom 3. 11. 1971 .....	84
Benennung von Gemeindeteilen .....	91
Benennung von Gemeindeteilen .....	91
Benennung von Gemeindeteilen .....	91

**Der Hessische Minister der Finanzen**

Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1972 .....	92
Zuständigkeiten für die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und von Lieferungen und Leistungen (VOL) .....	92
Rationalisierung, Beschleunigung und Verbilligung der Bauten mit staatlichen Zuwendungen; hier: Bildung der zentralen Bauberatungsstelle des Landes Hessen beim Minister der Finanzen — Staatsbauverwaltung — (Bauberatungsstelle) .....	92
Veräußerung landeseigener Grundstücke; hier: Muster einer vorzeitigen Besitzeinweisung .....	94
Zusammenlegung von Dienststellen der Staatlichen Bauverwaltung; hier: Universitätsbauämter Marburg .....	96

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

Einmessung der Ausladungen von Starkstromfreileitungen ..	96
---	----

**Der Hessische Sozialminister**

Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen aus dem Hessen-Jugendplan .....	96
Fortbildungslehrgänge für staatlich geprüfte Schwimmeister und Schwimmstergelhilfen 1972 .....	110

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**

Flurbereinigung Dörrbach, Krs. Fulda .....	110
Verlust einer tierärztlichen Bestallungsurkunde .....	111

**Personalmeldungen**

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei .....	111
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	111
Im Bereich des Hessischen Kultusministers .....	111

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen**

Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Grundrechtsverletzung durch Einführung der Förderstufe .....	112
---	-----

**Regierungspräsidenten**

<b>DARMSTADT</b>	
Verlust eines Dienstausweises .....	120
Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Brachtal I und Brachtal II .....	120
Änderung von Standesamtsbezirken .....	120
Änderung von Standesamtsbezirken .....	120
Änderung von Standesamtsbezirken .....	120
Änderung von Standesamtsbezirken .....	120
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	120
Auflösung des Pferde- und Rindviehversicherungsvereins Delkenheim .....	120
Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Nanzenbach, Dillkreis .....	120
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Ilbeshausen, Landkreis Lauterbach .....	120

**Öffentlicher Anzeiger**

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1972 .....	125
Haushaltsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 .....	127
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Schloßborn nach Königstein .....	127
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Camberg nach Camberg ..	127

### Einbanddecken zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1971

sind ab sofort lieferbar. Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeigers ist eine Bestellkarte beigelegt, mit Durchschrift für den Besteller, zur Vermeidung von Doppelbestellungen.

84

#### Der Hessische Ministerpräsident

**Türkisches Generalkonsulat**

Die Amträume des Generalkonsulats der Türkischen Republik in Frankfurt am Main befinden sich ab 4. Januar 1972 in  
6000 Frankfurt am Main  
Schlosserstraße 25.

Die neue Telefon-Nr. ist 59 00 49.

Wiesbaden, 27. 12. 1971

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/01 a

StAnz. 3/1972 S. 81

85

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Mit Urkunde vom 15. Dezember 1971 habe ich Herrn Josef Bastian, Niederzeuzheim, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 27. Juni 1971 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 15. 12. 1971

**Der Hessische Ministerpräsident**  
I A 1 — 14 c

StAnz. 3/1972 S. 81

86

**Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen**

Für hervorragende Leistungen und Verdienste um den Sport habe ich die von mir mit Erlaß vom 9. Juli 1970 (GVBl. I S. 412) gestiftete Sportplakette des Landes Hessen an folgende Persönlichkeiten verliehen:

1. Gemäß Nr. 1 Ziffer a) der Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen (Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind)

Herrn Uwe Kliche,  
Postsportverein „Phönix“, Kassel;  
Herrn Hermann Köhler,  
TV Wattenscheid, Diemelstadt-Helmighausen;

Frau Heike Nagel-Hustede,  
DSW 12 Darmstadt, Darmstadt;

als Mitgliedern der Faustballmannschaft des Turn- und Sport-Vereins Pfungstadt

Herrn Heli Eller,  
Herrn Werner Gchringer,  
Herrn Friedrich Büchler,  
Herrn Hartmut Berger,  
Herrn Dirk Beißmann,  
Herrn Hans-Friedrich Heinrichs,  
Herrn Gerhard Becker;

als Mitgliedern der Zweier-Radballmannschaft des Rad- sportvereins Kostheim 1904 e. V.

Herrn Wolfgang Flackus,  
Herrn Klaus Bernais.

2. Gemäß Nr. 1 Ziffer b) der Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen (Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders aner kennenswerte sportliche Leistungen erzielt haben)

als Mitgliedern der Prellballmannschaft der Versehrten- Sportgemeinschaft Fulda e. V.

Herrn Erich Fink,  
Herrn Willi Henkel,  
Herrn Hermann Huppmann,  
Herrn Karl-Hermann Müller,  
Herrn Norbert Müller,  
Herrn Hans Röder;

Herrn Walter Klein,  
Hessischer Versehrtensportverband, Darmstadt;

Herrn Medizinaldirektor i. R. Dr. Ernst Axt,  
Hessischer Versehrtensportverband, Darmstadt.

3. Gemäß Nr. 1 Ziffer c) der Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen (Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- oder Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben)

Herrn Peter Bun n,  
Hessischer Tischtennis-Verband, Frankfurt a. M.-Zeils- heim;

Herrn August Held,  
Turn- und Schwimmgemeinde Bürstadt, Bürstadt;

Herrn Burkhard Küllmer,  
Paddel-Club Wißmar e. V., Gießen;

Herrn Heinrich Reitz,  
Sportgemeinschaft Biebrich 1904 e. V., Wiesbaden-Bie- brich;

Herrn Georg Schäfer, MdL,  
Hessischer Schwimmverband, Darmstadt.

Wiesbaden, 2. 12. 1971

Der Hessische Ministerpräsident  
I A 1 — 14 d

St.Anz. 3/1972 S. 82

87

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 12. 1971 bis 27. 12. 1971**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hes- sischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein- straße 35/37.

	Preis DM
<b>Statistische Berichte</b>	
<b>AO/Volkszählung 1970 — 1/100</b>	
Ausgewählte Strukturdaten über die Wohnbevölkerung in den kreisfreien Städten und Landkreisen (Erste Er- gebnisse der Volks- und Berufszählung 1970)	2,—
<b>A IV 2 bis B I 2 — j/70</b>	
Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1970	3,—
<b>C II 3 — m 10/71</b>	
(erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstat- tung über Obst in Hessen im Oktober 1971	—,50
<b>C IV 3 — m 11/71</b>	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im November 1971	—,50
<b>E I 1 — m 10/71</b>	
Die Industrie in Hessen im Oktober 1971	1,50
<b>G I 1 — m 10/71</b>	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1971	—,50
<b>G III 1 — j/70</b>	
(mit festem Einband) Die hessische Ausfuhr 1970	3,—
<b>G IV 3 — m 10/71</b>	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Oktober 1971	—,50
<b>H I 1 — m 10/71</b>	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1971. Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50
<b>L I 2 — vj 3/71</b>	
Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1971 (Vierteljahresstatistik)	1,—
<b>L I 3 — j/70</b>	
Die Realsteuerhebesätze in den Gemeinden Hessens 1970	1,50
<b>L II 3 — 70</b>	
Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1970 (Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik)	1,—
<b>M I 1 — m 9/71</b>	
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Sep- tember 1971	1,50
<b>M I 1 — m 10/71</b>	
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Oktober 1971	1,50
<b>M I 2 — m 11/71</b>	
Verbraucherpreise in Hessen im November 1971	1,50

Wiesbaden, 27. 12. 1971

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z 231 — 77 a 241/71

St.Anz. 3/1972 S. 82

Der Hessische Minister des Innern

88

An alle Dienststellen der staatlichen Polizei

**Reinemachediens in den Unterkünften und Diensträumen der staatlichen Polizei des Landes Hessen**

Bei der Bemessung der für den Reinigungsdienst in den Polizeiunterkünften und Diensträumen der staatlichen Polizei des Landes Hessen zu berechnenden Arbeitszeiten sind die seit dem 1. April 1960 geltenden Leistungssätze je Stunde weiterhin zugrunde zu legen, und zwar:

1. Bahnenbeläge:
  - Linoleum 60 qm
  - Korklinoleum 60 qm
  - PVC-Beläge 60 qm
  - Gummibeläge 60 qm
2. Holzbeläge:
  - Parkett gewachst 55 qm
  - Parkett versiegelt 80 qm
  - Parkett geölt 70 qm
  - Weichholz geölt 70 qm
  - Weichholz gestrichen 60 qm
3. Sonstige Beläge:
  - Steinholz 70 qm
  - PVA-Böden 85 qm
  - Asphalt 70 qm
  - Stein 100 qm
  - Zementestrich 110 qm
  - Teppichbeläge 60 qm
4. Fensterreinigung 4 qm

Bei der Berechnung der Reinigungsflächen werden in Ansatz gebracht:

	Pol.-Dienststellen mit durchgehendem (24 Std.) Dienstbetrieb	übrige Polizeidienststellen
1. Geschäftszimmer, Wohlfahrtsräume, Speise-, Unterrichts- u. Unterkunftsräume sowie Toiletten u. Waschräume	1 1/2 der Grundfläche	1/1 der Grundfläche
2. Flure und Treppen (1 Treppenstufe ist hierbei wie 1 qm Fußbodenfläche zu berücksichtigen)	2/3 der Grundfläche	1/2 der Grundfläche
3. Kellerräume	1/4 der Grundfläche	1/4 der Grundfläche
4. Fenster (soweit die Reinigung nicht von einer Vertragsfirma ausgeführt wird)	1/4 der Fensterfläche einschl. Rahmen	1/4 der Fensterfläche einschl. Rahmen
5. Kammerräume und Handwerkerstuben	1/1 der Grundfläche	1/1 der Grundfläche
6. Bodenräume	1/10 der Grundfläche	1/10 der Grundfläche
7. Krankenreviere	1 1/3 der Grundfläche	1 1/3 der Grundfläche
8. Sporthallen	2/3 der Grundfläche	2/3 der Grundfläche

Die Leistungssätze sind Richtsätze. Bei der Bemessung der für die Reinigung maßgeblichen Arbeitszeit werden bei den einzelnen Dienststellen jeweils die örtlichen und räumlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sein.

Obliegt den Reinemachefrauen auch die Wartung von Zimmeröfen, so ist hierfür während der Heizperiode je Ofen 1/4 Stunde der täglichen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen nach den örtlichen Verhältnissen den Reinemachekräften auch das Reinigen der Bürgersteige, Straßen, Hofflächen, das Räumen von Schnee und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte übertragen wird, ist im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei hierfür eine angemessene Zeit festzusetzen.

Mein Erlaß vom 18. März 1960 (StAnz. S. 441) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 12. 1971

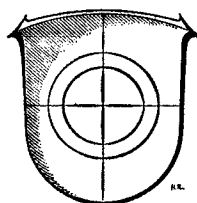
Der Hessische Minister des Innern  
III A 13 — 7 c

StAnz. 3/1972 S. 83

89

**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Vellmar, Landkreis Kassel**

Der Gemeinde Vellmar im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Vellmar

Wappenbeschreibung:

„Der von Rot und Weiß quadrierte Schild ist belegt mit einem rot-weißen Ring in verwechselten Farben.“

Flaggenbeschreibung:

„In einer breiten, weißen Mittelbahn, die von zwei schmalen, roten Seitenstreifen eingefasst ist, steht im oberen Drittel das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 24. 12. 1971

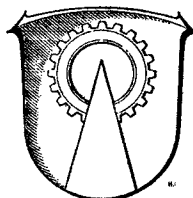
Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71

StAnz. 3/1972 S. 83

90

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ehringshausen, Landkreis Wetzlar**

Die Gemeinde Ehringshausen im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Ehringshausen

„In Gold ein rotes Zahnrad, belegt mit einer aufsteigenden blauen Spitze.“

Wiesbaden, 24. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71

StAnz. 3/1972 S. 83

91

**Zahlung von Polizeizulage an Nachwuchsbeamte der Hessischen Polizeikapelle**

Nach Art. 4 Nr. 1 Buchst. a) des Ersten Hessischen Gesetzes zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. HBesAnpG) vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113) erhalten Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsordnung A nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120,— DM monatlich.

Nach Nr. 6.1 der Durchführungsbestimmungen zum 1. HBes.-AnpG vom 6. September 1971 (StAnz. S. 1571) gilt die Ausbildung als abgeschlossen an dem Tage, an dem die Polizeivollzugsbeamten die lauffähig vorgeschriebene I. Fachprüfung oder Kriminalfachprüfung abgelegt haben.

Die Nachwuchsbeamten der Hessischen Polizeikapelle schließen ihre Ausbildung ab entweder mit dem Tag, an dem sie die I. Fachprüfung oder Kriminalfachprüfung abgelegt oder eine Gesamtpolizeidienstzeit von zwei Jahren abgeleistet und während dieser Zeit an einem sechsmonatigen Lehrgang zur Ausbildung von Bewerbern für die Polizeikapelle mit Erfolg teilgenommen haben.

Wiesbaden, 15. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern

III A 14 — 8 g 04

StAnz. 3/1972 S. 83

92

### Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsdienst bei der staatlichen Polizei

Mein Erlaß vom 10. Februar 1970 (StAnz. S. 381) wird wie folgt geändert:

In der Anlage (StAnz. S. 382) werden die Zeilen von PVB Butzbach bis einschließlich PVB Wiesbaden gestrichen und durch die nachstehenden ersetzt:

Behörde oder Dienststelle mit Instandsetzungseinrichtung	Art der Instandsetzungseinrichtung	Zu versorgende Behörden oder Dienststellen (Abs. 3 des Erlasses)
Polizeiverkehrsbereitschaft Butzbach	Kraftfahrzeugwerkstatt	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Landkreise Friedberg, Ober-Taunuskreis, Usingen
	Fernmelde-Instandsetzungsplatz	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Landkreise Büdingen, Friedberg
Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld	Kraftfahrzeugwerkstatt	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Stadt Fulda und der Landkreise Alsfeld, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Rotenburg/F.
	Fernmelde-Instandsetzungsplatz	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Landkreise Hersfeld, Rotenburg/F.
Der Landrat des Landkreises Hanau — Polizeikommissariat —	Kraftfahrzeugwerkstatt	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Stadt Hanau und der Landkreise Büdingen, Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern, aber ausschließlich der IV. Abteilung der Hess. Bereitschaftspolizei
Der Landrat des Landkreises Wetzlar — Polizeikommissariat —	Kraftfahrzeugwerkstatt	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Stadt Gießen und der Landkreise Dillkreis, Gießen, Oberlahnkreis, Wetzlar
Der Landrat des Oberlahnkreises — Polizeikommissariat —	Fernmelde-Instandsetzungsplatz	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei in der Stadt und dem Landkreis Gießen, der Stadt sowie den Landkreisen Limburg, Oberlahnkreis, Usingen
Der Landrat des Landkreises Marburg — Polizeikommissariat	Kraftfahrzeugwerkstatt	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Stadt Marburg und der Landkreise Biedenkopf, Frankenberg, Marburg, Ziegenhain
	Fernmelde-Instandsetzungsplatz	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Stadt Marburg und der Landkreise Marburg, Ziegenhain
Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt	Fernmelde-Instandsetzungsplatz	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Stadt Darmstadt und der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Offenbach
Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden	Fernmelde-Instandsetzungsplatz	Behörden und Dienststellen der staatl. Vollzugspolizei im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main und der Landkreise Main-Taunus-Kreis, Ober-Taunuskreis, Untertaunuskreis

Wiesbaden, 29. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern

III B 51 — 21 b 02 07

StAnz. 3/1972 S. 84

93

### Gemeindegebietsreform in Hessen;

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 21. Dezember 1971 beschlossen:

- a) Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Atzenhain, Groß-Eichen und Ilsdorf in die Gemeinde Mücke im Landkreis Alsfeld eingegliedert.

b) Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bernsfeld und Wettssassen in die Gemeinde Nieder-Ohmen im Landkreis Alsfeld eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Mücke, Nieder-Ohmen und Ober-Ohmen im Landkreis Alsfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen „Mücke“ zusammengeschlossen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Burg-Gemünden, Ehringhausen, Elpenrod, Hainbach, Nieder-Gemünden, Otterbach und Rülfenrod im Landkreis Alsfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen „Gemünden“ zusammengeschlossen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Grebenu und die Gemeinden Eulersdorf, Reimenrod, Schwarz, Udenhausen und Wallersdorf im Landkreis Alsfeld zu einer Stadt mit dem Namen „Grebenu“ zusammengeschlossen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Beiershausen, Landkreis Hersfeld, in die Stadt Bad Hersfeld eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Thalheim in die Gemeinde Dornburg im Landkreis Limburg eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Camberg und die Gemeinden Dombach, Erbach und Schwickershausen im Landkreis Limburg zu einer Stadt mit dem Namen „Camberg“ zusammengeschlossen.

8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Michelbach und Wernborn sowie der Ortsteil Kransberg der Gemeinde Kransberg, bestehend aus Flur 1 2815,85 Ar, Flur 2 2986,42 Ar, Flur 7 8183,21 Ar, Flur 8 21 613,31 Ar, Flur 9 5150,17 Ar, Flur 6, Flurstücke 1 bis 5 794,74 Ar, Flurstück 6/2 109,45 Ar, Flurstücke 7 bis 25 1040,86 Ar, Flurstücke 29 bis 33 660,22 Ar, Flurstücke 110 bis 162 656,34 Ar, Flur 10, Flurstücke 1 bis 46 2742,86 Ar, Flurstücke 50 bis 180 7986,08 Ar, Flur 11, Flurstücke 145 bis 156 697,81 Ar, Flurstücke 158 bis 162 185,66 Ar, insgesamt 55 622,98 Ar, in die Stadt Usingen im Landkreis Usingen eingegliedert.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Pfaffenwiesbach und der Ortsteil Friedrichsthal der Gemeinde Kransberg, bestehend aus Flur 3 2899,67 Ar, Flur 4 2452,82 Ar, Flur 5 7858,76 Ar, Flur 6, Flurstück Nr. 6/1 35,70 Ar, Flurstücke 26 bis 28 163,98 Ar, Flurstücke 34 bis 109 6084,47 Ar, Flur 10, Flurstücke 47 bis 49 652,44 Ar, Flur 11, Flurstücke 1 bis 144 8614,02 Ar, Flurstück 157 16,39 Ar, insgesamt 28 778,25 Ar, in die Gemeinde Wehrheim im Landkreis Usingen eingegliedert.
10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dornholtzhäuser/Ts., Ober-Taunuskreis, und Ober-Eschbach, Landkreis Friedberg, in die Stadt Bad Homburg v. d. H. im Obertaunuskreis eingegliedert.
11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Blasbach in die Gemeinde Hermannstein im Landkreis Wetzlar eingegliedert.
12. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bechlingen, Berghausen, Bermöll und Oberlemp in die Gemeinde Aßlar im Landkreis Wetzlar eingegliedert.
13. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dreisbach und Greifenthal in die Gemeinde Ehringhausen im Landkreis Wetzlar eingegliedert.
14. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Leun und die Gemeinden Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen im Landkreis Wetzlar zu einer Stadt mit dem Namen „Leun“ zusammengeschlossen.
15. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Braunsfels und die Gemeinden Bonbaden, Neukirchen und Tiefenbach im Landkreis Wetzlar zu einer Stadt mit dem Namen „Braunsfels“ zusammengeschlossen.
16. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Laufdorf, Niederquembach, Niederwetz, Oberquembach, Oberwetz und Schwalbach im Landkreis Wetzlar zu einer Gemeinde mit dem Namen „Schöffengrund“ zusammengeschlossen.
17. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Brandobendorf, Griedelbach, Hasselborn, Kraftsolms, Kröffelbach und Weiperfelden im Landkreis Wetzlar zu einer Gemeinde mit dem Namen „Waldsolms“ zusammengeschlossen.
18. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Niederkleen und Oberkleen im Landkreis Wetzlar zu einer Gemeinde mit dem Namen „Kleenheim“ zusammengeschlossen.
19. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Rechtenbach, Vollnkirchen und Weidenhausen im Landkreis Wetzlar zu einer Gemeinde mit dem Namen „Schwingbach“ zusammengeschlossen.
20. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Odenhausen und Salzböden, Landkreis Wetzlar, und Ruttershausen, Landkreis Gießen, in die Gemeinde Lollar im Landkreis Gießen eingegliedert.
21. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Climbach in die Stadt Allendorf a. d. Lumda im Landkreis Gießen eingegliedert.
22. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Allertshausen, Geilhausen, Odenhausen und Rüdtingshausen in die Gemeinde Rabenau im Landkreis Gießen eingegliedert.
23. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Lehnheim, Landkreis Alsfeld, in die Stadt Grünberg, Landkreis Gießen eingegliedert.
24. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Altenhain, Landkreis Alsfeld, in die Stadt Laubach im Landkreis Gießen eingegliedert.

25. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Nonnenroth und Rodheim in die Stadt Hungen im Landkreis Gießen eingegliedert.
26. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Bettenhausen in die Stadt Lich im Landkreis Gießen eingegliedert.
27. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Billertshausen, Münch-Leusel und Schwabenrod im Landkreis Alsfeld in die Stadt Alsfeld eingegliedert.
28. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Ulrichstein und die Gemeinden Kölzenhain und Rebgeshain, Landkreis Lauterbach, sowie die Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld, Landkreis Alsfeld, zu einer Stadt mit dem Namen „Ulrichstein“ zusammengeschlossen.
29. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Oppershofen in die Gemeinde Rockenberg im Landkreis Friedberg eingegliedert.
30. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Bauernheim im Landkreis Friedberg in die Stadt Friedberg eingegliedert.
31. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Wettertal in die Stadt Bad Nauheim im Landkreis Friedberg eingegliedert.
32. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Staden in die Gemeinde Florstadt im Landkreis Friedberg eingegliedert.
33. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Betzenrod und Wingershausen in die Stadt Schotten im Landkreis Büdingen eingegliedert.
34. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Burkhardts, Kaulstoß, Mittel-Seeimen, Nieder-Seeimen, Sichenhausen und Wenings in die Stadt Gedern im Landkreis Büdingen eingegliedert.
35. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Effolderbach und Selters in die Stadt Ortenberg im Landkreis Büdingen eingegliedert.
36. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Altenstadt, Heegheim und Lindheim im Landkreis Büdingen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Altenstadt“ zusammengeschlossen.
37. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bindsachsen, Burgbracht, Hitzkirchen und Kefenrod im Landkreis Büdingen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Kefenrod“ zusammengeschlossen.
38. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Aulendiebach, Büches, Calbach, Diebach am Haag, Dudenrod, Eckartshausen, Lorbach, Orieshausen, Rinderbügen, Rohrbach, Vonhausen und Wolf im Landkreis Büdingen in die Stadt Büdingen eingegliedert.
39. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Böß-Gesäß und Ilnhausen im Landkreis Büdingen in die Gemeinde Birstein im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.
40. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Breitenborn, Amt Wächtersbach, Gettenbach, Lieblos und Niedergründau im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Gründau“ zusammengeschlossen.
41. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Lützelhausen in die Gemeinde Linsengericht im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.
42. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Burgjoß, Oberndorf und Pfaffenhausen im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Jossatal“ zusammengeschlossen.
43. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Kressenbach und Wallroth im Landkreis Schlüchtern in die Kreisstadt Schlüchtern eingegliedert.
44. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Ürzell in die Gemeinde Ulmbach im Landkreis Schlüchtern eingegliedert.
45. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Heubach in die Gemeinde Uttrichshausen im Landkreis Schlüchtern eingegliedert.

46. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Haunedorf, Marbach, Margretenhau, Steinau und Steinhaus in die Gemeinde Petersberg im Landkreis Fulda eingegliedert.
47. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dassen, Dietershausen, Keulos und Wissels in die Gemeinde Künzell im Landkreis Fulda eingegliedert.
48. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Allmus, Danzwiesen, Elters, Kleinsassen, Langenbieber, Niederbieber, Rödergrund, Egelmes, Traisbach, Wiesen und Wittges sowie der Ortsteil Langenberg der Gemeinde Dörmbach a. d. M. in die Gemeinde Hoffbieber im Landkreis Fulda eingegliedert.
49. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Batten, Brand, Dietges, Eckweisbach, Liebhardts, Rupsroth, Simmershausen und Wickers sowie die Ortsteile Dörmbach und Harbach der Gemeinde Dörmbach a. d. M. in die Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda eingegliedert.
50. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Günthers und Lahrbach in die Stadt Tann im Landkreis Fulda eingegliedert.
51. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Altenfeld, Gichenbach, Hettenhausen, Maiersbach, Obernhäusen und Schachen in die Stadt Gersfeld im Landkreis Fulda eingegliedert.
52. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Ebersberg, Ried, Schmalnau, Thalau und Weyhers im Landkreis Fulda zu einer Gemeinde mit dem Namen „Ebersburg“ zusammengeschlossen.
53. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Büchenberg, Döllbach, Lütter, Rönshausen, Rothemann und Welkers in die Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda eingegliedert.
54. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dorfborn, Giesel, Kauppen und Tiefengruben in die Gemeinde Neuhof im Landkreis Fulda eingegliedert.
55. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Blankenau, Brandlos, Hainzell, Jossa, Pfaffenrod, Poppenrod und Schletzenhausen in die Gemeinde Hosenfeld im Landkreis Fulda eingegliedert.
56. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Kleinlüder und Uffhausen in die Gemeinde Großenlüder im Landkreis Fulda eingegliedert.
57. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Eppenhain und Ruppertshein im Main-Taunus-Kreis zu einer Gemeinde mit dem Namen „Rossert“ zusammengeschlossen.
58. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bremthal und Niederjosbach im Main-Taunus-Kreis zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bremthal“ zusammengeschlossen.
59. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Allmendfeld und Klein-Rohrheim in die Stadt Gernsheim im Landkreis Groß-Gerau eingegliedert.
60. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Berkach, Landkreis Groß-Gerau, in die Stadt Groß-Gerau eingegliedert.
61. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Eich in die Gemeinde Eschollbrücken im Landkreis Darmstadt eingegliedert.
62. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Malchen und Ober-Beerbach in die Gemeinde Seeheim im Landkreis Darmstadt eingegliedert.
63. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Balkhausen in die Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße im Landkreis Darmstadt eingegliedert.
64. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Lützelbach und Neunkirchen in die Gemeinde Brandau im Landkreis Darmstadt eingegliedert.
65. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Herchenrode in die Gemeinde Ernsthofen im Landkreis Darmstadt eingegliedert.
66. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Harreshausen in die Stadt Babenhausen im Landkreis Dieburg eingegliedert.



67. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Schlierbach in die Gemeinde Schaafheim im Landkreis Dieburg eingegliedert.
68. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Wiebelsbach in die Stadt Groß-Umstadt im Landkreis Dieburg eingegliedert.
69. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Reinheim und die Gemeinden Spachbrücken, Ueberau und Zeilhard im Landkreis Dieburg zu einer Stadt mit dem Namen „Reinheim“ zusammengeschlossen.
70. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Rodau in die Stadt Groß-Bieberau im Landkreis Dieburg eingegliedert.
71. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Billings, Lichtenberg, Meßbach, Niedernhausen, Nonrod und Steinau im Landkreis Dieburg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Fischbachtal“ zusammengeschlossen.
72. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Dusenbach, Forstel, Hassenroth, Hummetroth, Mümling-Grumbach und Pfirschbach in die Gemeinde Höchst i. Odw. im Landkreis Erbach eingegliedert.
73. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Rimhorn in die Gemeinde Lützel-Wiebelsbach im Landkreis Erbach eingegliedert.
74. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Erzbach, Gumpen, Klein-Gumpen, Ober-Ostern und Rohrbach in die Gemeinde Reichelsheim im Odenwald im Landkreis Erbach eingegliedert.
75. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Ebersberg, Elsbach, Erlenbach, Ernsbach-Erbuch, Günterfürst, Haisterbach und Lauerbach in die Stadt Erbach im Landkreis Erbach eingegliedert.
76. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Rehbach in die Stadt Michelstadt im Landkreis Erbach eingegliedert.
77. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Hiltersklingen, Ober-Mossau und Unter-Mossau im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen „Mossautal“ zusammengeschlossen.
78. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Grundelbachtal und Trösel im Landkreis Bergstraße zu einer Gemeinde mit dem Namen „Gorxheimertal“ zusammengeschlossen.
79. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Ober-Schönmatenweg in die Gemeinde Wald-Michelbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
80. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Zotzenbach in die Gemeinde Rimbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
81. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Nieder-Liebersbach in die Gemeinde Birkenau im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
82. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Beedenkirchen in die Gemeinde Reichenbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
83. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 der Ortsteil Wilmshausen der Gemeinde Elmshausen in die Stadt Bensheim im Landkreis Bergstraße und der Ortsteil Kolmbach der Gemeinde Gadernheim in die Stadt Lindenfels im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
84. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Elmshausen (ohne Ortsteil Wilmshausen), Gadernheim (ohne Ortsteil Kolmbach), Lautern und Reichenbach im Landkreis Bergstraße zu einer Gemeinde mit dem Namen „Lautertal“ zusammengeschlossen.
85. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Gras-Ellebach, Hammelbach und Wahlen im Landkreis Bergstraße zu einer Gemeinde mit dem Namen „Grasellenbach“ zusammengeschlossen.
86. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Niederdünzsbach und Oberdünzsbach in die Stadt Eschwege im Landkreis Eschwege eingegliedert.



87. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Grandenborn, Lüderbach, Netra, Renda und Rittmannshausen im Landkreis Eschwege zu einer Gemeinde mit dem Namen „Ringgau“ zusammengeschlossen.
88. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Hoheneiche in die Gemeinde Reichensachsen im Landkreis Eschwege eingegliedert; die Gemeinde Reichensachsen erhält den Namen „Wehretal“.
89. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bischhausen, Gehau, Kirchhobach und Schemmern im Landkreis Eschwege, Harmuthsachsen und Hasselbach im Landkreis Witzenhausen und Stolzhausen im Landkreis Melsungen in die Stadt Waldkappel im Landkreis Eschwege eingegliedert.
90. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Mittelbuchen, Landkreis Hanau, in die Stadt Hanau eingegliedert.
91. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Großauheim und die Gemeinde Wolfgang im Landkreis Hanau zu einer Stadt mit dem Namen „Großauheim“ zusammengeschlossen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Heimarshausen in die Stadt Naumburg im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.
93. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Riede in die Gemeinde Emstal im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.
94. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Albach, Annerod und Steinbach im Landkreis Gießen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Fernwald“ zusammengeschlossen.
95. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Schweinsberg im Landkreis Marburg in die Stadt Allendorf, Landkreis Marburg, eingegliedert.

Wiesbaden, 29. 12. 1971

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 11 — 3 k 08/05

StAnz. 3/1972 S. 84

94

#### Gemeindegebietsreform in Hessen;

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 23. November 1971 beschlossen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Hambach, Landkreis Bergstraße, in die Stadt Heppenheim a. d. Bergstraße eingegliedert.
2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Winterkasten in die Stadt Lindenfels im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
3. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Erlenbach in die Gemeinde Fürth im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
4. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Lauten-Weschnitz und Mitlechtern in die Gemeinde Rimbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
5. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Unter-Schönmattenweg in die Gemeinde Wald-Michelbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
6. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Niederreifenberg und Oberreifenberg im Main-Taunus-Kreis zu einer Gemeinde mit dem Namen „Reifenberg“ zusammengeschlossen.
7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Niederhofheim und Oberliederbach im Main-Taunus-Kreis zu einer Gemeinde mit dem Namen „Liederbach“ zusammengeschlossen.
8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Langenhain in die Stadt Hofheim a. Ts. im Main-Taunus-Kreis eingegliedert.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bruchköbel, Butterstadt, Niederissigheim und Oberissigheim im Landkreis Hanau zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bruchköbel“ zusammengeschlossen.
10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung

- vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Hütten-  
gesäß und Neuwieder muß im Landkreis Hanau  
zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Ronneburg“  
zusammengeschlossen.
11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Eichen und Erbstadt in die Stadt Nidderau im Landkreis Hanau eingegliedert.
  12. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Kaichen in die Stadt Niddatal im Landkreis Friedberg eingegliedert.
  13. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Burg-Gräfenrode in die Stadt Karben im Landkreis Friedberg eingegliedert.
  14. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Berstadt im Landkreis Büdingen in die Gemeinde Wölfersheim im Landkreis Friedberg eingegliedert.
  15. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Dortelweil in die Stadt Bad Vilbel im Landkreis Friedberg eingegliedert.
  16. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bruchenhütten, Ockstadt und Ossenheim im Landkreis Friedberg in die Stadt Friedberg eingegliedert.
  17. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Trais-Münzenberg, Landkreis Friedberg, und Ober-Hörgern, Landkreis Gießen, in die Stadt Münzenberg im Landkreis Friedberg in die Stadt Friedberg eingegliedert.
  18. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinde Wambach in die Gemeinde Schlangenbad im Untertaunuskreis eingegliedert.
  19. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Adolfseck, Fischbach, Heimbach, Hettenhain, Langenseifen und Ramschied in die Stadt Bad Schwalbach im Untertaunuskreis eingegliedert.
  20. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Beuerbach, Kesselbach, Kettenschwalbach, Limbach, Strinz-Trinitatis und Wallbach im Untertaunuskreis zu einer Gemeinde mit dem Namen „Hünstetten“  
zusammengeschlossen.
  21. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Heftrich, Kröftel und Nieder-Oberrod in die Stadt Idstein im Untertaunuskreis eingegliedert.
  22. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Algenroth, Dickschied-Geroldstein, Eggenroth, Grebenroth, Huppert, Kemel, Langschieb, Laufenselden, Mappershain, Nauroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Springen, Watzelhain, Wisper und Zorn im Untertaunuskreis zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Heidenrod“  
zusammengeschlossen.
  23. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Deckenbach und Nieder-Ofleiden im Landkreis Alsfeld in die Stadt Homberg (Kreis Alsfeld) eingegliedert.
  24. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Kirtorf und die Gemeinden Gleimhain, Lehrbach, Ober-Gleen und Wahlen im Landkreis Alsfeld zu einer Stadt mit dem Namen  
„Kirtorf“  
zusammengeschlossen.
  25. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Angenrod, Eifa, Elbenrod, Eudorf, Fischbach, Heldeibach, Leusel und Reibertenrod, Landkreis Alsfeld, in die Stadt Alsfeld eingegliedert.
  26. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bernsburg, Ohmes, Ruhkirchen, Seibelsdorf und Vockenrod im Landkreis Alsfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Antrifttal“  
zusammengeschlossen.
  27. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Stadt Romrod und die Gemeinden Nieder-Breidenbach, Ober-Breidenbach, Strebendorf und Zell im Landkreis Alsfeld zu einer Stadt mit dem Namen  
„Romrod“  
zusammengeschlossen.
  28. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Ermenrod, Groß-Felda, Kestrich, Köddingen, Stumpertenrod, Windhausen und Zellbach im Landkreis Alsfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Feldatal“  
zusammengeschlossen.
  29. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Fleschen-

bach, Freiensteinau, Gunzenau, Holz-  
mühl, Nieder-Moos, Ober-Moos, Reich-  
los und Salz im Landkreis Lauterbach zu einer Ge-  
meinde mit dem Namen

„Freiensteinau“  
zusammengeschlossen.

30. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bannerod, Bermuthshain, Crainfeld, Grebenhain, Hartmannshain, Herchenhain, Ilbeshausen, Metzlos, Nösberts-Weidmoos, Veitshain und Volkartshain im Landkreis Lauterbach zu einer Gemeinde mit dem Namen „Grebenhain“ zusammengeslossen.
31. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Altenschlirf, Lanzenhain, Schlechtenwegen und Steinfurt in die Stadt Herstein im Landkreis Lauterbach eingegliedert.
32. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Eichelhain, Eichenrod, Engelrod, Hörgenau und Meiches im Landkreis Lauterbach zu einer Gemeinde mit dem Namen „Lautertal“ zusammengeslossen.
33. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Heblös, Maar, Reuters, Rimlos und Wallenrod im Landkreis Lauterbach in die Stadt Lauterbach eingegliedert.
34. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 die Gemeinden Bernshausen, Frauombach, Hemmen, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Ullershausen, Utzhausen, Unter-Wegfurth und Willofs in die Stadt Schlitz im Landkreis Lauterbach eingegliedert.

Wiesbaden, 29. 12. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05

StAnz. 3/1972 S. 89

95

**Zahlung von Dienstaufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren;**

hier: Verordnung über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister vom 3. November 1971 (GVBl. I S. 277)

I. Vorbezeichnete Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, S. 277, veröffentlicht. Sie gilt mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar 1971. Auf nachstehend aufgeführte Regelung der Verordnung weise ich besonders hin:

- Infolge der dieser Verordnung beigelegten rückwirkenden Kraft hat der von ihr erfaßte Personenkreis unmittelbar Anspruch auf Auszahlung der entsprechenden Beträge ab 1. Januar 1971, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Bezugsberechtigung ab diesem Zeitpunkt gegeben sind.
- Anspruchsberechtigte sind nicht nur die in der Überschrift der Verordnung genannten Personen und deren

in § 5 aufgeführten Vertreter, sondern auch die mit Sonderdiensten betrauten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend § 6. Zu ihnen zählen:

- 2.1 nach § 6 Abs. 1 der Leiter einer selbständigen Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Ortsbrandmeister bzw. Stadtbrandinspektor ist, sofern in der Gemeinde mehrere selbständige Freiwillige Feuerwehren bestehen. Dies gilt auch für die Leiter Freiwilliger Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehr. Ob die in einem Ortsteil bestehende Freiwillige Feuerwehr als selbständig anzusehen ist, bestimmt sich nach rein örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung. Als wichtiges Merkmal der Selbständigkeit kann die bisherige Vereinsatzung der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr gelten.

Inwieweit nach dem Zusammenschluß oder der Eingliederung von Gemeinden die bisher selbständigen Freiwilligen Feuerwehren der beteiligten Orte ihre Selbständigkeit behalten, bestimmt sich nach den Vereinbarungen des Grenzänderungsvertrages. Ist keine Regelung über den Status der Freiwilligen Feuerwehren getroffen worden, so ist davon auszugehen, daß diese Feuerwehren entsprechend § 16 BrSHG ihre Selbständigkeit behalten und die bisherigen Leiter bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Gemeinde Leiter dieser Feuerwehren bleiben.

Die Anspruchsgrundlage für die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung bildet ausschließlich § 6 der Verordnung, ohne daß es einer weiteren Regelung z. B. über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr bedarf. Der Anspruch auf Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung besteht auch dann, wenn der betreffende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nicht formell zum Ehrenbeamten ernannt worden ist.

- 2.2 Nach § 6 Abs. 2 die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die zu besonderen Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift herangezogen werden. Dazu können insbesondere die Gerätewarte zählen. Die Höhe der ihnen zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigung ist nach dem Umfang der ihnen übertragenen Verantwortung und Arbeitsmenge zu bestimmen. Die Höhe der ihnen zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigung sollte nicht über der des Ortsbrandmeisters liegen.

II. ...

Wiesbaden, 14. 12. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 4 — 65 a 02

StAnz. 3/1972 S. 91

96

**Benennung von Gemeindeteilen**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält mit Wirkung vom 31. Dezember 1971

das Gebiet des früheren Ortsteils Wilmshausen der Gemeinde Elsmhausen, Landkreis Bergstraße, in der Stadt Bensheim, die Bezeichnung:  
„Stadtteil Wilmshausen“.

Wiesbaden, 30. 12. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05

StAnz. 3/1972 S. 91

97

**Benennung von Gemeindeteilen**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält mit Wirkung vom 31. Dezember 1971

das Gebiet der früheren Gemeinde Mittelbuchen, Landkreis Hanau, in der Stadt Hanau die Bezeichnung:  
„Stadtteil Mittelbuchen“.

Wiesbaden, 30. 12. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05

StAnz. 3/1972 S. 91

98

**Benennung von Gemeindeteilen**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten mit Wirkung vom 31. Dezember 1971

die Gebiete der früheren Gemeinden Dornholzhausen/Ts., Obertaunuskreis, und Ober-Eschbach, Landkreis Friedberg, in der Stadt Bad Homburg v. d. H. die Bezeichnungen:

- „Stadtteil Dornholzhausen“,
- „Stadtteil Ober-Eschbach“.

Wiesbaden, 30. 12. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV a 11 — 3 k 08/05  
StAnz. 3/1972 S. 92

99

**Der Hessische Minister der Finanzen****Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1972**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. 11. 1971 (StAnz. S. 2056)

Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die unter Abschn. B 2 b meines o. a. Rundschreibens vorgesehenen Einschränkungen im Haushaltsvollzug 1972 sich nicht nur auf die geldliche Inanspruchnahme, sondern auch auf die Bewilligung von Maßnahmen zu Lasten der Haushaltsansätze 1972 beziehen.

Die für die Haushaltsansätze 1972 verfügten Einschränkungen werden außerdem auf die im Haushaltsplan 1972 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen ausgedehnt. In diesem Zusammenhang weise ich nochmals auf § 38 Abs. 2 LHO hin, wonach die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ministers der Finanzen bedarf, sofern er nicht auf seine Befugnisse verzichtet.

Wiesbaden, 27. 12. 1971

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 1000/72 — III A 1  
StAnz. 3/1972 S. 92

100

An die Oberfinanzdirektion  
— Landesvermögens- und -bauabteilung —  
Frankfurt (Main)

**Zuständigkeiten für die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und von Lieferungen und Leistungen (VOL)**

Bezug: a) Dienstanweisung Ziffer 296 a)  
b) Vorläufige VOB-Richtlinien Ziffern 1—3

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat nach Erörterung im Ausschuß „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen mit Rundschreiben vom 22. 9. 1971 — F/VII B 3 — O 1080 — 139/71 — (n. v.) die in Ziffer 1—3 Vorl. VOB-Richtlinien getroffenen Bestimmungen über die Zuständigkeiten bei der Vergabe von Bauleistungen durch eine Neuregelung ersetzt, die der seit Bekanntgabe der Vorl. VOB-Richtlinien eingetretenen Entwicklung Rechnung tragen und der Vereinheitlichung der Vergabepraxis bei den Finanzbauverwaltungen dienen soll.

Ich bitte daher, bis zur Neufassung der Dienstanweisung an Stelle der bisherigen, auf Grund der Ermächtigung nach Ziffer 296 a) (4) der Dienstanweisung von der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main getroffenen Zuständigkeitsregelungen bei der Vergabe von Bauleistungen (VOB) und von Lieferungen und Leistungen (VOL) für Baumaßnahmen des Bundes und des Landes ab sofort die nachstehende Regelung zu beachten:

1. Zuständig für die Auftragserteilung sind die Bauämter. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, wenn die Auftragssummen
  - a) bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen 500 000,— DM
  - b) bei freihändiger Vergabe 30 000,— DM überschreiten.

Sie bedürfen ferner der vorherigen Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, wenn bei Angeboten über 100 000,— DM

- a) die Ausschreibung nach § 26 VOB/A oder nach § 25 VOL/A aufgehoben werden soll,

- b) das niedrigste Angebot aus den in § 25 Nr. 2 VOB/A oder den in § 24 Nr. 2 und 3 VOL/A genannten Gründen ausgeschieden werden soll,
- c) der Zuschlag auf ein anderes als das niedrigste Angebot erteilt werden soll,
- d) der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt werden soll.

Die oberste Landesbehörde kann diese Wertgrenzen ändern, wenn und soweit dies nach den Umständen erforderlich ist. Sie kann diese Befugnis auf die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz übertragen.

2. Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat die Verdingungsunterlagen wichtiger oder umfangreicher Bauleistungen/Leistungen vor der Ausschreibung zu prüfen. Sie bestimmt Art und Umfang der Prüfung nach ihrem Ermessen.

Ich bitte, in den Vorläufigen VOB-Richtlinien die Ziffern 1. bis 3. zu streichen und einen Hinweis auf die vorstehende Neuregelung anzubringen.

Bei der Vergabe maschinen-, wärme-, tiefbau- und elektrotechnischer Maßnahmen ist weiterhin nach den Bestimmungen in Ziff. 296 a) (3) der Dienstanweisung zu verfahren. Außerdem sind bis zu einer endgültigen Neufassung der Vergabebestimmungen die Absätze (4) — (7) der Ziffer 296 a) DA weiter zu beachten. Von einer weiteren generellen Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen gemäß Ziffer 296 a) (4) DA bitte ich jedoch — bis zur endgültigen Neuregelung der Vergabebestimmungen — zunächst abzusehen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Wertgrenzen in Einzelfällen zu erhöhen, so bitte ich, hierzu vorher meine Zustimmung einzuholen.

Über Ihre Erfahrungen bei der Anwendung der mit diesem Erlaß getroffenen Neuregelung bitte ich mir zum 15. September 1972 (unter Beifügung einer Mehrausfertigung Ihres Berichtes) zu berichten.

Meine Erlasse vom 21. 1. 1970 (StAnz. S. 248) und vom 6. 3. 1970 (StAnz. S. 881) bleiben von der vorstehenden Neuregelung unberührt.

Wiesbaden, 21. 12. 1971

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 1082 — 1 — IV A 61  
StAnz. 3/1972 S. 92

101

**Rationalisierung, Beschleunigung und Verbilligung der Bauten mit staatlichen Zuwendungen;**

hier: Bildung der zentralen Bauberatungsstelle des Landes Hessen beim Minister der Finanzen — Staatsbauverwaltung — (Bauberatungsstelle)

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Juli 1970 wurde die zentrale Bauberatungsstelle des Landes Hessen beim Minister der Finanzen — Staatsbauverwaltung — eingerichtet, in die die seit 1956 bestehende Übungsstätten-Beratungsstelle einbezogen worden ist.

In der Bauberatungsstelle sind Prüfungs- und Beratungstätigkeit koordiniert. Sie arbeitet eng mit den Grundsatzreferaten der Staatsbauverwaltung zusammen, deren Aufgabenbereiche u. a. Rechtsfragen und Vertragsangelegenheiten sowie wirtschaftliches Bauen (Bedarfs- und Kostenrichtwerte, Kostenplanung und -kontrolle), Rationalisierung des Bauwesens (Bausysteme, Fertigung) und Datenverarbeitung umfassen.

**1. Zuständigkeitsbereich**

Die Zuständigkeit der Bauberatungsstelle erstreckt sich auf die Bereiche

- 1.1 Allgemeinbildende Schulen
- 1.2 Berufliche Schulen
- 1.3 Sonderschulen
- 1.4 Kinder-, Jugend- und Familien-einrichtungen
- 1.5 Alteneinrichtungen
- 1.6 Behinderteneinrichtungen
- 1.7 Gesundheitseinrichtungen
- 1.8 Sport- und Freizeitanlagen
- 1.9 Gemeinschaftshäuser

Schulbauten

Soziale Gemein-schaftseinrichtungen

**2. Aufgaben**

In Ausführung des genannten Kabinettsbeschlusses und in Übereinstimmung mit den Bewilligungsrichtlinien der Fachminister nimmt die Bauberatungsstelle neben der baufachlichen Mitwirkung bei der Aufstellung von Muster-Raumprogrammen, bei der Festlegung von Kostenrichtwerten durch die Fachminister und deren Beratung bei der Aufstellung von Investitionsprogrammen, bei Wettbewerbsfragen u. a. folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Beratung der Bauträger bei der Aufstellung von Plan- und Kostenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich der Architekten- und Ingenieurverträge in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.
- 2.2 Baufachliche Prüfung der Bewilligungsanträge, Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten und Aufstellung des Prüfberichtes als Grundlage für den Bewilligungsbescheid des Fachministers, sofern die Gesamtkosten des Bauvorhabens die in der Anlage aufgeführten Kostengrenzen überschreiten.
- 2.3 Auswertung der Verwendungsnachweise (Bau- und Kosten-Daten) durch Formblatt-Analyse im Hinblick auf zentrale Datenerfassung und Fortschreibung der Richtwerte.
- 2.4 Aufstellung bzw. Bearbeitung von Planungsnormen, technische Grundsätze, Typenplänen (Schema-Entwürfen), Kostenrichtwerten nach funktionellen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Abstimmung mit den Fachministern.

**3. Verfahren bei Schulbauten**

Die „Richtlinien für die Finanzierung des kommunalen Schulbaues“ vom 19. August 1963 werden überarbeitet; bis zu ihrer Neufassung gelten die bestehenden Verfahrensregelungen.

**4. Verfahren beim Bau sozialer Gemeinschafts-einrichtungen**

Für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen gelten die „Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR)“ vom 1. Juni 1971. An dem sich aus ihnen ergebenden Förderungsverfahren ist die Bauberatungsstelle wie folgt beteiligt:

- 4.1 Bei der Anmeldung von Bauvorhaben wird die Bauberatungsstelle beteiligt, sofern dies erforderlich ist (Teil A Nr. 6 in Verbindung mit Vorwort Nr. III IFR).
- 4.2 Bei der Planung und Antragstellung für Bauvorhaben wird die Bauberatungsstelle beteiligt, sofern die Gesamtkosten des Bauvorhabens die in der Anlage aufgeführten Kostengrenzen überschreiten.  
Um eine zügige Planung sicherzustellen, sind bereits erste Planungsvorstellungen in Skizzenform mit der Bauberatungsstelle zu erörtern (Teil A Nr. 6 in Verbindung mit Vorwort Nr. III IFR).
- 4.3 Die Bauberatungsstelle prüft den Antrag baufachlich und insbesondere darauf, ob die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind. Sie ermittelt die zuwendungsfähigen Kosten und erstellt den Prüfbericht (Teil A Nr. 7.3 IFR). Für die übrige

Prüfung des Antrags nach fachlichen und ggf. kommunal-aufsichtlichen Gesichtspunkten verbleibt es bei der bisherigen Regelung (Teil B Abschn. II Nrn. 4.4.1 und 4.4.3, Abschnitt III Nrn. 4.4.1 und 4.4.3 und Abschnitt IV Nrn. 4.3.1 und 4.3.3 IFR).

- 4.4 In Fragen der Ausschreibung; Vergabe und Bauausführung einschließlich der Architekten- und Ingenieurverträge steht die Bauberatungsstelle den Bauträgern vor und während der Bauzeit ebenfalls beratend zur Verfügung (Teil A Nr. 6.7 IFR).
- 4.5 Bezüglich der baufachlichen Auswertung der Verwendungsnachweise (Formblattanalyse) zur zentralen Datenerfassung und Fortschreibung der Richtwerte ergeht eine besondere Regelung (Teil A Nr. 15.4 IFR).

**5. Schlußbemerkungen**

- 5.1 Die vorstehenden Verfahrensregeln berühren nicht die bauaufsichtliche Genehmigung und sonstige Anzeige- und Genehmigungsverfahren. Unberührt bleiben auch die aufsichtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Fachminister und ihrer nachgeordneten Behörden.
- 5.2 Termine sollten rechtzeitig mit der Bauberatungsstelle abgestimmt werden, um ausreichende Beratungszeiten sicherzustellen. Fernmündliche Absprachen sind möglich unter folgenden Durchwahlnummern in Wiesbaden:  
Für Schulbauten nach Nr. 1.1 bis 1.3  
Tel. 32 23 92 oder 32 24 17;  
für Sport- und Freizeitanlagen nach Nr. 1.8  
Tel. 32 23 83 oder 32 24 19;  
für alle übrigen sozialen Gemeinschaftseinrichtungen nach Nr. 1.4 bis 1.7 und 1.9  
Tel. 32 24 20 oder 32 24 19.  
Schriftliche Anfragen sind zu richten an den Hessischen Minister der Finanzen  
— Bauberatungsstelle —  
6200 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8.
- 5.3 Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Kultusminister, dem Sozialminister, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 21. 12. 1971

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
IV A 9 — B 1318 — 2  
StAnz. 3/1972 S. 92

\*

Anlage

**Kostengrenzen zur Beteiligung der Bauberatungsstelle bei der Planung, Antragstellung und Prüfung von Bewilligungsanträgen für Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen**

Lfd. Nr.	Einrichtungsgruppe	Kostengrenze (Gesamtkosten) über DM
1	2	3
1.1	Allgemeinbildende Schulen	3 000 000
1.2	Berufliche Schulen	3 000 000
1.3	Sonderschulen	3 000 000
1.4	Kinder-, Jugend- u. Familieneinrichtungen	800 000
1.5	Alteneinrichtungen	1 500 000
1.6	Behinderteneinrichtungen	5 000*)
1.7	Gesundheitseinrichtungen	2 000 000
1.8	Sport- und Freizeitanlagen	5 000*)
1.9	Gemeinschaftshäuser	10 000*)

2 Bei Modellfällen sowie der Entwicklung von Typenbauten und Serienbauten ist die Bauberatungsstelle abweichend von vorstehenden Nrn. 1.1 bis 1.9 grundsätzlich zu beteiligen.

\*) = Bagatellgrenzen  
Anlage A/1 IFR

102

Herrn

Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

Hessischen Minister des Innern

Hessischen Kultusminister

Hessischen Sozialminister

Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik

Hessischen Minister der Justiz

Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt

6200 Wiesbaden

An die

Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder

6200 Wiesbaden

An das Referat I A 2

im Hause

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

— Landesvermögens- und Bauabteilung —

6000 Frankfurt (Main)

**Veräußerung landeseigener Grundstücke;**

hier: Muster einer vorzeitigen Besitzeinweisung

Bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke kann man in manchen Fällen nicht auf das Rechtsinstitut der vorläufigen Besitzeinweisung verzichten. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, daß die Abfassung der hierzu erforderlichen Vereinbarungen vielfach auf Schwierigkeiten stößt. Rückfragen, Änderungen und Ergänzungen erschweren und verzögern das Zustimmungsverfahren. Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßig, eine Mustervereinbarung zu erarbeiten, die alle notwendigen Bestandteile einer solchen Vereinbarung für den Normalfall enthält. Dies entspricht auch dem Wunsche einzelner Ressorts.

In Anlage 1 ist dieses Muster abgedruckt. Ein Merkblatt mit Hinweisen und Erläuterungen ist als Anlage 2 veröffentlicht. Einteilung, Inhalt und Formulierungen sollen, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, möglichst weitgehend gewahrt bleiben. Deshalb sind Abweichungen von dem Muster — wie auch in Ziffer A 3 der Hinweise und Erläuterungen ausgeführt — gegenüber der für die Genehmigung zuständigen Behörden zu begründen.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Behörden anzuweisen, sich dieses Musters bei künftigen Fällen der vorzeitigen Besitzeinweisung entsprechend zu bedienen.

Wiesbaden, 23. 12. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen

VV 2500 — 58 a IV B 51

StAnz. 3/1972 S. 94

\*

**Anlage 1****Vereinbarung über eine vorzeitige Besitzeinweisung**

Zwischen

dem Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch .....

dieser vertreten durch .....

— im folgenden „Land Hessen“ genannt —

und

.....

.....

— im folgenden „Kaufbewerber“ genannt —

wird vereinbart:

**§ 1 Grundbuchinhalt, Grundstücksbedarf**

(1) Das Land Hessen (.....) ist Eigentümer des folgenden, im Grundbuch von ..... eingetragenen Grundvermögens Gemarkung ..... Bezirk ..... Band ..... Blatt .....

Lfd. Nr. des GB-Blattes	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	qm

(2) Der Kaufbewerber benötigt das/die vorstehende(n) Grundstück(e) — in einer Gesamtgröße von ..... qm / mit einer Teilfläche von ca. .... qm — entsprechend der Eintragung im anliegenden Lageplan — im folgenden „Kaufgrundstück“ genannt — für .....

**§ 2 Besitzeinweisung**

(1) Das Land Hessen weist den Kaufbewerber ausschließlich für den vorgenannten Verwendungszweck in den Besitz des Kaufgrundstücks ein.

(2) Die Besitzeinweisung erfolgt vom ..... an, jedoch frühestens mit dem Tage der nach § 10 vorbehaltenen Genehmigung.

(3) Geschäftsgrundlage dieser Besitzeinweisung ist, daß der Kaufbewerber unverzüglich nach ..... einen Kaufvertrag über das Kaufgrundstück schließt.

**§ 3 Kaufpreis, Nebenentschädigungen**

(1) Der Kaufpreis beträgt — vorläufig — ..... DM (in Worten: ..... Deutsche Mark) Hiervon entfallen ..... DM auf Grund und Boden, das sind je qm ..... DM, ..... DM auf .....

(2) Hinzu kommen als Nebenentschädigungen — vorläufig — ..... DM, das sind je qm ..... DM

(3) Der endgültige Kaufpreis richtet sich nach .....

Die endgültigen Nebenentschädigungen richten sich nach .....

(4) Der Kaufbewerber zahlt nachstehende Abschläge

a) auf den vorläufigen Kaufpreis	..... DM
b) auf die vorläufigen Nebenentschädigungen	..... DM
insgesamt	<u>..... DM</u>

(in Worten: ..... Deutsche Mark)

innerhalb eines Monats nach dem sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt unter Angabe des Zahlungsgrundes kostenfrei an die ..... kasse in ..... (Postscheckkonto Ffm. Nr. ....). Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeinganges. Bei Zahlungsverzug hat der Kaufbewerber vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 4 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

(5) Der Kaufbewerber verzinst den endgültigen Kaufpreis und die Nebenentschädigungen nach Abzug des geleisteten Abschlags mit ..... v. H. (= 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, der bei Abschluß dieser Vereinbarung gilt). Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Besitzeinweisung (§ 2 Abs. 2) und endet mit der Zahlung des endgültigen Kaufpreises und der vollen Nebenentschädigungen. Die Zinsen sind — halbjährlich nachträglich / mit dem restlichen Kaufpreis — auf das oben aufgeführte Konto zu zahlen.

(6) Sollte der Kaufbewerber Dritten für gleichwertige, zum selben Zweck erworbene Grundstücke einen höheren Quadratmeterpreis zahlen als dem oben genannten endgültigen Kaufpreis zugrundegelegt, wird der Kaufbewerber die Differenz nachentrichten.

Nichtzutreffendes streichen



**§ 4 Haftungsausschluß, Haftungsübernahme**

(1) Das Land Hessen haftet nicht für Größe, Belastungen, Ertrag und Beschaffenheit des Kaufgrundstücks, seiner wesentlichen Bestandteile und des Zubehörs.

(2) Der Kaufbewerber übernimmt vom Tage der Besitzeinweisung an (§ 2 Abs. 2) die gesetzliche Haftpflicht hinsichtlich des Kaufgrundstücks. Er stellt das Land Hessen von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen- und Sachschäden, die sich aus dem jeweiligen Zustand des Kaufgrundstücks und aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaufbewerbers ergeben könnten, auch gegenüber Dritten frei.

**§ 5 Bestehende Miet- und Pachtverträge, sonstige Rechte Dritter**

(1) Das Kaufgrundstück ist — vermietet / verpachtet — teilweise vermietet / teilweise verpachtet — nicht vermietet / nicht verpachtet.

Der Kaufbewerber tritt vom Tage der Besitzeinweisung an (§ 2 Abs. 2) an Stelle des Landes Hessen — in den bestehenden Mietvertrag / Pachtvertrag — in die bestehenden Mietverträge / Pachtverträge — ein. Er verpflichtet sich, das Land Hessen von allen Ansprüchen — des Mieters / Pächters — der Mieter / Pächter — freizustellen. Dies gilt auch, soweit andere Rechte Dritter an dem Kaufgrundstück bestehen. Der / die Mieter / Pächter wird / werden vom Land Hessen entsprechend unterrichtet.

(2) Die aus dem Kaufgrundstück anfallenden Miet-, Pacht- usw. -erträge stehen von dem auf die Besitzeinweisung folgenden Monatsersten an dem Kaufbewerber zu; vom gleichen Zeitpunkt an übernimmt er die auf dem Kaufgrundstück ruhenden Lasten und öffentlichen Abgaben.

**§ 6 Kosten**

Der Kaufbewerber trägt sämtliche durch Abschluß und Durchführung dieser Vereinbarung und des anschließenden Kaufvertrages entstehenden Kosten (Steuern, Abgaben, Gebühren und dgl.) sowie die Kosten von Vermessungen und Wertgutachten.

**§ 7 Sonstige Bestimmungen**

(1) .....

(2) Der Inhalt der Anlagen Nr. .... ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 8 Widerruf**

(1) Das Land Hessen ist zum Widerruf dieser Vereinbarung berechtigt, wenn der Kaufbewerber gegen sie verstößt, insbesondere wenn er den Kaufvertrag nicht unverzüglich nach ..... schließt.

(2) Der Kaufbewerber hat nach dem Widerruf das Kaufgrundstück unverzüglich herauszugeben. Er ist auf Verlangen des Landes Hessen verpflichtet, Einrichtungen, mit denen er das Kaufgrundstück versehen hat, wegzunehmen und es in seinen früheren Zustand zu versetzen oder diese Einrichtungen auf dem Grundstück zu belassen. Einrichtungen, die mit Einwilligung, aber ohne Verlangen des Landes auf dem Kaufgrundstück verbleiben, werden nicht entschädigt; im anderen Falle wird der vom Staatsbauamt festzustellende Zeitwert erstattet.

(3) Der Kaufbewerber ist ferner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Land Hessen durch die vorzeitige Besitzeinweisung im Vertrauen auf das Zustandekommen eines Kaufvertrages entstanden ist.

**§ 9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ..... soweit nicht der ausschließliche dingliche Gerichtsstand begründet ist.

**§ 10 Genehmigungsvorbehalt**

Der Vertreter des Landes Hessen behält sich für seine Erklärungen die Genehmigung des ..... vor.

Für das Land Hessen: .....  
 Für den Kaufbewerber: .....  
 .....  
 (DS)

Nichtzutreffendes streichen

Der Hessische Minister der Finanzen  
 VV 2500 — 58 a — IV B 51

**Hinweise und Erläuterungen zum Muster „Vereinbarung über eine vorzeitige Besitzeinweisung“**

**A. Allgemeines**

1. Eine vorzeitige Besitzeinweisung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn dem sofortigen Abschluß eines Kaufvertrages nicht alsbald behebbare und vom Kaufbewerber auch nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen.

2. Die vorzeitige Besitzeinweisung muß auf dringende Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Die Ausnahme ist gegenüber der für die Genehmigung zuständigen Behörde zu begründen.

3. Über die vorzeitige Besitzeinweisung ist mit dem Kaufbewerber eine Vereinbarung zu schließen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird empfohlen, soweit wie möglich das beiliegende Muster zu verwenden. Die Gründe für Abweichungen vom Muster sind, soweit sie sich nicht aus der Vereinbarung oder der Sache selbst ergeben, der für die Genehmigung zuständigen Behörde zu erläutern.

4. Soll eine vorzeitige Besitzeinweisung ausnahmsweise notariell beurkundet werden, so empfiehlt es sich, eine Kaufverpflichtung des Kaufbewerbers ausdrücklich in der Urkunde zu vereinbaren. Hierbei wird der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 313 BGB Rechnung getragen, nach der auch die Verpflichtung zum Erwerb von Eigentum an einem Grundstück der notariellen Beurkundung bedarf. Siehe folgenden Abschnitt B, Ziffer 3 (zu § 2 Abs. 3).

**B. Besondere Erläuterungen zu dem Muster**

**1. Zu § 1**

Soweit im Grundbuch neben der Eigentümerbezeichnung „Land Hessen“ die Verwaltungszugehörigkeit eingetragen ist, ist dieser Zusatz in der Klammer anzugeben.

**2. Zu § 2 Abs. 2**

Das hierin anzugebende Datum wird regelmäßig auch für die Errechnung des Zinsbeginns nach § 3 Abs. 4 und 5 maßgebend sein. Sollte jedoch die Genehmigung zu einem späteren Datum erfolgt sein, so richtet sich der Zinsbeginn nach dem Zeitpunkt der Genehmigung.

**3. Zu § 2 Abs. 3**

In dem freien Raum ist das Hindernis anzugeben, das dem sofortigen Abschluß eines Kaufvertrages entgegensteht, z. B. noch fehlende Bewertungsunterlagen. Das Fehlen von Vermessungsergebnissen schließt nicht den Abschluß eines Kaufvertrages aus, weil ein solcher auch über Etwaflächen möglich ist. Falls der Kaufbewerber jedoch zur Vermeidung höherer Beurkundungskosten die vorzeitige Besitzeinweisung vorzieht, werden von hier aus dagegen keine Einwendungen erhoben.

Wird die Vereinbarung notariell beurkundet, so ist die Kaufverpflichtung des Kaufbewerbers in Abs. 3 wie folgt auszudrücken:

„Der Kaufbewerber verpflichtet sich, unverzüglich nach ..... einen Kaufvertrag über das Kaufgrundstück zu schließen“.

**4. Zu § 3 Abs. 1 und 2**

In der Vereinbarung sind die Grundlagen für die Berechnung des Kaufpreises oder der Kaufpreis selbst sowie die Nebenentschädigungen genau festzulegen. Ist dies noch nicht möglich, so sind die Beträge als vorläufig zu bezeichnen. Vom Kaufbewerber sind Nebenentschädigungen grundsätzlich immer dann zu fordern, wenn und soweit dem Land durch die vorzeitige Besitzeinweisung ein Vermögensnachteil entsteht, der weder durch eine gleichzeitige Zahlung des Kaufpreises noch durch seine Verzinsung ausgeglichen wird (§ 116 Abs. 4 Satz 1 BBauG). Als solche Vermögensnachteile kommen insbesondere Wirtschafterschwernisse sowie der vorzeitige Verlust von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Betracht.

Können die Nebenentschädigungen bei Abschluß der Vereinbarung über die vorläufige Besitzeinweisung noch nicht beziffert werden, so ist ein entsprechender Vorbehalt zu vereinbaren.

**5. Zu § 3 Abs. 3**

Absatz 3 ist nur auszufüllen, wenn die Absätze 1 und 2 den Zusatz „vorläufig“ enthalten.



Der endgültige Kaufpreis kann sich beispielsweise richten: nach dem Ergebnis der Vermessung, nach noch nicht vorliegenden, grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Besitzeinweisung zu beziehenden Wertgutachten für Boden, Aufbauten und Bewuchs oder nach dem Ergebnis noch laufender Verhandlungen. Es muß vermieden werden, daß die vorzeitige Besitzeinweisung dem Land einen finanziellen Nachteil bringt.

#### 6. Zu § 3 Abs. 4

Abschlagszahlungen in Höhe von 80 v. H. (wie schon im Straßenbau üblich) erscheinen als ausreichend und sind anzustreben.

#### 7. Zu § 3 Abs. 5

Die vorzeitige Besitzeinweisung ohne gleichzeitige Zahlung des endgültigen Kaufpreises kommt den Wirkungen einer Stundung des Kaufpreises nahe. Gestundete Beträge sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Bundesbankdiskont zu verzinsen (vgl. die HMdF-Erlasse vom 24. 2. 1955 — StAnz. S. 292 — und vom 24. 3. 1970 — StAnz. S. 1268). Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung kann in den Fällen vorzeitiger Besitzeinweisung an Stelle einer laufenden Anpassung des Zinses an den sich ändernden Diskontsatz ein fester Zinssatz von 2 v. H. über dem bei Abschluß der Vereinbarung geltenden Bundesbankdiskont festgelegt werden. Aus gleichem Grunde sollte von der 1/2-jährlichen Zinszahlung dann abgesehen werden, wenn es sich nur um kleinere Beträge handelt.

#### 8. Zu § 7

Das Muster wird im Einzelfall ergänzungsbedürftig sein. Dennoch empfiehlt es sich, der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit wegen den Vordruck möglichst nicht zu ändern, sondern zusätzliche Bestimmungen in § 7 und bei Bedarf in einer besonderen Anlage zusammenzufassen.

#### 9. Zu § 8

In dem freien Raum ist das Hindernis anzugeben, das dem sofortigen Abschluß eines Kaufvertrages entgegensteht. Siehe hierzu Abschnitt B, Ziffer 3 (zu § 2 Abs. 3).

#### 10. Zu § 10

Die vorzeitige Besitzeinweisung bedarf zumindest der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) der Stelle, die für die Zustimmung zur Veräußerung des betreffenden Kaufgrundstücks zuständig ist. Es bleibt den einzelnen Ressortverwaltungen überlassen, sich für alle oder für besondere Fälle die vorherige Zustimmung (Einwilligung) vorzubehalten. Bei dieser Gelegenheit wird auf § 64 LHO und auf die HMdF-Rundschreiben vom 24. 2. 1969 (StAnz. S. 450), vom 30. 5. 1969 (StAnz. S. 1017) und vom 29. 1. 1971 (StAnz. S. 330) verwiesen, die die Einschaltung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags und die Beteiligung des HMdF regeln.

103

#### Zusammenlegung von Dienststellen der Staatlichen Bauverwaltung;

hier: Universitätsbauämter Marburg

Das Staatliche Universitätsbauamt und das Staatliche Universitätsneubauamt in Marburg werden mit Wirkung vom 1. 1. 1972 vereinigt. Das neu zu bildende Amt erhält die Bezeichnung

Staatliches Hochschulbauamt Marburg,

Marburg/Lahn, Universitätsneubaugebiet Lahnberge, Postfach 1890, Telefon 691.

Das Hochschulbauamt ist für die Wahrnehmung der Bauaufgaben für die Philipps-Universität Marburg zuständig.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Zusammenlegung der Ämter in den örtlichen Tageszeitungen rechtzeitig bekanntgegeben und außerdem allen in Betracht kommenden Behörden schriftlich mitgeteilt wird.

Wiesbaden, 16. 12. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen  
O 1006 A — 33 — I A 23  
StAnz. 3/1972 S. 96

101

#### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

#### Einmessung der Ausladungen von Starkstromfreileitungen

Bezug: Zeichnungsvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse (RdErl. d. Hess. Ministers der Finanzen v. 25. 7. 1969 — StAnz. S. 1622)

Soll eine oberirdische Starkstromleitung (Hochspannungsfreileitung) in der Katasterkarte durch das Zeichen in Abschnitt 10 Nr. 7 (ggf. in Verbindung mit Nr. 9 bis 11) des Bezugserrlasses dargestellt werden, so sind die Ausladungen, d. h. die Punkte einzumessen, an denen die — von der Leitungssachse aus — äußeren Kabel an den Masten aufgehängt sind.

Sollen nur die Masten — die Leitung selbst aber nicht — in der Katasterkarte nachgewiesen werden (vgl. Abschn. 10

Nr. 12 a. a. O.), so erübrigt sich die Einmessung der Ausladungen.

Im Ortsbereich sowie in Baugebieten außerhalb des Ortsbereichs sind die Ausladungen stets einzumessen, um erforderlichenfalls die Leitungen ohne weiteres in Lagepläne zu Bauanträgen eintragen zu können (vgl. Nr. 3 Abs. 8 des RdErl. d. HMdF vom 13. 1. 1964 — StAnz. S. 317).

Wiesbaden, 17. 12. 1971

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
IV c 2 — K 4000 A — 84

StAnz. 3/1972 S. 96

105

#### Der Hessische Sozialminister

#### Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen aus dem Hessen-Jugendplan (Richtlinien zum Hessen-Jugendplan — RHJ) vom 22. 12. 1971

Bezug: Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. 11. 1963 (StAnz. S. 1431), zuletzt geändert durch Erlaß vom 4. 2. 1970 (StAnz. S. 510)

Hinsichtlich der Förderung nichtinvestiver Maßnahmen aus dem Hessen-Jugendplan bitte ich folgendes zu beachten:

1. Die nachstehend abgedruckten Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. 1. 1972 an anzuwenden.

2. Den Richtlinien wurden die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung vom 18. 12. 1970 (MinBlFin. 1971 S. 2) zugrunde gelegt, da die entsprechenden

Verwaltungsvorschriften des Landes (Teil A Nr. 4.1) noch nicht erlassen sind. Dabei wurde davon ausgegangen, daß größere Abweichungen zu den Verwaltungsvorschriften des Bundes nicht zu erwarten sind.

3. Bis zur Bekanntgabe der neuen Formblätter sind die bisherigen Formblätter anzuwenden.

4. Von den Richtlinien wird ein Sonderdruck des Staats-Anzeigers gefertigt. Ausfertigungen des Sonderdrucks können bei mir angefordert werden.

Wiesbaden, 22. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister  
M — II B 1 a — 52 u 04

StAnz. 3/1972 S. 96

\*

**Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen aus dem Hessen-Jugendplan (Richtlinien zum Hessen-Jugendplan — RHJ) vom 22. 12. 1971**

**Inhalt:**

**Teil A: Allgemeine Bestimmungen**

**Teil B: Besondere Richtlinien**

- I. Kommunale Jugendpflege
- II. Jugendarbeit der Jugendverbände
- III. Jugendarbeit der politischen Jugendverbände
- IV. Personelle Ausstattung der kommunalen Jugendämter
- V. Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe
- VI. Kinder- und Jugenderholung
- VII. Fahrten und Lager
- VIII. Familienerholung
- IX. Offene Erziehungshilfen
- X. Elternschulung und Erziehungsberatung
- XI. Maßnahmen gegen den Rauschmittelmisbrauch

**Teil A: Allgemeine Bestimmungen**

0. Allgemeines
 

Die Bestimmungen des Teils A dieser Richtlinien finden Anwendung, sofern nicht im Teil B der Richtlinien abweichende Regelungen getroffen sind.
1. Gegenstand der Förderung
  - 1.1 Maßnahmen nichtinvestiver Art können im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden.
  - 1.2 Gefördert werden vor allem
    - 1.2.1 Veranstaltungen der Jugendhilfe,
    - 1.2.2 die Einstellung und Fortbildung von Mitarbeitern der Jugendhilfe,
    - 1.2.3 die Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen,
    - 1.2.4 die Beschaffung von Material und Geräten zur Durchführung der Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3 im Rahmen des Teils B dieser Richtlinien.

**2. Förderungsempfänger (Zuwendungsempfänger)**

- 2.1 Förderungsempfänger (Zuwendungsempfänger) sind
  - 2.1.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände,
  - 2.1.2 Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.
- 2.2 Der Förderungsempfänger (Zuwendungsempfänger) muß
  - 2.2.1 eine ordnungsmäßige Geschäftsführung gewährleisten,
  - 2.2.2 in der Lage sein, die Verwendung der Förderungsmittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
  - 2.2.3 in fachlicher und finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Durchführung der Maßnahme bieten.

**3. Art und Umfang der Förderung**

- 3.1 Gefördert wird durch die Gewährung einer Zuwendung (Zuweisung oder Zuschuß) in der Regel in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme (Anteilfinanzierung).
- 3.2 Zuwendungsfähige Kosten sind nicht
  - 3.3.1 die Aufwendungen für diejenigen Teile einer Maßnahme, die nicht der Zweckbestimmung nach Teil B dieser Richtlinien entsprechen,
  - 3.3.2 die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
  - 3.3.3 die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,
  - 3.3.4 diejenigen Fahrkosten, die den Fahrpreis für die 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn übersteigen oder dadurch entstehen, daß Fahrpreisermäßigungen nicht in Anspruch genommen werden.

**4. Bewirtschaftungsgrundsätze**

- 4.1 Diesen Richtlinien liegen die (vorläufigen) Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung einschließlich der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zugrunde
- 4.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung werden — soweit erforderlich — weitere Bedingungen festgelegt (Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze).

**5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

- 5.1 Mit der Zuwendung muß die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nachweislich gesichert sein.
- 5.2 Liegt die Maßnahme eines Trägers der freien Jugendhilfe auch im Interesse von Dritten (insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände), sollen diese sich angemessen an den Gesamtkosten der Maßnahme beteiligen.
- 5.3 Ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsbehörde ermächtigt, Mittel an dritte Stellen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weiterzugeben, so hat er bei der Weitergabe darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Zuwendung des Landes handelt und dafür die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,
  - 5.4.1 die Teilnahme von Personen an den Maßnahmen nicht wegen deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder wegen ihrer religiösen oder politischen Anschauungen abzulehnen,
  - 5.4.2 für die Maßnahme nur Personen aus Hessen zu berücksichtigen,
  - 5.4.3 der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch der Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.
- 5.5 Werden für Personal- und Sachkosten, insbesondere für Reisekosten, Zuwendungen aus Landesmitteln ge-

währt, so dürfen die in den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes des Landes vorgesehenen Leistungen — auch aus eigenen Mitteln — nicht überschritten werden.

Die Anhebung geförderter Stellen bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

## 6. Inaussichtstellung

6.1 Soweit es nach der Art der Maßnahme möglich ist, werden den Zentralstellen (Jugendämtern und Jugendverbänden) für das Haushaltsjahr — nach dem Bedarf ermittelte — aufgeschlüsselte Beträge als Zuwendung in Aussicht gestellt.

6.2 Im Rahmen der in Aussicht gestellten Beträge planen die Zentralstellen die Maßnahmen für das Haushaltsjahr und beantragen den dafür notwendigen Betrag. Dabei können sie einen Betrag bis zur Höhe des nach Nr. 6.1 in Aussicht gestellten Betrages formlos abrufen. Ein evtl. Mehrbedarf kann nachrichtlich mit dem Abruf mitgeteilt werden.

## 7. Antrag

7.1 Bei Maßnahmen, für die keine Mittel nach Nr. 6.1 in Aussicht gestellt werden, ist der Antrag nach Formblatt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (zweifache Ausfertigung).

7.2 Bei Maßnahmen, für die Mittel nach Nr. 6.1 in Aussicht gestellt werden, gilt der Abruf nach Nr. 6.2 Satz 2 als Antrag. Mit ihm erkennt die Zentralstelle für sich und die anderen Träger seines Zuständigkeitsbereichs die Bestimmungen dieser Richtlinien als verbindlich an.

## 8. Bewilligung, Auszahlung

8.1 Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

8.2 Bei Maßnahmen, für die Mittel nach Nr. 6.1 in Aussicht gestellt wurden, gilt die Überweisung der Mittel als Bewilligung.

8.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie für fällig werdende Zahlungen im Rahmen der Maßnahme benötigt wird.

## 9. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

9.1 Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzahlen.

9.2 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, soweit

9.2.1 sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nach Nr. 8.1 nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,

9.2.2 sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten für die Maßnahme sich ermäßigt haben; von einer Rückzahlung kann dann abgesehen werden, wenn die der Gewährung der Zuwendung zugrunde liegenden zuwendungsfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H. unterschritten werden, und der Zuwendungsempfänger sich an den der Gewährung der Zuwendung zugrunde liegenden Kostenplan und Finanzierungsplan gehalten hat,

9.2.3 sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil spezielle Deckungsmittel sich erhöht haben oder neue spezielle Deckungsmittel hinzugetreten sind,

9.2.4 sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht verbraucht worden ist und die Bewilligungsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat.

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.

9.3 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn

9.3.1 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,

9.3.2 sonstige wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,

9.3.3 Voraussetzungen für die Zuwendung sich geändert haben.

9.4 Anspüche nach Nrn. 9.1 und 9.2.1 sind vom Auszahlungstag an, der Anspruch nach Nr. 9.3 ist spätestens vom Tag des Widerrufs an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. In den Fällen der Nrn. 9.2.1 und 9.3.3 entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuwendungsempfänger

9.4.1 die Umstände, auf denen der Rückzahlungsanspruch des Landes beruht, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet,

9.4.2 die Beträge, die vor Fälligkeit abgerufen wurden, ohne zwischenzeitliche Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist ihrem Zweck entsprechend eingesetzt hat; wird diese Frist überschritten, so beginnt die Zinspflicht für den gesamten zu früh abgerufenen Betrag vom Auszahlungstag an und endet insoweit mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.

9.5 Etwaige Zinsvorteile sind unbeschadet der Regelung in Nr. 9.4 in jedem Fall herauszugeben.

## 10. Vergabe von Aufträgen

Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind insbesondere zu beachten

10.1 die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen,

10.2 die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL),

10.3 die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien für die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen.

## 11. Eigentumsverhältnisse, Inventarverzeichnis

11.1 An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum. Der Zuwendungsempfänger darf nach Beendigung des Zuwendungszweckes über die Sachen verfügen, wenn die Bewilligungsbehörde nichts anderes bestimmt hat.

11.2 Alle beweglichen Sachen sind zu inventarisieren. Im Inventarverzeichnis und auf den Belegen sind gegenseitige Hinweise anzubringen; Abgänge sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Inventarverzeichnisses ist der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

11.3 Der Zuwendungsempfänger hat die mit der Zuwendung ganz oder teilweise beschafften Gegenstände für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

## 12. Wertausgleich

12.1 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, so ist an das Land unverzüglich ein Wertausgleich zu leisten, soweit die Bewilligungsbehörde nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat. Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtkosten ergibt.

- 12.2 Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des von dem Zuwendungsempfänger zu leistenden Wertausgleichs eine einheitliche Wertminderung der Sachen von 10 v. H. jährlich angenommen werden.
- 12.3 Der dem Land zustehende Ausgleichsanspruch ist vom Tage an, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden der an dem über sie verfügt wird oder an dem die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist, mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, daß er die Umstände, die ihn an der unverzüglichen Leistung des Wertausgleichs hindern, nicht zu vertreten hat. In diesem Falle hat er jedoch etwa aufgelaufene Habenzinsen anteilig an das Land abzuführen.
- 13. Buchführung, Belege**
- 13.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, daß die Bücher nach den für den Bund oder die Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden oder in Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen Abweichendes bestimmt ist.
- 13.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere
- 13.2.1 den Zahlungsempfänger,
- 13.2.2 den Grund der Zahlung,
- 13.2.3 — soweit vorgeschrieben — die Art der Vergabe und das Zustandekommen des Preises,
- 13.2.4 den Tag der Zahlung,
- 13.2.5 den Zahlungsbeweis,
- 13.2.6 bei beschafften Gegenständen den Verwendungszweck und den Vermerk über die Aufnahme in das Inventarverzeichnis (Nr. 11.2).
- 13.3 Soweit der Zugriff auf die Belege nicht anderweitig ohne unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand gewährleistet ist, sind sie kontenweise abzulegen.
- 13.4 Alle Belege sind mit der Bescheinigung „Sachlich richtig und festgestellt“ zu versehen. Mit dieser Bescheinigung wird vom Zuwendungsempfänger bestätigt, daß die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind, daß die Ausgabe notwendig war und daß nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist.
- 13.5 Zuwendungsempfänger, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendung in ihrer Haushaltsrechnung, gegebenenfalls außerplanmäßig, nachzuweisen und ihre Buchführung so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
- 14. Nachweis der Verwendung**
- 14.1 Die Verwendung der Zuwendung ist schriftlich mit Formblatt nachzuweisen — Verwendungsnachweis — (zweifache Ausfertigung).
- 14.2 Der Verwendungsnachweis ist — vorbehaltlich besonderer Regelung im Einzelfall — innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Haushaltsjahres einzureichen.
- 14.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 14.4 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im einzelnen zu erläutern.
- 14.5 Der zahlenmäßige Nachweis muß folgenden Anforderungen entsprechen:
- 14.5.1 Der Nachweis muß sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendung, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben des Zuwendungsempfängers erstrecken. Hat der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 14.5.2 Belege sind nicht beizufügen; die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege vier Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 14.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszweckes Mittel auch an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise erbringen. Die Nachweise sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 15. Prüfung der Verwendung**
- 15.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er hat regelmäßig die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen. In den Fällen der Nr. 14.6 ist dasselbe Recht auch dem Dritten gegenüber auszuüben.
- 15.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 15.3 Der Hessische Rechnungshof ist nach § 91 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszweckes Mittel auch an Dritte weiterleiten, so kann der Hessische Rechnungshof auch bei diesen prüfen.
- 16. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- 16.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 16.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der Kosten ergeben,
- 16.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 16.1.3 sich herausstellt, daß der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 16.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge aus unvorhergesehenen Gründen nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bei ihm verbraucht werden können,
- 16.1.5 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder wenn über sie verfügt werden soll,
- 16.1.6 ein Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 16.2 Aus der Zuwendung auf Grund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werkverträge) geleistete Zahlungen, z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende oder Sitzungsteilnehmer, sind dem für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn
- 16.2.1 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder

- 16.2.2 die an eine Person auszahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100 DM und im Kalenderjahr weniger als 300 DM betragen.

Die Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen. Sie können für ein Kalenderjahr gesammelt werden.

## 17. Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen

- 17.1 Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Richtlinien ist der Sozialminister.
- 17.2 Abweichungen von diesen Richtlinien im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts bleiben dem Sozialminister vorbehalten. Das gilt auch für ergänzende Regelungen zu diesen Richtlinien durch Einzelerlasse.
- 17.3 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit
- 17.3.1 die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. 11. 1963 (StAnz. S. 1431), zuletzt geändert durch den Erlaß vom 27. 2. 1969 (StAnz. S. 551),
- 17.3.2 die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die politischen Jugendverbände vom 8. 2. 1968 (n. v.),
- 17.3.3 die Richtlinien für die Erstattung von Verdienstausfall bei Teilnahme an Lehrgängen der Jugendpflege vom 25. 2. 1969 (n. v.).

## Teil B: Besondere Richtlinien

- I. Kommunale Jugendpflege
- II. Jugendarbeit der Jugendverbände
- III. Jugendarbeit der politischen Jugendverbände
- IV. Personelle Ausstattung der kommunalen Jugendämter
- V. Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe
- VI. Kinder- und Jugenderholung
- VII. Fahrten und Lager
- VIII. Familienerholung
- IX. Offene Erziehungshilfen
- X. Elternschulung und Erziehungsberatung
- XI. Maßnahmen gegen den Rauschmittelmißbrauch

### I. Kommunale Jugendpflege

#### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Jugendämter bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 5 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG). Zu diesen Aufgaben der Jugendämter gehört auch die Förderung der
- 1.1.1 als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften, die keinem Landesverband angehören,
- 1.1.2 vom Jugendamt als förderungswürdig anerkannten jugendpflegerisch tätigen Vereinigungen.
- 1.2 Förderungsfähige Maßnahmen sind
- 1.2.1 Veranstaltungen der politischen, pädagogischen, kulturellen und sozialen Bildung,
- 1.2.2 die Beschaffung von Material für die Jugendgruppenarbeit,
- 1.2.3 Modellprojekte.
- 1.3 Im einzelnen sind förderungsfähig
- 1.3.1 Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden und Lehrgänge ab 2 Tagen und Wochenlehrgänge,
- 1.3.2 Seminare mit mindestens 4 Abenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mit mindestens 12 Teilnehmern,
- 1.3.3 Einzelveranstaltungen der Jugendämter mit der Behandlung eines bestimmten Themas in mehreren Gemeinden oder Stadtteilen,
- 1.3.4 Jugendwettbewerbe der Jugendämter mit politischer, sozialer und kultureller Thematik,

- 1.3.5 Veranstaltungsankündigungen für die Jugendarbeit der Jugendämter,

- 1.3.6 Studienfahrten zu den Parlamenten in Wiesbaden, Bonn, Straßburg und Brüssel sowie den ehemaligen Konzentrationslagern, wenn sie unmittelbarer Abschluß eines entsprechenden politischen Lehrgangs oder Seminars sind,

- 1.3.7 Material für die Jugendarbeit: Bildserien, Jugend- und Fachliteratur, Tonbandgeräte, Plattenspieler, Dia-Projektoren, 8-mm-Filmprojektoren einschließlich der erforderlichen Zusatzgeräte, Sportgeräte,

- 1.3.8 Modellprojekte zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Modelle der außerschulischen Bildung.

## 2. Umfang der Förderung

### 2.1 Die Zuwendung beträgt

- 2.1.1 bei Tagesveranstaltungen und Lehrgängen nach Nummer 1.3.1:

60 v. H. der Kosten, jedoch nicht mehr als 12 DM je Tag und Teilnehmer und für höchstens 40 Teilnehmer je Veranstaltung; An- und Abreisetag können bei Lehrgängen als volle Tage gerechnet werden.

- 2.1.2 bei Seminaren nach Nr. 1.3.2: bis zu 80 DM je Abend,

- 2.1.3 bei Einzelveranstaltungen, Jugendwettbewerben und Veranstaltungsankündigungen nach Nrn. 1.3.3 bis 1.3.5: bis zu 50 v. H. der Kosten,

- 2.1.4 bei Studienfahrten nach Nr. 1.3.6: bis zu 50 v. H. der Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt auf der direkten Strecke zwischen Ausgangs- und Zielort,

- 2.1.5 bei Material nach Nr. 1.3.7:

bis zu 30 v. H. der Kosten; bei der Beschaffung von Geräten werden als zuwendungsfähige Kosten je Gerät höchstens anerkannt:

Tonbandgeräte	700 DM,
Plattenspieler	300 DM,
Dia-Projektoren	400 DM,
8-mm-Filmprojektoren	600 DM,
Sport-Geräte	200 DM,

- 2.1.6 bei Modellprojekten nach Nr. 1.3.8: bis zu 80 v. H. der Kosten.

- 2.2 Die Zuwendung beträgt bei Maßnahmen der Träger nach Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 50 v. H. der Sätze nach Nr. 2.1, soweit nicht die Jugendämter ausschließlich als Veranstalter genannt sind.

- 2.3 Zuwendungsfähige Kosten sind nicht

- 2.3.1 Verwaltungskosten,

- 2.3.2 Honorare an Bedienstete der veranstaltenden Kommunalverwaltung oder Vereinigungen nach Nrn. 1.1.1 und 1.1.2.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 An Maßnahmen anderer Träger hat sich das Jugendamt mit einem Betrag in Höhe der Landeszuwendung zu beteiligen.

- 3.2 Die mit der Zuwendung beschafften Bücher, Bildserien und Sport-Geräte sind bei den jeweiligen Trägern, die sonstigen Geräte sind beim Jugendamt zu inventarisieren und müssen den Jugendgruppen leihweise zur Verfügung stehen.

- 3.3 Vor der Verwendung der Landesmittel für Modellprojekte ist unter Vorlage einer Darstellung der Maßnahme über das Landesjugendamt (Stellungnahme) die Zustimmung des Sozialministers einzuholen.

### 4. Inaussichtstellung, Antrag

- 4.1 Den Jugendämtern werden zu Beginn des Haushaltsjahres bestimmte Beträge in Aussicht gestellt.

4.2 Das Jugendamt ruft den in Aussicht gestellten Betrag in 2 Teilen zum 1. Januar und 1. Juli beim Landesjugendamt ab. Der Abruf gilt als Antrag. Mit ihm erkennt das Jugendamt die Bestimmungen dieser Richtlinien als verbindlich an.

## 5. Bewilligung, Auszahlung

Das Landesjugendamt überweist den abgerufenen Betrag. Die Überweisung der Mittel gilt als Bewilligung.

## 6. Verwendungsnachweis

6.1 Das Jugendamt reicht den Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt I-13) dem Landesjugendamt bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres ein (dreifache Ausfertigung).

6.2 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis abschließend.

## II. Jugendarbeit der Jugendverbände

### A. Allgemeines

#### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände auf Landesebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

1.2 Förderungsfähig sind nach Maßgabe der folgenden Buchstaben B bis K

1.2.1 zentrale Leitungsaufgaben (Buchst. B),

1.2.2 Veranstaltungen der außerschulischen Bildung (Buchstabe C),

1.2.3 internationale Jugendarbeit (Buchst. D),

1.2.4 Material für die Jugendarbeit (Buchst. E),

1.2.5 die Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten (Buchstabe F),

1.2.6 Modellprojekte (Buchst. G),

1.2.7 Vergütung für die pädagogischen Helfer in der Kinder- und Jugenderholungs- und Jugendpflege (Buchst. H),

1.2.8 Referenten für die politische Bildung (Buchst. I),

1.2.9 Erstattung von Verdienstausschlag bei Teilnahme an Lehrgängen (Buchst. K).

#### 2. Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Buchstaben B bis K.

#### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Zuwendungen dürfen nur für Kinder und Jugendliche sowie Jugendgruppen aus Hessen verwendet werden.

3.2 Die Ausführungen unter Buchst. B bis K sind zu beachten.

#### 4. Inaussichtstellung, Antrag

4.1 Bei Maßnahmen nach Buchst. B bis H gilt:

4.1.1 Den Jugendverbänden werden zu Beginn des Haushaltsjahres für die Maßnahmen nach Buchst. B, C bis G und H auf Vorschlag des Hessischen Jugendringes bestimmte Beträge in Aussicht gestellt.

4.1.2 Die Beträge für die Maßnahme nach Buchst. B und H sind zweckgebunden. Die Verplanung der Mittel für die Maßnahmen nach Buchst. C bis G erfolgt durch die Jugendverbände. Dabei dürfen jedoch die Mittel für die Maßnahmen nach Buchst. E und G je 20 v. H. der Gesamtzuwendung für die Maßnahmen nach Buchst. C bis G nicht überschreiten.

4.1.3 Die Jugendverbände rufen den in Aussicht gestellten Betrag in drei Teilen zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September des Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ab. Der Abruf gilt als Antrag. Mit ihm erkennt der Jugendverband die Bestimmungen dieser Richtlinien als verbindlich an.

4.2 Bei Maßnahmen nach Buchst. I (Formblatt I-5) und K (Formblatt I-6) ist der Antrag dem Sozialminister über den Hessischen Jugendring mit dessen Stellungnahme einzureichen.

## 5. Bewilligung, Auszahlung

5.1 Bei Maßnahmen nach Buchst. B bis H überweist das Landesjugendamt den abgerufenen Betrag. Die Überweisung gilt als Bewilligung. Sie kann nur erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis für den vorletzten Bewilligungszeitraum vorliegt.

5.2 Bei Maßnahmen nach Buchst. I und K wird die Zuwendung durch den Sozialminister bewilligt und ausbezahlt.

## 6. Verwendungsnachweis

6.1 Bei Maßnahmen nach Buchst. B bis H reichen die Jugendverbände den Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt I-11) dem Landesjugendamt ein (dreifache Ausfertigung). Dem Gesamtverwendungsnachweis sind die Einzelverwendungsnachweise für jede Maßnahme beizufügen (zweifache Ausfertigung), und zwar

6.1.1 bei Maßnahmen nach Buchst. B, E, G und H mit Formblatt I-4,

6.1.2 bei Maßnahmen nach Buchst. C, D und F mit Formblatt I-2.

Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis abschließend.

6.2 Bei Maßnahmen nach Buchst. I (Formblatt I-5) und K (Formblatt I-6) legen die Jugendverbände den Verwendungsnachweis dem Sozialminister über den Hessischen Jugendring vor (zweifache Ausfertigung).

### B. Zentrale Leitungsaufgaben

#### 1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die den Jugendverbänden entstehenden Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) ihrer Landesstellen.

#### 2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H. der Verwaltungskosten eines Verbandes, jedoch nicht mehr als 20 000 DM.

2.2 Als Reisekosten sind förderungsfähig

2.2.1 Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die erste Klasse der Deutschen Bundesbahn,

2.2.2 Tage- und Übernachtungsgeld bis zu den Sätzen der Reisekostenstufe II des Hessischen Reisekostengesetzes.

### C. Veranstaltungen der außerschulischen Bildung

#### 1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Veranstaltungen, die der politischen, pädagogischen, kulturellen und sozialen Bildung der Jugend dienen.

#### 2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung wird gewährt für

2.1.1 Tagesveranstaltungen (mit mindestens sechs Arbeitsstunden) bis zu 70 v. H. der Veranstaltungskosten; die Zuwendung darf jedoch 15 DM je Teilnehmer nicht überschreiten.

2.1.2 Lehrgänge (ab zwei Tage und Wochenendlehrgänge) bis zu 70 v. H. der Veranstaltungskosten; die Zuwendung darf jedoch 15 DM je Tag und Teilnehmer nicht überschreiten; An- und Abreisetage können als volle Tage gerechnet werden.

2.1.3 Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens vier Schulungsabenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mit mindestens zwölf Teilnehmern) bis zu 80 DM je Abend zur Bestreitung der sächlichen und personellen Kosten.

- 2.1.4 Studienfahrten zu den Parlamenten in Wiesbaden, Bonn, Straßburg und Brüssel, den ehemaligen Konzentrationslagern sowie zur Demarkationslinie, wenn sie unmittelbarer Abschluß eines entsprechenden politischen Lehrganges oder Seminars sind, bis zu 50 v. H. der Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt auf der direkten Strecke zwischen Ausgangs- und Zielort,
- 2.1.5 überregionale und zentrale Veranstaltungen der politischen Bildung bis zu 80 v. H. der Veranstaltungskosten; die Zuwendung darf jedoch 21 DM je Tag und Teilnehmer nicht überschreiten; An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten sind
- 2.2.1 Honorare an hauptamtliche Kräfte der Landesstelle des veranstaltenden Verbandes,
- 2.2.2 Aufwendungen, soweit sie durch die Teilnahme von mehr als 40 Personen an der Maßnahme entstehen.

#### D. Internationale Jugendarbeit

##### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind internationale Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens vier Tagen.
- 1.2 Im einzelnen sind förderungsfähig
- 1.2.1 internationale Begegnungen in Deutschland auf Einladung hessischer Jugendgruppen,
- 1.2.2 internationale Begegnungen im Ausland auf Einladung ausländischer Jugendgruppen,
- 1.2.3 die Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen, sofern sie von Jugendverbänden entsandt werden; eine schriftliche Einladung der Konferenzleitung muß vorliegen.
- 1.2.4 Arbeitsseminare und Studienfahrten mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen.
- 1.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,
- 1.3.1 für die Mittel aus dem Bundesjugendplan in Anspruch genommen werden,
- 1.3.2 die überwiegend der Erholung der Jugendlichen und der Besichtigung des Landes dienen,
- 1.3.3 die im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen,
- 1.3.4 die als Rundreisen durchgeführt werden.

##### 2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt je Tag und Teilnehmer
- 2.1.1 3 DM bei Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3, wobei die Dauer der Begegnung mit der einladenden Gruppe mindestens 75 v. H. der Gesamtdauer, für die die Zuwendung gewährt werden soll, betragen muß,
- 2.1.2 5 DM bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.4.
- 2.2 Die Zuwendung wird für höchstens 30 Teilnehmer im Alter von 16 bis 25 Jahren je Maßnahme gewährt. Für je zehn Jugendliche kann auch eine Zuwendung für einen älteren Leiter gewährt werden.
- 2.3 Die Zuwendung wird für eine Dauer von höchstens vier Wochen gewährt.

##### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet und in einer dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland förderlichen Weise durchgeführt werden.
- 3.2 Vor Antritt der Auslandsfahrt ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Teilnehmer abzuschließen.

#### E. Material für die Jugendarbeit

##### 1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie

- 1.1 Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, Laienspielliteratur),
- 1.2 Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen,
- 1.3 Film- und Bildvorführgeräte, Tonbandgeräte, Plattenspieler einschließlich Zusatzgeräte, Bildserien und Sportgeräte,
- 1.4 Kleinzelte einschließlich Zubehör,
- 1.5 Großzelte für nicht feste Zeltlagerplätze.

##### 2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 75 v. H. der tatsächlichen Kosten der Maßnahme.
- 2.2 Bei der Beschaffung von Geräten werden je Gerät als zuwendungsfähige Kosten höchstens anerkannt
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| 2.2.1 Tonbandgeräte        | 700 DM, |
| 2.2.2 Plattenspieler       | 300 DM, |
| 2.2.3 Dia-Projektoren      | 400 DM, |
| 2.2.4 8-mm-Filmprojektoren | 600 DM, |
| 2.2.5 Sportgeräte          | 200 DM. |

##### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die bei der Maßnahme nach Nr. 1.3 beschafften Geräte sind

- 3.1 bei der Landesorganisation zu inventarisieren (Teil A Nr. 11),
- 3.2 den Jugendgruppen leihweise zur Verfügung zu stellen.

#### F. Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten

##### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig ist die Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten,
- 1.1.1 die von den Landesorganisationen durchgeführt werden,
- 1.1.2 die mindestens fünf Tage dauern und
- 1.1.3 an denen mindestens 20 Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Teilen des Bezirkes, der Diözese, der Landeskirche u. ä. teilnehmen.
- 1.2 Nicht förderungsfähig ist die Teilnahme an Lagern und Fahrten,
- 1.2.1 die überwiegend religiösen oder sportlichen Charakter haben,
- 1.2.2 die im Ausland durchgeführt werden, ausgenommen zentrale Lager in den an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Ländern.
- 1.3 Als Teilnehmer sind berücksichtigungsfähig
- 1.3.1 Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 21 Jahren,
- 1.3.2 ein älterer Leiter bzw. Helfer für je zehn Kinder und Jugendliche.

##### 2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt 1,50 DM je Tag und Teilnehmer.
- 2.2 Die Zuwendung wird für die Dauer von höchstens vier Wochen gewährt.

##### 3. Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Kinder unter zwölf Jahren sind möglichst in festen Einrichtungen unterzubringen.



**G. Modellprojekte****1. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Modelle der außerschulischen Jugendbildung und Jugendclubs zur politischen Bildung.

**2. Umfang der Förderung**

Die Zuwendung wird gewährt bis zu 80 v. H. der Personal- und Sachkosten.

**3. Allgemeine Voraussetzung der Förderung**

Vor der Verwendung der Landesmittel für Modellprojekte ist unter Vorlage einer Darstellung des Vorhabens über den Hessischen Jugendring (Stellungnahme) die Zustimmung des Sozialministers einzuholen.

**H. Vergütung für die pädagogischen Helfer in der Kinder- und Jugendberufshilfe****1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Förderungsfähig ist die Vergütung für Helfer, die von den Jugendverbänden in der Kinder- und Jugendberufshilfe eingesetzt werden.

1.2 Nicht förderungsfähig sind Vergütungen an hauptamtliche Kräfte des Jugendverbandes, die aus Mitteln für zentrale Leitungsaufgaben bezahlt werden.

**2. Umfang der Förderung**

Die Zuwendung kann gewährt werden bis zur Höhe von 10 DM je Tag und Helfer.

**3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

3.1 Die Helfer sollen 18 Jahre, keinesfalls aber weniger als 16 Jahre alt sein.

3.2 Die Helfer müssen für ihre Aufgabe hinreichend geschult sein.

**I. Referenten für die politische Bildung****1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

1.1 Ziel der Förderung ist die Verstärkung der politischen Bildungsarbeit der Jugendverbände durch die Anstellung eines Bildungsreferenten.

1.2 Förderungsfähig sind

1.2.1 die Anstellung eines Bildungsreferenten bis zur Vergütungsgruppe III BAT, bei Referenten mit Hochschulabschluß oder langjähriger, einschlägiger Berufserfahrung bis Vergütungsgruppe II a BAT,

1.2.2 die Anstellung einer Halbtagschreibkraft für den Bildungsreferenten bis Vergütungsgruppe VII BAT,

1.2.3 Reisekosten für den Bildungsreferenten,

1.2.4 Büro- und Materialkosten.

**2. Umfang der Förderung**

2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 28 000 DM je Bildungsreferenten.

2.2 Zuwendungsfähige Kosten sind

2.2.1 Grundvergütung,

2.2.2 Ortszuschlag,

2.2.3 Kinderzuschlag,

2.2.4 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung,

2.2.5 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) entsprechend der Regelung im öffentlichen Dienst,

2.2.6 Essenszuschuß bis zu 1 DM täglich, wenn ein solcher auch an andere hauptamtliche Kräfte des Verbandes gezahlt wird,

2.2.7 Reisekosten bis zu 4000 DM jährlich,

2.2.8 Büro- und Materialkosten bis zu 1500 DM jährlich.

2.3 Zuwendungsfähige Kosten sind nicht

2.3.1 Beihilfen und Unterstützungen,

2.3.2 Gehaltserhöhungen im laufenden Haushaltsjahr,

2.3.3 Mieten.

**3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

3.1 Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn die Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung vom Hessischen Jugendring befürwortet wird.

3.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zum Abschluß jedes Haushaltsjahres einen schriftlichen, detaillierten Bericht über die Tätigkeit der Bildungsreferenten über den Hessischen Jugendring dem Sozialminister vorzulegen.

3.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Referenten zu mindestens einem jährlichen Erfahrungsaustausch beim Sozialminister zu entsenden. Zu diesem Erfahrungsaustausch wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Jugendring eingeladen.

**K. Erstattung von Verdienstausschlag bei Teilnahme an Lehrgängen****1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

1.1 Durch die Erstattung von Verdienstausschlag soll Jugendgruppenleitern der auf Landesebene anerkannten hessischen Jugendverbände die Teilnahme an politischen und pädagogischen Lehrgängen ermöglicht werden.

1.2 Förderungsfähig ist der tatsächlich entstandene Nettoverdienstausschlag ohne sonstige Sonderleistungen (z. B. Fahrkosten, Essenszuschuß u. ä.).

**2. Umfang der Förderung**

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. des tatsächlich entstandenen Nettoverdienstausschlages, längstens jedoch für 4 Wochen.

**3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

3.1 Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn der Hessische Jugendring

3.1.1 den gewährten Sonderurlaub bestätigt,

3.1.2 den Antrag befürwortet.

3.2 Der Lehrgang muß mindestens eine Woche dauern.

**III. Jugendarbeit der politischen Jugendverbände****A. Allgemeines****1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

1.1 Ziel der Förderung ist es, die politischen Jugendverbände in die Lage zu versetzen, die heranwachsenden Staatsbürger staatspolitisch zu interessieren und auf die mitbürgerliche Verantwortung hinzuweisen. Um die Bedeutung dieser Arbeit der Erziehung des jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben und um die eigene Verantwortung der politischen Jugendverbände bei der Verwaltung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die politischen Jugendverbände die Mittel in eigener Verantwortung verteilen und verwalten.

1.2 Förderungsfähig sind nach Maßgabe der folgenden Buchstaben B bis H

1.2.1 zentrale Leitungsaufgaben (Buchst. B),

1.2.2 Referenten für die politische Bildung (Buchst. C),

1.2.3 Veranstaltungen der politischen Bildung (Buchst. D),

1.2.4 Jungwählerversammlungen (Buchst. E),

1.2.5 internationale Begegnungen (Buchst. F),

1.2.6 Bildungsmittel (Buchst. G),

1.2.7 Referentenhonorare (Buchst. H).

**2. Umfang der Förderung**

Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Buchstaben B bis H.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Gefördert werden nur politische Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien.
- 3.2 Bei der Verteilung der Mittel, die vor allem der politischen Bildungsarbeit dienen, sind vorrangig die damit in engem Zusammenhang stehenden Mitgliederzahlen und gewisse Leitungsaufgaben, die bei allen Jugendverbänden gleichwertig zu beurteilen sind, sowie die Möglichkeiten zur Einstellung von Bildungsreferenten zu berücksichtigen.
- 3.3 Die Ausführungen unter Buchst. B bis H sind zu beachten.

### 4. Inaussichtstellung, Antrag

- 4.1 Den politischen Jugendverbänden werden zu Beginn des Haushaltsjahres auf Vorschlag des Ringes politischer Jugend bestimmte Beträge in Aussicht gestellt.
- 4.2 Die Landesorganisationen rufen den in Aussicht gestellten Betrag in zwei Teilen zum 1. Januar und 1. Juli des Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ab. Der Abruf gilt als Antrag. Mit ihm erkennt der Jugendverband die Bestimmungen dieser Richtlinien als verbindlich an.

### 5. Bewilligung, Auszahlung

Das Landesjugendamt überweist den abgerufenen Betrag. Die Überweisung gilt als Bewilligung. Die Überweisung des Betrages zum 1. Juli kann nur erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis für das vorangegangene Haushaltsjahr dem Landesjugendamt vorliegt.

### 6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Jugendverbände legen den Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt I-II) dem Landesjugendamt vor (zweifache Ausfertigung).
- 6.2 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis abschließend.

## B. Zentrale Leitungsaufgaben

### 1. Gegenstand und Umfang der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind die den Jugendverbänden entstehenden Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) ihrer Landesstellen.
- 1.2 Als Reisekosten sind förderungsfähig
- 1.2.1 Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die erste Klasse der Deutschen Bundesbahn,
- 1.2.2 Tage- und Übernachtungsgeld bis zu den Sätzen der Reisekostenstufe II des Hessischen Reisekostengesetzes.

## C. Referenten für die politische Bildung

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Verstärkung der politischen Bildungsarbeit der Jugendverbände durch die Anstellung eines Bildungsreferenten.
- 1.2 Förderungsfähig sind
- 1.2.1 die Anstellung eines Bildungsreferenten bis zur Vergütungsgruppe III BAT, bei Referenten mit Hochschulabschluß oder langjähriger, einschlägiger Berufserfahrung bis Vergütungsgruppe II a BAT,
- 1.2.2 die Anstellung einer Halbtagschreibkraft für den Bildungsreferenten bis Vergütungsgruppe VII BAT,
- 1.2.3 Reisekosten für den Bildungsreferenten,
- 1.2.4 Büro- und Materialkosten.

### 2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 35 000 DM der zuwendungsfähigen Kosten je Bildungsreferenten.
- 2.2 Zuwendungsfähige Kosten sind
- 2.2.1 Grundvergütung,
- 2.2.2 Ortszuschlag,

### 2.2.3 Kinderzuschlag,

### 2.2.4 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung,

### 2.2.5 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) entsprechend der Regelung im öffentlichen Dienst,

### 2.2.6 Essenszuschuß bis zu 1 DM täglich, wenn ein solcher auch an andere hauptamtliche Kräfte des Verbandes gezahlt wird,

### 2.2.7 Reisekosten bis zu 4000 DM jährlich,

### 2.2.8 Büro- und Materialkosten bis zu 1500 DM jährlich.

### 2.3 Zuwendungsfähige Kosten sind nicht

#### 2.3.1 Beihilfen und Unterstützungen,

#### 2.3.2 Gehaltserhöhungen im laufenden Haushaltsjahr,

#### 2.3.3 Mieten.

### 3. Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zum Abschluß jedes Haushaltsjahres einen schriftlichen, detaillierten Bericht über die Tätigkeit der Bildungsreferenten dem Sozialminister vorzulegen.

## D. Veranstaltungen der politischen Bildung

### 1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Veranstaltungen, die der politischen Bildung dienen.

### 2. Umfang der Förderung

#### 2.1 Die Zuwendung wird gewährt für

- 2.1.1 Tagesveranstaltungen, Tagungen und Lehrgänge für Kosten der Unterkunft und Verpflegung bis zu 20 DM je Tag und Teilnehmer, die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn.
- 2.1.2 Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens vier Schulungsabenden bei gleichem Teilnehmerkreis) bis zu 40 DM je Abend zur Bestreitung der Sachkosten,
- 2.1.3 Studienfahrten zu den Parlamenten in Wiesbaden, Bonn, Straßburg und Brüssel, den ehemaligen Konzentrationslagern sowie zur Demarkationslinie, wenn sie unmittelbarer Abschluß eines entsprechenden politischen Lehrgangs oder Seminars sind, bis zu 50 v. H. der Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt auf der direkten Strecke zwischen Ausgangs- und Zielort.

## E. Jungwählerversammlungen

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, in Veranstaltungen die staatsbürgerliche Verantwortung der jungen Menschen, die durch die Wahrnehmung ihres Wahlrechts bekundet werden kann, zu wecken.
- 1.2 Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen, die überwiegend oder ausschließlich parteipolitischen Charakter haben (Wahlveranstaltungen).

### 2. Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind die Kosten für Saalmiete, Lautsprecheranlage, Filmmiete und Publikationen.

## F. Internationale Jugendarbeit

### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind internationale Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens vier Tagen.
- 1.2 Im einzelnen sind förderungsfähig
- 1.2.1 internationale Begegnungen in Deutschland auf Einladung hessischer Jugendgruppen,
- 1.2.2 internationale Begegnungen im Ausland auf Einladung ausländischer Jugendgruppen,
- 1.2.3 die Teilnahme von Mitarbeitern an internationalen Jugendkonferenzen, sofern sie von Jugendverbänden

entsandt werden; eine schriftliche Einladung der Konferenzleitung muß vorliegen,

1.2.4 Arbeitsseminare und Studienfahrten mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen.

1.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

1.3.1 die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen,

1.3.2 die als Rundreisen durchgeführt werden.

## 2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung wird für höchstens 30 Teilnehmer je Maßnahme gewährt.

2.2 Die Zuwendung wird gewährt für

2.2.1 Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 und 1.2.3 bis zu 20 DM für Kosten der Unterkunft und Verpflegung je Tag und Teilnehmer, die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn,

2.2.2 Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 und 1.2.4 bis zu 50 v. H. der vorgenannten Sätze.

## G. Bildungsmittel

### 1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Bildungsmaterial wie

1.1 Zeitschriften, Broschüren, Fachliteratur, Filmmaterial u. ä.,

1.2 Film- und Bildvorführgeräte, Tonbandgeräte, Plattenspieler einschließlich Zusatzgeräte und Bildserien.

### 2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung wird gewährt bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der Maßnahme.

2.2 Bei der Beschaffung von Geräten werden je Gerät als zuwendungsfähige Kosten jedoch höchstens anerkannt

2.2.1 Tonbandgeräte 700 DM,

2.2.2 Plattenspieler 300 DM,

2.2.3 Dia-Projektoren 400 DM,

2.2.4 8-mm-Filmprojektoren 600 DM.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die bei der Maßnahme nach Nr. 1.2 beschafften Geräte sind

3.1 bei der Landesorganisation zu inventarisieren (Teil A Nr. 11),

3.2 den Jugendgruppen leihweise zur Verfügung zu stellen.

## H. Referentenhonorare

### 1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderungsfähig ist die Zahlung von Honoraren an Referenten bei Veranstaltungen der Jugendverbände,

1.2 nicht förderungsfähig ist die Zahlung von Honoraren an hauptamtliche Kräfte des Verbandes.

### 2. Umfang der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Honorare für

2.1.1 eigene Referenten des Verbandes bis zu 30 DM,

2.1.2 fremde Referenten bis zu 50 DM und in besonderen Fällen bis zu 150 DM.

## IV. Personelle Ausstattung der kommunalen Jugendämter

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, die kreisfreien Städte und Landkreise bei der Neueinstellung zusätzlicher Fachkräfte der Jugendämter zu unterstützen und damit die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Jugendamtes anzuregen.

1.2 Förderungsfähig sind

1.2.1 die Neueinstellung von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Jugendpflegern mit staatlicher Anerkennung,

1.2.2 die Neueinstellung von Sachbearbeitern zur Unterstützung der Tätigkeit hauptamtlicher Jugendpfleger in den Landkreisen in besonders begründeten Fällen,

1.2.3 der Einsatz von nebenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendpflege, insbesondere in Schwerpunktgemeinden der Landkreise.

### 2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

2.2 Zuwendungsfähige Kosten sind bei Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 die Personalkosten der Fachkräfte oder Sachbearbeiter.

Personalkosten sind

2.2.1 Grundvergütung,

2.2.2 Ortszuschlag,

2.2.3 Kinderzuschlag,

2.2.4 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung,

2.2.5 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld).

Sonstige Beihilfen sowie tarifliche Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres sind nicht zuwendungsfähig.

2.3 Zuwendungsfähige Kosten sind bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.3 die zwischen dem Jugendamt und den nebenamtlichen Mitarbeitern schriftlich vereinbarte Vergütung.

2.4 Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 für das gleiche Sachgebiet sind nur für fünf aufeinanderfolgende Jahre zuwendungsfähig.

### 3. Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Durch die geförderte Neueinstellung muß eine zusätzliche Stelle im Stellenplan des Jugendamtes geschaffen werden. Als zusätzliche Stelle nach Satz 1 gilt nicht eine Stelle, die im Zuge einer Umorganisation der Verwaltung im Jugendamt neu geschaffen wird. Eine personelle Maßnahme, für die eine Förderung aus sonstigen Landesmitteln in Betracht kommt, kann nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

### 4. Antrag

4.1 Der Antrag (Formblatt I-3) ist beim Landesjugendamt einzureichen (zweifache Ausfertigung). Wiederholungsanträge müssen bis zum 1. März des Haushaltsjahres dem Landesjugendamt vorliegen.

4.2 Anträge nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 sind grundsätzlich vor der Einstellung einzureichen. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn vor der Einstellung die Zustimmung des Landesjugendamtes eingeholt wurde.

### 5. Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Entscheidung durch den Sozialminister vom Landesjugendamt bewilligt und ausgezahlt.

### 6. Verwendungsnachweis

6.1 Der Verwendungsnachweis (Formblatt I-3) ist beim Landesjugendamt bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres einzureichen (zweifache Ausfertigung).

6.2 Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis abschließend.

## V. Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Träger der Jugendhilfe bei der Fortbildung ihrer Mitarbeiter. Daneben können Fortbildungsmaßnahmen sonstiger Träger gefördert werden mit dem Ziel, das Fortbildungsangebot für Fachkräfte der Jugendhilfe zu erhöhen.

- 1.2 Förderungsfähig sind Maßnahmen, die systematisch dazu beitragen, die berufliche Qualifikation von Fachkräften der Jugendhilfe zu erhalten und zu verbessern.
- 1.3 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind
- 1.3.1 die Jugendämter,
- 1.3.2 die Träger der freien Jugendhilfe,
- 1.3.3 Vereinigungen, Verbände und Institutionen, die auf Grund ihrer Zweckbestimmung und regelmäßigen Tätigkeit als Träger von Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe geeignet sind.
2. **Umfang der Förderung**
- 2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, soweit für die gleiche Maßnahme nicht andere Landes- oder Bundesmittel gewährt werden.
- 2.2 Zuwendungsfähige Kosten sind
- 2.2.1 die Honorare für Referenten und sonstige Mitarbeiter; als Honorarkosten gelten je nach Art und Umfang der Mitwirkung Höchstbeträge von 200 DM für einen halben Tag, 300 DM für einen ganzen Tag; für mehrtägige Mitwirkung sind Pauschalvergütungen zu vereinbaren, jedoch nicht mehr als 750 DM je Woche (5 Lehrgangstage);
- 2.2.2 die Reisekosten der Referenten und sonstigen Mitarbeiter; Reisekosten sind Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zu den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes,
- 2.2.3 die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer bis zu 20 DM je Tag und Teilnehmer (An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wenn die Veranstaltungen am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr beendet wird),
- 2.2.4 die Kosten für Lehrgangsmaterial.
- 2.3 Zuwendungsfähige Kosten sind nicht
- 2.3.1 Verwaltungskosten,
- 2.3.2 Honorare und Reisekosten für Bedienstete des Veranstalters oder dessen Spitzenverbandes,
- 2.3.3 Fahrkosten der Teilnehmer.
3. **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Die Maßnahme muß mindestens 30 Stunden umfassen, wobei die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht überschreiten soll. Dabei ist unerheblich, ob diese Stundenzahl an aufeinanderfolgenden Tagen oder in kleineren Einheiten von mindestens zwei Stunden Dauer — in Abständen von höchstens zwei Wochen — erreicht wird.
- 3.2 Die Teilnehmerzahl soll je nach Arbeitsform auf mindestens acht, höchstens 30 Personen begrenzt sein. Dabei ist zu beachten, daß es sich während der gesamten Maßnahme um den gleichen Teilnehmerkreis handelt.
- 3.3 Die Maßnahme muß fachliche Fragen zum Gegenstand haben, die praxisorientiert und zugleich wissenschaftsbezogen behandelt werden. Information und Verarbeitung des Stoffes sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Referate sind deshalb von Übungen und Arbeiten in kleineren Gruppen abzulösen. Grundsätzlich sind Arbeitsformen vorzuziehen, die die aktive Mitarbeit der Teilnehmer fördern.
4. **Antrag**
- Der Antrag (Formblatt I-2) ist bis 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit ausführlichem Programm dem Sozialminister vorzulegen (zweifache Ausfertigung).
5. **Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Der Antragsteller erhält einen Vorbescheid.
- 5.2 Die Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises vom Sozialminister bewilligt und ausbezahlt.

## 6. **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis (Formblatt I-2) ist unmittelbar nach Abschluß der Maßnahme, spätestens bis zum 1. 12. des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, dem Sozialminister vorzulegen (zweifache Ausfertigung). Maßnahmen, die zeitlich in zwei Haushaltsjahre fallen, sind für jedes Haushaltsjahr gesondert abzurechnen.

## VI. **Kinder- und Jugendberholung**

### 1. **Ziel und Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen Erholungsaufenthalte und Tageserholungen zu ermöglichen.
- 1.2 Förderungsfähig sind
- 1.2.1 Erholungsaufenthalte in Heimen (Erholungsheime, Jugendheime, Jugendherbergen, Schullandheime, Kinderheime u. a.), in Zeltlagern in Verbindung mit festen Einrichtungen und in angemieteten geeigneten Räumen,
- 1.2.2 Tageserholungen (Stadtranderholung), Tageswanderungen und Ferienspiele.
- 1.3 Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen, insbesondere Kinder und Jugendliche von Sozialhilfeempfängern, Rentnern, Arbeitslosen und aus schlechten Wohnverhältnissen.
- 1.4 Erholungsaufenthalte, die als vorbeugende Gesundheitshilfe oder als Krankenhilfe nach §§ 36 und 37 Bundessozialhilfegesetz zu gewähren sind, werden nicht gefördert.
- 1.5 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind als Entsendestellen
- 1.5.1 die Jugendämter,
- 1.5.2 die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

### 2. **Umfang der Förderung**

- 2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 66⅔ v. H. der Teilnehmerkosten.
- 2.2 Teilnehmerkosten sind Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt sowie die anteilmäßigen Kosten für die Beschäftigung von Betreuungskräften.
- 2.3 Die Zuwendung wird für höchstens vier Wochen je Teilnehmer gewährt.

### 3. **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1 Der Erholungsaufenthalt soll drei Wochen dauern, er darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- 3.2 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß sich die Träger an den einzelnen Maßnahmen angemessen beteiligen.
- 3.3 Dem Jugendamt obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung.
- 3.4 Für die im Rahmen dieser besonderen Richtlinie geförderten Kinder und Jugendlichen ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 3.5 Andere Landesmittel dürfen für Kinder und Jugendliche, die nach dieser besonderen Richtlinie gefördert werden, nicht verwendet werden.

### 4. **Inaussichtstellung, Antrag**

- 4.1 Den Jugendämtern werden zu Beginn des Haushaltsjahres bestimmte Beträge in Aussicht gestellt.
- 4.2 Die Jugendämter stimmen die von ihnen selbst geplanten Maßnahmen mit denen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege ab und teilen den in Aussicht gestellten Betrag dementsprechend auf.
- 4.3 Die Wohlfahrtsverbände reichen, sobald der Teilnehmerkreis an einer Maßnahme feststeht, dem örtlich zu-

ständigen Jugendamt Anträge (Formblatt I-7) bis spätestens zum 1. Mai des Haushaltsjahres ein (einfache Ausfertigung).

- 4.4 Das Jugendamt ruft den in Aussicht gestellten Betrag bis zum 15. Mai des Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ab. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die in Aussicht gestellten Landesmittel in voller Höhe bzw. bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden. Ein eventueller Mehrbedarf kann nur aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln berücksichtigt werden.

Der Abruf gilt als Antrag. Mit ihm erkennt das Jugendamt für sich und die anderen Träger seines Zuständigkeitsbereichs die Bestimmungen dieser Richtlinien als verbindlich an.

## 5. Bewilligung, Auszahlung

Das Landesjugendamt überweist den abgerufenen Betrag. Es verteilt überschüssige Mittel entsprechend dem Bedarf in eigener Zuständigkeit. Die Überweisung gilt als Bewilligung.

## 6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege reichen den Verwendungsnachweis (Formblatt I-7) bis zum 15. Januar des folgenden Haushaltsjahres beim Jugendamt ein (einfache Ausfertigung).
- 6.2 Das Jugendamt prüft die Verwendungsnachweise, faßt sie mit seinem eigenen zu dem Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt I-8) zusammen und reicht diesen dem Landesjugendamt bis zum 15. Februar des folgenden Haushaltsjahres ein (dreifache Ausfertigung).
- 6.3 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis abschließend.

## VII. Fahrten und Lager

### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind
- 1.1.1 Wanderfahrten,
- 1.1.2 Zeltlager für Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche,
- 1.1.3 sonstige Ferien- und Urlaubsmaßnahmen in festen Einrichtungen.
- 1.2 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen
- 1.2.1 geschlossener Schulklassen,
- 1.2.2 die eindeutig oder überwiegend religiösen oder sportlichen Charakter haben,
- 1.2.3 die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken,
- 1.2.4 von Fahrten ins Ausland,
- 1.2.5 von zentralen Lagern oder Fahrten der Jugendverbände (s. besondere Richtlinie II).

### 1.3 Berücksichtigungsfähig sind

- 1.3.1 Kinder und Jugendliche im Alter von neun bis 21 Jahren,
- 1.3.2 ein Jugendgruppenleiter oder Helfer über 21 Jahre, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mindestens sechs beträgt, sowie je ein weiterer Jugendgruppenleiter oder Helfer über 21 Jahre für je zehn weitere Kinder und Jugendliche.

### 1.4 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind

- 1.4.1 Jugendämter,
- 1.4.2 Jugendverbände auf Stadt- oder Kreisebene,
- 1.4.3 als förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen,
- 1.4.4 Jugendringe.

### 2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt je Teilnehmer und Tag 0,75 Deutsche Mark. An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden.
- 2.2 Die Zuwendung wird für höchstens vier Wochen je Teilnehmer gewährt.

## 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Maßnahmen nach Nr. 1.1 werden nur gefördert, wenn

- 3.1.1 sie mindestens zwei Tage dauern,
- 3.1.2 an ihnen mindestens sechs Kinder und Jugendliche im Alter von neun bis 21 Jahren teilnehmen.

- 3.2 Die kreisfreien Städte und Landkreise haben sich an den Kosten der Maßnahmen mindestens in Höhe der Landeszuwendung zu beteiligen.

- 3.3 Andere Landesmittel dürfen für die Kinder und Jugendlichen, die nach dieser besonderen Richtlinie gefördert werden, nicht verwendet werden.

## 4. Inaussichtstellung, Antrag

- 4.1 Den Jugendämtern werden zu Beginn des Haushaltsjahres bestimmte Beträge in Aussicht gestellt.

- 4.2 Die Aufschlüsselung des vorgesehenen Betrages auf die einzelnen Maßnahmen nach Nr. 1.1 sowie auf die Träger erfolgt durch das Jugendamt auf Grund seiner Bedarfsfeststellungen.

- 4.3 Die Regelungen des Verfahrens zwischen dem Jugendamt und den Trägern nach Nrn. 1.4.2 bis 1.4.4 sowie die Entscheidungen über die Verwendung der Mittel für die kommunale Jugendpflege obliegt dem Jugendamt unter Beachtung der Bestimmungen dieser besonderen Richtlinie, insbesondere der im Verwendungsnachweis zu erbringenden Angaben.

- 4.4 Das Jugendamt ruft den in Aussicht gestellten Betrag bis zum 15. Mai des Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ab. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die in Aussicht gestellten Landesmittel in voller Höhe bzw. bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden. Ein eventueller Mehrbedarf kann nur aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln berücksichtigt werden.

Der Abruf gilt als Antrag. Mit ihm erkennt das Jugendamt für sich und die anderen Träger seines Zuständigkeitsbereichs die Bestimmungen dieser Richtlinien als verbindlich an

## 5. Bewilligung, Auszahlung

Das Landesjugendamt überweist den abgerufenen Betrag. Es verteilt überschüssige Mittel entsprechend dem Bedarf in eigener Zuständigkeit. Die Überweisung gilt als Bewilligung.

## 6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Über die Verwendung der Landesmittel ist von den Trägern gegenüber dem Jugendamt bis zum 15. März des folgenden Haushaltsjahres ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, der sich auf die Angaben im Gesamtverwendungsnachweis beschränkt (einfache Ausfertigung). An Stelle von Belegen ist eine Teilnehmerliste beizufügen.
- 6.2 Das Jugendamt prüft die Verwendungsnachweise, faßt sie mit seinem eigenen zu dem Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt I-10) zusammen und reicht diesen dem Landesjugendamt bis zum 15. April des folgenden Haushaltsjahres ein (dreifache Ausfertigung).
- 6.3 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis abschließend.

## VIII. Familienerholung

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung zu ermöglichen. Hierdurch sollen der Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie gestärkt werden.

- 1.2 Förderungsfähig sind Erholungsaufenthalte von Familien mit zwei oder mehr Kindern,

- 1.2.1 deren Pro-Kopf-Familien-Nettoeinkommen 280 DM, bei Familien mit nur einem Elternteil 300 DM nicht übersteigt;

Pro-Kopf-Familien-Nettoeinkommen ist das Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Familienmitglieder zuzüglich Kindergeld und Ausbildungsbeihilfen geteilt durch die Zahl der Familienmitglieder; Jugendliche mit eigenem Einkommen, die nicht am Urlaub teilnehmen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt,

1.2.2 denen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht ein vom Land geförderter Erholungsaufenthalt gewährt wurde.

1.3 Berücksichtigungsfähig sind

1.3.1 die Eltern oder Pflegeeltern,

1.3.2 der Elternteil bei unvollständigen Familien,

1.3.3 die Kinder bis 18 Jahren,

1.3.4 Kinder bis 21 Jahren, soweit sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.

1.4 Erholungsaufenthalte für Familien mit ausschließlich noch nicht schulpflichtigen Kindern können nur gefördert werden, wenn sie zeitlich außerhalb der Schulferien liegen.

1.5 Erholungsaufenthalte werden nicht gefördert, wenn sie als vorbeugende Gesundheitshilfe oder als Krankenhilfe nach §§ 36, 37 Bundessozialhilfegesetz zu gewähren sind.

1.6 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind

1.6.1 Jugendämter,

1.6.2 anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

1.6.3 anerkannte Familienverbände.

## 2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung beträgt je Tag

2.1.1 für jeden Elternteil 5 DM,

2.1.2 für das 1. und 2. Kind 4 DM,

2.1.3 für das 3. und 4. Kind 5 DM,

2.1.4 für jedes weitere Kind 6 DM;

An- und Abreisetag gelten als volle Tage.

2.2 Die Zuwendung wird für höchstens 3 Wochen je Familie gewährt.

## 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Der Erholungsaufenthalt soll drei Wochen dauern; er darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

3.2 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß sich die Träger an den einzelnen Maßnahmen angemessen beteiligen.

3.3 Dem Jugendamt obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Familienerholung.

3.4 Die in Anspruch genommenen Einrichtungen sollen den Grundsätzen des Jugend- und Familienerholungswerkes entsprechen oder in anerkannten Familienferienorten liegen.

3.5 Für die nach dieser besonderen Richtlinie geförderten Familien ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 4. Inaussichtstellung, Antrag

4.1 Den Jugendämtern werden zu Beginn des Haushaltsjahres bestimmte Beträge in Aussicht gestellt.

4.2 Die Jugendämter stimmen die von ihnen selbst geplanten Maßnahmen mit denen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände ab und teilen den in Aussicht gestellten Betrag dementsprechend auf.

4.3 Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände reichen, sobald der Teilnehmerkreis an

einer Maßnahme feststeht, dem Jugendamt Anträge (Formblatt I-14) bis spätestens zum 1. März des Haushaltsjahres ein.

4.4 Das Jugendamt ruft den in Aussicht gestellten Betrag bis um 15. Mai des Haushaltsjahres beim Landesjugendamt ab. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die in Aussicht gestellten Landesmittel in voller Höhe bzw. bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden. Ein eventueller Mehrbedarf kann nur aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln berücksichtigt werden.

Der Abruf gilt als Antrag. Mit ihm erkennt das Jugendamt für sich und die anderen Träger seines Zuständigkeitsbereichs die Bestimmungen dieser Richtlinien als verbindlich an.

## 5. Bewilligung, Auszahlung

Das Landesjugendamt überweist den abgerufenen Betrag. Es verteilt überschüssige Mittel entsprechend dem Bedarf in eigener Zuständigkeit. Die Überweisung gilt als Bewilligung.

## 6. Verwendungsnachweis

6.1 Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände reichen den Verwendungsnachweis (Formblatt I-14) bis zum 15. Februar des folgenden Haushaltsjahres beim Jugendamt ein (einfache Ausfertigung).

6.2 Das Jugendamt prüft die Verwendungsnachweise, faßt sie mit seinem eigenen zu dem Gesamtverwendungsnachweis (Formblatt I-9) zusammen und reicht diesen dem Landesjugendamt bis zum 15. März des folgenden Haushaltsjahres ein (dreifache Ausfertigung).

6.3 Das Landesjugendamt prüft den Gesamtverwendungsnachweis abschließend.

## IX. Offene Erziehungshilfen

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, durch gezielte erzieherische Hilfen Erziehungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen zu begegnen und hiermit vorbeugend gegen Heimunterbringungen zu wirken.

1.2 Förderungsfähig ist die offene Arbeit mit gefährdeten Minderjährigen in Form der

1.2.1 Gruppenarbeit,

1.2.2 Klubarbeit,

1.2.3 Elternbildung und -beratung.

1.3 In sozialen Brennpunkten (Unterkünfte im Rahmen der Obdachlosenfürsorge) können zusätzlich gefördert werden

1.3.1 Spielstuben,

1.3.2 spezielle Vorbereitungsmaßnahmen zur Einschulung,

1.3.3 Schularbeitenhilfen.

1.4 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind

1.4.1 Jugendämter,

1.4.2 Träger der freien Jugendhilfe.

### 2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten. Die Zuwendung bleibt von einer weiteren Zuwendung durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen unberührt.

2.2 Zuwendungsfähige Personalkosten bei hauptamtlichen Kräften sind

2.2.1 Grundvergütung,

2.2.2 Ortszuschlag,

2.2.3 Kinderzuschlag,

2.2.4 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung,

2.2.5 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld).  
Sonstige Beihilfen sowie tarifliche Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres sind nicht zuwendungsfähig.

2.3 Zuwendungsfähige Personalkosten bei nebenamtlichen Kräften sind die zwischen dem Träger und dem Mitarbeiter schriftlich vereinbarte Vergütung.

2.4 Zuwendungsfähige Sachkosten sind die Kosten für

2.4.1 die Ausstattung von Gruppenräumen und Spielstuben,

2.4.2 das Spiel-, Werk-, Lehr- und Lernmaterial.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Hauptamtliche Kräfte müssen eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder eine vergleichbare Ausbildung haben.

3.2 Nebenamtliche Kräfte sollen fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen; soweit dies nicht der Fall ist, muß eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgen.

3.3 Bei Trägern der freien Jugendhilfe ist eine Beteiligung des Jugendamtes erforderlich.

3.4 Hauptamtliche Kräfte, die nach der besonderen Richtlinie Nr. IV gefördert werden, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

### 4. Antrag

Der Antrag (Formblatt I-1 mit Anlagen a—d) ist über das Jugendamt (Stellungnahme) beim Landesjugendamt einzureichen (zweifache Ausfertigung).

### 5. Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Entscheidung durch den Sozialminister vom Landesjugendamt bewilligt und ausgezahlt.

### 6. Verwendungsnachweis

6.1 Der Verwendungsnachweis (Formblatt I-4) ist beim Landesjugendamt bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres einzureichen (zweifache Ausfertigung).

6.2 Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis abschließend.

## X. Elternschulung und Erziehungsberatung

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, durch Bildungsmaßnahmen und Beratung in Erziehungsfragen den Eltern Wissen und Fähigkeiten für ihre erzieherischen Aufgaben zu vermitteln und Kindern und Jugendlichen bei Erziehungsschwierigkeiten zu helfen.

1.2 Förderungsfähig ist die Unterhaltung von

1.2.1 Elternschulen (Stätten der Mütter- und Elternbildung),

1.2.2 Erziehungsberatungsstellen.

1.3 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind

1.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

1.3.2 Träger der freien Jugendhilfe.

### 2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung kann bis zu 33 $\frac{1}{3}$  v. H. der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme betragen.

2.2 Zuwendungsfähige Kosten sind

2.2.1 Personalkosten,

2.2.2 Sachkosten.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Unterhaltung von Einrichtungen nach Nr. 1.2 wird nur gefördert, wenn sie

3.1 den fachlichen Richtlinien entsprechend, und zwar

3.1.1 bei Elternschulen den Richtlinien für Eltern- und Mütterschulen,

3.1.2 bei Erziehungsberatungsstellen den Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen,

3.2 vom Sozialminister anerkannt sind.

### 4. Antrag

4.1 Der Antrag (Formblatt I-1 mit Anlagen a—d) ist über das Jugendamt (Stellungnahme) beim Landesjugendamt einzureichen.

4.2 Das Landesjugendamt legt die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor.

### 5. Bewilligung

Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt und ausgezahlt.

### 6. Verwendungsnachweis

6.1 Der Verwendungsnachweis (Formblatt I-4) ist vom Träger dem Jugendamt bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres einzureichen (dreifache Ausfertigung).

6.2 Der geprüfte Verwendungsnachweis ist dem Sozialminister vorzulegen (zweifache Ausfertigung).

## XI. Maßnahmen gegen den Rauschmittelmißbrauch

### 1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist die Bekämpfung des Rauschmittelmißbrauchs bei Kindern und Jugendlichen durch Aufklärung, Beratung und Betreuung.

1.2 Förderungsfähig sind Maßnahmen der

1.2.1 Aufklärung,

1.2.2 Beratung,

1.2.3 Betreuung,

1.2.4 Schulung von Mitarbeitern,

1.2.5 Rehabilitation,

1.2.6 Behandlung, soweit es sich nicht um eine klinische Behandlung handelt.

1.3 Träger im Sinne dieser besonderen Richtlinie sind

1.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

1.3.2 Träger der freien Jugendhilfe,

1.3.3 sonstige juristische Personen, die auf dem Gebiet der Rauschmittelbekämpfung tätig sind.

### 2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung kann bis zu 33 $\frac{1}{3}$  v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

2.2 Zuwendungsfähige Kosten sind

2.2.1 Personalkosten,

2.2.2 Sachkosten.

### 3. Allgemeine Voraussetzung der Förderung

Voraussetzung der Förderung ist, daß die Maßnahme vom Sozialminister als förderungswürdig anerkannt ist.

### 4. Antrag

Der Antrag (Formblatt I-1 mit Anlagen a—d) ist über das Jugendamt (Stellungnahme) beim Landesjugendamt einzureichen (einfache Ausfertigung). Das Landesjugendamt legt die Anträge (Stellungnahme) dem Sozialminister vor.

### 5. Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird durch den Sozialminister bewilligt und ausgezahlt.

### 6. Verwendungsnachweis

6.1 Der Verwendungsnachweis (Formblatt I-4) ist dem Jugendamt bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres einzureichen (dreifache Ausfertigung).

6.2 Der geprüfte Verwendungsnachweis ist dem Sozialminister vorzulegen (zweifache Ausfertigung).



106

### Fortbildungslehrgänge für staatlich geprüfte Schwimmmeister und Schwimmstergelhilfen 1972

Die nächsten Fortbildungslehrgänge für Schwimmmeister und Schwimmstergelhilfen des Landes Hessen finden vom

14. bis 18. Februar 1972

und

20. bis 24. März 1972

in der Sportschule des Landessportbundes Hessen e. V. in Frankfurt (Main), Otto-Fleck-Schneise, statt.

Diese Lehrgänge sollen die Schwimmmeister mit den Grundsätzen der Schwimmstättenplanung, der Betriebsführung von Bädern, der Badewasseraufbereitung, der Unfallverhütung und der Überwachung der Bäder usw. nach neuesten Erfahrungen und Erkenntnissen vertraut machen.

In dem 1. Fortbildungslehrgang vom 14. 2. bis 18. 2. 1972 können nur staatlich geprüfte Schwimmmeister, die in Hessen tätig sind, teilnehmen. Die Vorlage einer Fotokopie des Schwimmstergzeugnisses ist für eine Teilnahme erforderlich. Zu dem 2. Lehrgang vom 20. bis 24. 3. 1972 werden alle in Hessen als Schwimmstergelhilfen, Hilfsschwimmmeister und Schwimmsterganwärter beschäftigten Personen zugelassen.

Ich bitte, alle kommunalen Unterhaltsträger von Schwimmbädern ihre Schwimmmeister und -gelhilfen auf diese Lehrgänge hinzuweisen.

Die Meldung der Teilnehmer zu dem 1. Lehrgang im Februar 1972 erbitte ich bis zum 31. Januar 1972. Für den 2. Lehrgang im März 1972 bitte ich, mir die Anmeldungen bis zum 29. Februar 1972 vorzulegen.

Im Interesse einer fachgerechten Betreuung der Besucher der Bäder in Hessen würde ich es begrüßen, wenn auch in diesem Jahr wieder möglichst vielen Schwimmmeistern — insbesondere soweit sie bisher einen derartigen Lehrgang nicht besucht haben — Gelegenheit zur Teilnahme und damit zur Fortbildung gegeben werden könnte. Die Lehrgangskosten (Unterkunft und Verpflegung) trägt das Land Hessen. Evtl. Reisekosten für Zu- und Abreise sind von dem Teilnehmer oder ggf. von seiner Anstellungskörperschaft zu tragen. Die Programmfolge wird den Teilnehmern mit der Einladung zu einem der Lehrgänge rechtzeitig übersandt.

Verspätet eingehende Meldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1971

Der Hessische Sozialminister

III C 1 a — 90 a 05/72

StAnz. 3/1972 S. 110

107

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

#### Flurbereinigung Dörmbach, Krs. Fulda

##### Ergänzungsbeschluss

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 14. 5. 1969 (StAnz. S. 1033\*) wie folgt ergänzt:

1. Die in der Anlage 1) aufgeführten Grundstücke in einer Gesamtgröße von 103 ha werden hiermit nachträglich zum Verfahren zugezogen.

2. Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich nach Zuziehung der in der Anlage 1) aufgeführten Flächen um 103 ha auf 408 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet wird nunmehr mit einer Größe von rd. 408 ha festgestellt. Die im Flurbereinigungsgebiet befindliche Waldfläche hat eine Größe von rd. 132 ha.

3. Eine Änderung in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zusammensetzung des Vorstandes treten durch diesen Beschluss nicht ein.

Das zugezogene Flurbereinigungsgebiet ist in der als Anlage 2) beigefügten Gebietskarte\*\*) durch Rotfärbung der zuzuziehenden Flächen kenntlich gemacht.

Die Anlagen 1 und 2 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

4. Für die zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur Fulda, Josefstr. 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören,

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Dörmbach/Fulda und den Nachbargemeinden Friesenhausen, Steinwand, Dietershausen und Kohlgrund öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Ergänzungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Dörmbach/Fulda und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 28. 10. 1971

Landeskulturamt Hessen

KF 280 — Dörmbach — 22721/71

StAnz. 3/1972 S. 110

\*) betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Dörmbach  
\*\*) hier nicht abgedruckt

## Anlage 1

108

## Zuziehende Grundstücke

Gemarkung Friesenhausen: Flur 4: Flurst. 20, Größe 16,7297 ha; Flurst. 23, Größe 0,2388 ha; Flurst. 29, Größe 1,1697 ha; Flurst. 47, Größe 0,5577 ha; Flurst. 48, Größe 7,1459 ha; Flur 5: Flurst. 59, Größe 0,8103 ha; Flurst. 60, Größe 4,3004 ha; Flurst. 61/1, Größe 0,0470 ha; Flurst. 61/2, Größe 2,5286 ha; Flurst. 55, Größe 0,2651 ha; Flur 2: Flurst. 53, Größe 0,3417 ha; Flurst. 55, Größe 2,0933 ha;

Gemarkung Steinwand: Flur 1: Flurst. 1, Größe 0,4004 ha; Flurst. 2, Größe 0,0644 ha; Flurst. 3, Größe 1,4085 ha; Flurst. 4, Größe 0,5018 ha; Flurst. 5, Größe 0,0571 ha; Flurst. 6, Größe 0,3423 ha; Flurst. 7, Größe 16,0987 ha; Flurst. 8, Größe 0,6398 ha; Flurst. 9, Größe 19,1744 ha; Flurst. 61, Größe 0,3127 ha; Flurst. 62, Größe 0,1854 ha; Flur 12: Flurst. 48, Größe 11,1616 ha;

Gemarkung Dörnbach: Flur E: Flurst. 31/5, Größe 2,5134 ha; Flurst. 31/9, Größe 1,4310 ha;

Gemarkung Dietershausen: Flur 5: Flurst. 35/1, Größe 8,3498 ha; Flur 6: Flurst. 14, Größe 0,4078 ha; Flurst. 15, Größe 1,9801 ha; Flurst. 23, Größe 0,7085 ha; Flurst. 24, Größe 0,4956 ha; Flurst. 40, Größe 0,2252 ha; insgesamt: 102,7367 ha.

## Verlust einer tierärztlichen Bestallungsurkunde

Herr Joseph Kentrup praktischer Tierarzt, geboren am 15. März 1928 in Langenberg, Kreis Wiedenbrück, wohnhaft in 4835 Rietberg 2, Rosenstraße 12, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine tierärztliche Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Nachdem Herrn Kentrup die Tierärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen bestanden und den Bestimmungen über die praktische Ausbildung mit dem 5. Juli 1957 entsprochen hatte, wurde ihm die Bestallung als Tierarzt mit Geltung vom 6. Juli 1957 durch den Hessischen Minister des Innern erteilt.

Herrn Kentrup wurde am 24. Dezember 1971 eine Ersatz-Bestallungsurkunde ausgestellt.

Die in Verlust geratene Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 27. 12. 1971

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
VI A 1 — 19a 16/13

StAnz. 3/1972 S. 111

109

## Personalnachrichten

Es sind

### B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

#### a) Staatskanzlei

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten** Ministerialrat (BaL) Dr. Ernst Meyenschein-Juen (17. 12. 1971);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Detlev Pröbldorf, Reinhard Scheele (beide 17. 12. 1971);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Joachim Busse (17. 12. 1971), Werner Geiger (25. 12. 1971);

zu **Oberregierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Dr. Gerhard Frommhold (25. 12. 1971), Helge Harff (29. 12. 1971);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Heinz Sturm (29. 11. 1971);  
zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektor Gerhard Frindt (29. 11. 1971).

Wiesbaden, 30. 12. 1971

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
I B 2 — 8 a

StAnz. 3/1972 S. 111

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### Hessische Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister Erich Reinhardt (BaL) (1. 12. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Polizeiobermeister Walter Sachs (BaP) (21. 12. 1971);

versetzt:

von der I. Bereitschaftspolizeiabteilung Rheinland-Pfalz in Koblenz Polizeimeister Helmut Noll (BaP) (1. 12. 1971).

Wiesbaden-Dotzheim, 3. 1. 1972

Hessische Polizeischule  
VA/I/72

StAnz. 3/1972 S. 111

### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

#### Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialrat z. A. (BaP)** ehemaliger Oberkirchenrat Dr. Hans-Martin Schreiber (3. 11. 1971);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Paul Leschhorn (10. 12. 1971), Wilhelm Jackwerth (10. 12. 1971);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Rudolf Pietsch (10. 12. 1971);

#### Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Oberassistent (BaW) Dr. Karl Hensen (27. 7. 1971), Dr. Joachim Niederreichholz (1. 10. 1971), bisheriger akademischer Oberrat der Universität Tübingen Dr. Hans-Leo Weyers (28. 10. 1971), bisheriger ordentlicher Professor der Freien Universität Berlin Dr. Wilhelmine Dreissig (26. 10. 1971), Dozent (BaW) Dr. Hans Fleischhacker (30. 11. 1971), Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Valentin Merkelbach (30. 11. 1971), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Winfried Kirsch (1. 11. 1971), Dr. Ernest Jablonski-Jouhy (2. 12. 1971), Studienassessor (BaP) Dr. Jürgen Quetz (1. 12. 1971), Dr. Werner Scheid (8. 12. 1971), Dr. Florian Constantinescu (29. 10. 1971);

zum **Professor an einer Universität** Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Egon Becker (22. 10. 1971), Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Wolfgang Schlegelmilch (9. 12. 1971), Akademischer Rat (BaL) Dr. Hans Jürgen Ritsert (1. 12. 1971), Oberstudienrätin im Hochschuldienst (BaL) Dr. Ursula Walz (30. 11. 1971);

zu **Oberstudienrätinnen im Hochschuldienst** die Studienrätinnen im Hochschuldienst (BaL) Dr. Ellen Sulger (23. 11. 1971), Anna-Maria Jochum (7. 12. 1971);

zu **Akademischen Oberräten** Akademische Räte (BaL) Dr. Günther Mattern (28. 10. 1971), Dr. Günter Mauck (28. 10. 1971);

zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksassessor (BaP) Dr. Manfred Siegling (27. 10. 1971);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Josef Winter (12. 11. 1971);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Joachim Ehlers (23. 11. 1971), Dr. Gisela Zenz (12. 11. 1971), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Walter Ort (10. 12. 1971);

zu **Oberinspektoren** Inspektorin (BaL) Johanna von Wacholtz (23. 11. 1971), Inspektor (BaP) Gerhard Melzer (14. 10. 1971);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Maria Brams (11. 11. 1971);

zur **Oberinspektorin (BaL)** Inspektorin (BaP) Anneliese Bender (29. 11. 1971);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) Gotthard Grabert (22. 11. 1971), Franz Biedmann (29. 10. 1971);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Universität Dr. Karl Hensen (8. 12. 1971);

in den Ruhestand getreten:

Amtsinspektor Erich Breitenbach (1. 12. 1971).

#### Philipps-Universität Marburg (Lahn)

ernannt:

zum Professor an einer Universität (BaL) Dozent (BaW) Dr. Rainer Volp (30. 11. 1971);

zum Professor an einer Universität Oberstudienrat (BaL) Dr. Hans Friebertshäuser (27. 10. 1971);

zu Studienräten im Hochschuldienst die Lehrer an einer Sonderschule (BaL) Hans-Jürgen Arndt (19. 11. 1971), Arno Schulze (19. 11. 1971), Jürgen Theumer (19. 11. 1971), Reinhard Kutzer (19. 11. 1971), Lehrer (BaL) Wolfgang Jantzen (10. 11. 1971);

zu Akademischen Räten (BaL) Akademische Räte z. A. (BaP) Dr. Manfred Borchert (19. 11. 1971), Dr. Wolfgang Brandt (1. 12. 1971);

zum Akademischen Rat z. A. (BaP) Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Peter Jüngst (16. 12. 1971).

#### Justus Liebig-Universität Gießen (Lahn)

ernannt:

zu Professoren an einer Universität (BaL) bisheriger Universitätsdozent der Universität Karlsruhe Dr. Dieter Seebach (15. 10. 1971), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Volker Press (10. 11. 1971), bisheriger Wissenschaftlicher Oberrat der Universität Hamburg Dr. Dr. Hans-Rainer Duncker (8. 11. 1971), bisheriger Wissenschaftlicher Rat und Prof. der Pädagogischen Hochschule Ruhr Dr. Wolfhard Kluge (24. 11. 1971), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Gertrud Rehner (2. 12. 1971), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Claus-Uwe Jessen (30. 8. 1971);

zu Akademischen Räten z. A. (BaP) Dr. Dietrich Drechsler (8. 9. 1971), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Wilhelm Mertin (14. 12. 1971), Dr. Hannelore Heide (8. 11. 1971);

zu Oberinspektoren Inspektor (BaL) Norbert Danne (2. 11. 1971), Inspektorin (BaL) Sieglinde Welker (2. 11. 1971);

zur Inspektorin z. A. (BaP) Sibylle Fritschka (4. 11. 1971); zum Professor an einer Universität Professor und Wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts (BaL) Dr. Tobias Brocher (29. 10. 1971);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 4 Professor an einer Universität Dr. Horst Seuster (10. 11. 1971);

entlassen:

Oberpräparator Willi Kramer (22. 10. 1971).

#### Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu Professoren an einer Universität (BaL) Dr. Klaus-Heinrich Homann (2. 11. 1971), Dr. Klaus Keimel (11. 11. 1971),

Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Klaus Willimczik (30. 11. 1971);

zum Akademischen Oberrat Akademischer Rat (BaL) Dipl.-Ing. Reinhard Reuter (3. 11. 1971);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Professoren an einer Universität Dr. Herwig Saueremann (8. 12. 1971), Dr. Panagiotis Manakos (8. 12. 1971).

#### Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zu Professoren an einer Universität (BaL) bisheriger außerplanmäßiger Professor der Universität Mainz Dr. Otto Böttger (8. 11. 1971), bisheriger Dozent bei der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen Dr. Dieter Eschenhagen (12. 11. 1971), bisheriger Wissenschaftlicher Rat der Universität Karlsruhe Dr. Klaus Barner (5. 11. 1971), bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Göttingen Dr. Johannes Anderegg (24. 11. 1971), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Klaus Zimmermann (24. 11. 1971);

zum Professor an einer Kunsthochschule Dozent an einer Kunsthochschule (BaL) Hans Bauer (26. 11. 1971);

zu Professoren an einer Kunsthochschule (BaL) Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Albert Güppers (26. 11. 1971), Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Adolf Buchleiter (26. 11. 1971), Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Herbert Oestreich (26. 11. 1971), Harry Kramer (8. 12. 1971);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Horst Grau (23. 11. 1971);

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Kurt Ring (23. 11. 1971);

zum Amtsinpektor Hauptsekretär (BaL) Fritz Behnke (23. 11. 1971);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 4 Professoren an einer Kunsthochschule Günther Grzimek (7. 12. 1971), Karl Oskar Blase (8. 12. 1971);

in den Ruhestand getreten:

Dozent an einer Kunsthochschule Heinrich Wehmeier (1. 10. 1971).

#### Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zum Bibliotheksassessor (BaP) Dr. Oswald Bill (1. 12. 1971).

#### Sigmund-Freud-Institut Frankfurt (Main)

ernannt:

zur Akademischen Rätin z. A. (BaP) Wissenschaftliche Assistentin (BaW) Dr. Emma Moersch (13. 12. 1971).

Wiesbaden, 30. 12. 1971

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 (120)

StAnz. 3/1972 S. 111

110

### Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

#### Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Grundrechtsverletzung durch Einführung der Förderstufe

Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 20. Dezember 1971 bekannt.

Wiesbaden, 28. 12. 1971

Der Präsident des Staatsgerichtshofes  
des Landes Hessen

P. St. 608.637

StAnz. 3/1972 S. 112

\*

Urteil vom 20. 12. 1971 — P. St. 608.637

IM NAMEN DES VOLKES

In den Verfahren

über die Grundrechtsklagen

1.—88. ...

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Hans Fertig und F. Fertig in Frankfurt (Main), Oskar-Sommer-Str. 18, und Professor Dr. Theodor Maunz, Universität München,

gegen das Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, Verfahrensbevollmächtigte:

Ministerialdirigent Dr. Schonebohm und Professor Dr. Hans Ullrich Evers, Salzburg,

wegen Grundrechtsverletzung

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 6. Oktober 1971 durch

den Präsidenten des Staatsgerichtshofes, Präsident des Landgerichts Darmstadt, Dr. Schröder,

den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs,  
Präsident des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Karnath,  
Stadtrat Hille,  
Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Joachim,  
Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt  
Kassel, Mangold,  
Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Dr.  
Nieders,  
Gewerkschaftsangestellter Dr. Opel,  
Rechtsanwalt und Notar Platner,  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Rollerli,  
Richter Wagenknecht,  
Vorsitzende Richterin Dr. Wittrock,  
— Mitglieder des Staatsgerichtshofs —

für Recht erkannt:

die Anträge werden zurückgewiesen.  
Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.  
Auslagen werden nicht erstattet.

#### Gründe

##### A

Durch das Gesetz zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) wurde die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Förderstufen“ einzuführen, deren Besuch für alle Schulpflichtigen des 5. und 6. Schuljahrgangs, die in dem betreffenden Schulaufsichtsbereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, obligatorisch ist.

Die durch dieses Gesetz in das Schulverwaltungsgesetz — SchVG — (vom 28. Juni 1961 [GVBl. S. 87], geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 [GVBl. S. 21], Bekanntmachung vom 30. Mai 1969 [GVBl. I S. 87]), eingefügten Vorschriften lauten wie folgt:

##### § 2 Abs. 2

Die Wahl des Bildungsweges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Erziehungsberechtigten; die Pflicht zum Besuch einer Förderstufe oder einer Sonderschule bleibt unberührt. Der Besuch einer weiterführenden Schule setzt Eignung voraus; das Nähere regelt der Kultusminister.

##### § 8 Abs. 2

Förderstufen sind in der Regel Bestandteil der Hauptschulen oder der Gesamtschulen; sie umfassen die Schuljahrgänge 5 und 6 und sollen in der Regel mindestens dreizügig sein. Förderstufen unterstehen der Aufsicht eines eigenen pädagogischen Leiters. Auf die räumliche Zuordnung der Förderstufe zur Hauptschule kann in Ausnahmen verzichtet werden, wenn Schulanlagen anderer Schulformen genutzt werden.

##### § 9 Förderstufen

Förderstufen sind einzurichten, wenn die persönlichen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Die Landesregierung bestimmt im Benehmen mit dem Schulträger durch Rechtsverordnung, in welchen Schulaufsichtsbereichen Förderstufen eingerichtet werden.

§ 5 Abs. 2 Schulpflichtgesetz — SchPflG — (i. d. F. vom 1. Dezember 1965 [GVBl. I S. 324], geändert durch das Gesetz vom 26. April 1968 [GVBl. I S. 121], Bekanntmachung vom 30. Mai 1969 [GVBl. I S. 104]) lautet nunmehr wie folgt:

Nach dem Besuch der Grundschule wird die Vollzeit-schulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule erfüllt; sie kann auch durch den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums erfüllt werden. Wenn für den Schulbezirk, in dem der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Förderstufe durch Rechtsverordnung eingeführt ist, ist in den Schuljahrgängen 5 und 6 die Schule zu besuchen, an der die Förderstufe eingerichtet ist. Nach dem Besuch der Klasse 8 kann die Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten zweijährigen Berufsfachschule erfüllt werden.

Durch die Erste Verordnung zur Ausführung des § 9 des SchVG (1. VO) vom 24. Juni 1969 (GVBl. I S. 120) wurde die Förderstufe im Landkreis Wetzlar, durch die Zweite Verordnung

vom 8. Juli 1969 (GVBl. I S. 126) im Landkreis Usingen, durch die Dritte Verordnung vom 27. Februar 1970 (GVBl. I S. 216) in der Stadt Hanau, im Landkreis Hanau und den Gemeinden Heldenbergen, Kaichen und Büdesheim und durch die Vierte Verordnung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 264) in den Landkreisen Dieburg, Kassel, Offenbach, Witzenhausen, Gießen und in der Stadt Gießen eingerichtet.

#### B

##### I.

1. Die Kläger 1 bis 18 haben mit einer Eingabe vom 23. März 1970, eingegangen am 26. März 1970, den Staatsgerichtshof angerufen und beantragt, der Staatsgerichtshof möge erkennen:

1. Die Verordnung der Hessischen Landesregierung vom 27. Februar 1970 (GVBl. Nr. 12 S. 216) in Verbindung mit §§ 2, Abs. 2, Satz 1, HS 2, 8 Abs. 2, 9 des Hessischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. Nr. 12 S. 88) und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. Nr. 12 S. 104) verletzen die Hessische Verfassung, soweit sie den Besuch der Förderstufe in den Klassen 5 und 6 zur ausschließlichen Pflicht machen.
2. Die Schließung der Eingangsklassen (5. Klasse) an den Realschulen und Gymnasien in den Schulaufsichtsbereichen Hanau I, II und III verletzt die Hessische Verfassung.
3. Das Land Hessen hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen.

Die Kläger 19 bis 88 haben mit einer am 29. März 1971 datierten, am 25. März 1971 eingegangenen Eingabe den Staatsgerichtshof angerufen und beantragt:

1. Die Vierte Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. März 1970 (GVBl. S. 264) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 HS 2, § 8 Abs. 2, § 9 des Hessischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. S. 88) und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. S. 104) verletzen die Hessische Verfassung, soweit sie den Besuch der Förderstufe in den Klassen 5 und 6 zur ausschließlichen Pflicht machen.
2. Die Schließung der Eingangsklassen (5. und 6. Klasse) an den Realschulen und Gymnasien in den Schulaufsichtsbereichen Offenbach-Land I, II und III verletzt die Hessische Verfassung.
3. Das Land Hessen hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen.

Die beiden Verfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

2. Die Kläger machen geltend, die bezeichneten Kinder, die zur Zeit die Grundschule besuchten, sollten nach dem Wunsch ihrer Eltern im Anschluß an die vierjährige Grundschulzeit ein Gymnasium oder eine Realschule besuchen. Einige der Kinder, die im Landkreis Offenbach wohnen, hätten bereits freiwillig in der 5. Klasse die Förderstufe besucht. Da die Eltern dabei schlechte Erfahrungen gemacht hätten, sollten ihre Kinder von der 6. Klasse an ein Gymnasium besuchen. Durch die Einführung der obligatorischen Förderstufe in den Schulaufsichtsbereichen, in denen sie wohnen, seien diese Pläne zunichte gemacht worden.

a) Die Zulässigkeit der Grundrechtsklagen folge aus §§ 45 Abs. 2, 46, 48 StGHG. Durch die Verordnungen vom 27. Februar 1970 und 17. März 1970 seien die Eltern in ihren Grundrechten aus Art. 1, 2, 9, 55, 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung (HV), die Kinder in ihren Grundrechten aus Art. 1, 2, 59 Abs. 2 HV verletzt worden. Einer vorherigen Erschöpfung des Rechtsweges bedürfe es nicht, da die Grundrechte unmittelbar durch die angegriffenen Rechtsnormen, nicht durch einen besonderen Verwaltungsakt verletzt worden seien.

Auch die unter Ziffer 2 gestellten Anträge seien zulässig. Auf die Grundrechtsklage hin könne der Staatsgerichtshof auch prüfen, ob die konkrete Durchführung einer möglicherweise verfassungskonformen Norm die Antragsteller in ihren Grundrechten verletze. Liege die Grundrechtsverletzung in einem sonstigen Akt der öffentlichen Hand im Rang unter der Norm, so sei der direkte Weg zum Staatsgerichtshof vor Ausschöpfung des Rechtsweges nur gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2

StGHG erfüllt seien. Das sei hier der Fall, weil es das erklärte Ziel der Hessischen Landesregierung sei, die Förderstufe im gesamten Land einzurichten und hierbei auch an den übrigen öffentlichen Gymnasien und Realschulen die 5. und 6. Klasse zu schließen.

Der Hilfsantrag sei für den Fall gestellt, daß der Staatsgerichtshof die Überprüfung des einen oder anderen gerügten Mangels der Förderstufe deshalb ablehne, weil es sich hierbei um eine Frage der Gesetzmäßigkeit handele und der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet sei.

- b) Ihr Vorbringen, sie seien in Grundrechten der Hessischen Verfassung verletzt worden, begründen die Antragsteller mit folgenden Darlegungen:

Nach Art. 55 HV sei die Erziehung der Kinder Recht und Pflicht der Eltern. Zu diesem Erziehungsrecht gehöre die Auswahl unter den vom Staat eingerichteten oder zugelassenen Schulen. Die Eltern könnten zwar nicht verlangen, daß der Staat eine bestimmte Schule errichte; sie könnten aber zumindest bestimmen, ob ihr Kind eine bestimmte Schule, die der Staat bereitstelle, besuche. Die obligatorische Förderstufe schneide den Eltern die Möglichkeit ab, ihre Kinder in den Klassen 5 und 6 auf die vorhandenen und vom Staat zur Verfügung gestellten Gymnasien und Realschulen zu schicken. Das in dem Grundrecht des Art. 55 HV enthaltene Bestimmungsrecht der Eltern werde durch die Ausgestaltung der Förderstufe verletzt, weil sie keinen Einfluß auf die Einschulung der Schüler in die einzelnen Kurse der Förderstufe (A, B, C) nehmen könnten. Es werde damit eine sogenannte positive Auslese vom Staat getroffen, die keine Rücksicht auf den Willen der Erziehungsberechtigten nehme. Die Hessische Landesregierung betone zwar, daß auch der Elternwunsch bei der Erstinstufung der Kinder Berücksichtigung finde und daß bei Abstufungen gegen den Willen der Eltern zahlreiche Barrieren vorgeschoben seien. Diese Möglichkeiten seien aber weder in den hessischen Schulgesetzen noch in den angegriffenen Verordnungen niedergelegt. Nach den Grundsätzen der Förderstufe solle über die Fächerwahl allein der Lehrer nach Eignung und Neigung des Kindes entscheiden. Die zwangsweise Einführung der Förderstufe verstoße auch insoweit gegen das Grundrecht der Eltern aus Art. 55 HV, als Hand in Hand damit die Unterhaltung von Sexten und Quinten an den Gymnasien und Realschulen in den Schulaufsichtsbereichen I, II und III Hanau bzw. Offenbach-Land unterbleibe. Darin liege zusätzlich zu dem ausdrücklich gesetzlich angeordneten Zwang noch ein faktischer Zwang für die Eltern, ihre Kinder auf die Förderstufe zu schicken. Die Errichtung und Schließung von Schulen sei zwar eine organisatorische Maßnahme, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates gemäß Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV falle. Es bedeute aber eine Aushöhlung des Elternrechts auf Auswahl zwischen den grundsätzlich möglichen Schulen, wenn der Staat nur eine Schulart zur Verfügung stelle. Der Staat müsse seine organisatorischen Maßnahmen so einrichten, daß das Recht der Eltern nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werde. Unzumutbar sei es jedoch für die Eltern, ihre Kinder in einen Schultyp zu schicken, der so außerordentlich fragwürdig sei wie die Förderstufe. Allenfalls lasse sich dieses Experiment durch die Einrichtung freiwilliger Förderstufen (Versuchsschulen) rechtfertigen.

Die obligatorische Förderstufe verletze die Eltern auch in ihrem Grundrecht aus Art. 56 Abs. 6 HV, dem sogenannten pädagogischen Elternrecht. Weder in den angegriffenen Verordnungen noch in den hessischen Schulgesetzen sei über die Praxis und die Unterrichtsform der Förderstufe etwas enthalten. Alle Förderstufen orientierten sich vielmehr nach Richtlinien und Handreichungen des Kultusministers. Weder bei Erlass des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze, noch bei Erlass der angegriffenen Verordnungen, noch im gegenwärtigen Zeitpunkt werde in den Förderstufen Unterricht erteilt, bei dessen Gestaltung die Eltern Gelegenheit zur Mitbestimmung gemäß Art. 56 Abs. 6 HV gehabt hätten. Zwar treffe es zu, daß sich dieses Mitbestimmungsgrundrecht lediglich auf das Unterrichtswesen als Teil des Schulwesens und nicht auch auf die Eröffnung und Schließung von Schulen und Unterrichtsstätten erstrecke. Eine Schulform könne aber nicht als Leerform, sondern nur zusammen mit einem spezifischen Unterrichtswesen eingeführt werden. Die Hessische Landesregierung sei selbst der Auffassung, daß der Gesetzgeber mit der Aufnahme der obligatorischen Förderstufe in das Gesetz auch die inneren Voraussetzungen für die

Aufnahme dieses Unterrichts als erfüllt ansehe. Diese inneren Schulangelegenheiten — Bildungspläne, Stundenpläne, Regelung des Kurssystems — aber seien das Unterrichtswesen der Förderstufe, bei deren Gestaltung die Eltern nicht mitgewirkt hätten. Die Einführung der Förderstufe sei deshalb nicht verfassungsmäßig.

Die obligatorische Förderstufe verletze die antragstellenden Eltern des weiteren in ihrem Grundrecht der Gewissensfreiheit nach Art. 9 HV. Gewissensfreiheit sei die Freiheit, der Entscheidung des Gewissens auch gegenüber staatlichen Ansprüchen und Zwängen folgen zu können. Gerade weil die Eltern davon überzeugt seien, daß die Kinder an der Förderstufe nur mangelhaft ausgebildet würden, seien sie in ihrem Gewissen ihren Kindern gegenüber verpflichtet, sie auf die nach ihrer Meinung bessere Schule zu schicken.

Art. 59 Abs. 2 HV räume den Kindern ein echtes Grundrecht ein und stelle nicht lediglich eine Anweisung an die Verwaltung dar. Die negative Formulierung, daß der Zugang zu den genannten Ausbildungsstätten nur von der Eignung abhängig gemacht werden dürfe, spreche nicht dagegen, daß die Schüler ein Grundrecht darauf hätten, aufgenommen zu werden, wenn sie geeignet seien. Wie schon Art. 12 GG zeige, sei ein Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte dem Verfassungsrecht nicht unbekannt. Obwohl die antragstellenden Kinder sämtlich für den Besuch der von ihnen gewünschten Schule geeignet seien, werde ihnen dies verwehrt, und sie würden gezwungen, für zwei weitere Jahre die Hauptschule zu besuchen, die keine höhere Schule oder Mittelschule im Sinne von Art. 59 Abs. 2 HV sei. Als höhere Schule im Sinne von Art. 59 Abs. 2 HV sei eindeutig eine gegenüber der allgemeinen Schule weiterführende Schule zu verstehen. Die allgemeine Schule, früher Volksschule, sei heute die Hauptschule. Die Förderstufe sei Bestandteil der Hauptschule (§ 8 Abs. 2 SchVG). Durch die Pflicht zum Besuch dieser Förderstufe werde den geeigneten Schülern der Zugang zu den in Art. 59 Abs. 2 HV genannten Ausbildungsstätten für die 5. und 6. Klasse verwehrt.

Das Grundrecht der Kinder aus Art. 59 Abs. 2 HV werde durch die obligatorische Förderstufe auch dadurch verletzt, daß sie gezwungen seien, einen Schultyp mit einer bestimmten Fächerkombination zu besuchen. Sie hätten keine Wahlmöglichkeiten, sondern müßten die Sprache als erste erlernen, die in ihrer Schule gelehrt werde. In der Regel sei das Englisch. Damit würden sie auf eine bestimmte weiterführende Schule festgelegt. Das in Art. 59 Abs. 2 HV grundrechtlich garantierte Wahlrecht der Ausbildungsstätte werde damit auch für die Zeit nach der 6. Förderstufenklasse illusorisch.

Die Eltern und Kinder würden durch die Einführung der obligatorischen Förderstufe in ihrem Grundrecht aus Art. 2 HV, ihrer allgemeinen Freiheit und ihrer Handlungsfreiheit, verletzt. Ein wesentlicher Inhalt des allgemeinen Freiheitsrechts des Menschen sei das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich seines beruflichen und sonstigen Werdeganges, die Freiheit davor, vom Staat verplant, verprogrammiert und in eine bestimmte Richtung gezwungen zu werden. Die Hessische Verfassung kenne zwar als spezielles Grundrecht nicht das umfassende Recht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte wie Art. 12 GG. Art. 59 Abs. 2 HV stelle aber als Grundrecht nur einen Ausschnitt von Art. 12 GG dar. Das allgemeine Selbstbestimmungsrecht bezüglich allgemeiner und spezieller Bildung sei in Art. 2 Abs. 1 HV normiert. Gerade diese Freiheit werde durch die Förderstufe beschnitten, weil sie die Ausbildung der Kinder in bestimmten Fächern oder in Kursen von bestimmten Schwierigkeitsgraden bezwecke, so wie es der Lehrer — also der Staat — für den jeweiligen Schüler als das Beste ansehe. Das B-Kurs-Kind habe zwar nach Durchlaufen der obligatorischen Förderstufe einen theoretischen Anspruch, nach § 2 Abs. 2 SchVG in ein Gymnasium aufgenommen zu werden. Da es aber bisher im Prinzip nach dem Lehrstoff der Realschule unterrichtet worden sei, müsse es den Ausbildungsrückstand zu den A-Kurs-Kindern aufholen. Das sei ein Unterfangen, das dem durchschnittlich oder weniger begabten Kind nicht gelingen könne und das ihm seine Eltern nicht zumuten könnten. Die Beseitigung einer klassenabhängigen Bildungsbarriere rechtfertige nicht die Aufrichtung einer staatlich verordneten Ausbildungsbarriere. Insoweit verweisen die Kläger auf ein Referat von Professor Dr. Geiger vom 26. Mai 1968 vor dem Hessischen Philologenverband.

Die durch Ordnungsstrafe sanktionierte Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in der 5. und 6. Klasse die Förderstufe



besuchen zu lassen, beruhe zwar auf dem Schulverwaltungs- und dem Schulpflichtgesetz. Die dadurch bewirkte Einschränkung der Handlungsfreiheit sei jedoch durch den Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 HV nicht gedeckt. Es sei selbstverständlich, daß zu einem verfassungsmäßigen Gesetzesvorbehalt nur Gesetze rechnet, die selbst formell und materiell mit der Verfassung in Einklang ständen.

Die Pflicht, in der 5. und 6. Klasse die Förderstufe und nicht die gewünschte weiterbildende Schule zu besuchen, stehe jedoch gerade mit Art. 59 Abs. 2 HV nicht in Einklang. Nur wegen mangelnder Eignung und nicht etwa, weil am Wohnsitz die obligatorische Förderstufe eingerichtet sei, dürfe einem Schüler der Zugang zu der von ihm oder seinen Eltern ausgesuchten höheren Schule verwehrt werden. Eine andere rechtliche oder faktische Schranke sei in Art. 59 Abs. 2 HV verboten und könne damit auch nicht über ein Gesetz die Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 2 HV einschränken.

Man müsse sich auch von dem traditionellen und bequemen Gedanken losmachen, daß der Gesetzgeber befugt sei, alles zu regeln, was er für zweckmäßig halte. Rechtsstaatliche Grundsätze verlangten vielmehr, daß der Gesetzgeber das Übermaßverbot beachte, d. h. nicht über erforderliche und verhältnismäßige Gesetzgebungsakte hinausgehe. Dem Verfassungsgericht obliege es daher auch zu prüfen, ob mit der zwangsweisen Förderstufe nicht ein Verstoß gegen das Übermaßverbot begangen worden sei.

Durch die Einführung der obligatorischen Förderstufe werde für Eltern und Kinder auch der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 1 HV verletzt. Das Land Hessen habe 39 Landkreise und 9 kreisfreie Städte. Davon sei bisher in 8 Landkreisen und in 2 Städten die obligatorische Förderstufe durch Rechtsverordnung eingeführt worden. In allen übrigen Teilen Hessens hätten die Schulpflichtigen dagegen nach wie vor das Recht, nach dem Besuch der vierjährigen Grundschule frei zwischen Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Förderstufe, soweit diese auf freiwilliger Basis eingeführt worden sei, zu wählen. Das gleiche gelte für die Kinder im übrigen Bundesgebiet. Es sei kein Grund dafür ersichtlich, warum gerade den Antragstellern diese Wahlmöglichkeit verwehrt sein sollte. Die Differenzierung zwischen den antragstellenden und den übrigen hessischen und deutschen Kindern sei auch nicht etwa deshalb geboten, weil das Land Hessen die obligatorische Förderstufe allgemein einführen wolle. Es liege nicht im Schultyp „Förderstufe“ begründet, daß er alle Kinder eines Schulbezirks umfassen müsse. Es widerspreche dem Verfassungsbild vom freien Menschen, der Unverletzlichkeit seiner Würde und seiner Persönlichkeit, wenn man die begabten und leistungsfähigen Kinder deshalb für die Förderstufe reklamieren, weil man ihre Impulse brauche, um den Unterricht in der Förderstufe verwirklichen zu können. Im übrigen sei seit März 1970 in keinem weiteren Schulaufsichtsbereich mehr die obligatorische Förderstufe eingerichtet worden. Der Hessische Kultusminister habe am 23. Februar 1971 gegenüber dem Vorsitzenden des Landeselternbeirats erklärt, Gesamtschulen und nicht das auf Förderstufen weiter aufbauende dreigliedrige Schulwesen seien das Ziel der hessischen Schulpolitik. Vor der Landespressekonferenz in Wiesbaden habe er am 28. Juni 1971 ausgeführt, Förderstufen in obligatorischer Form gäbe es keine mehr, um die gewünschte und notwendige Flexibilität beim Ausbau der Gesamtschulen zu erreichen. Anlässlich eines Besuchs in Hanau am 2. September 1971 habe der Kultusminister geäußert, es sei vorerst nicht daran gedacht, weitere Förderstufen obligatorisch einzurichten. Für diese Erklärungen des Kultusministers haben die Antragsteller Zeugen benannt. Sei schon die mit der bisherigen stufenweise Einführungspraxis verbundene Benachteiligung der antragstellenden Kinder gegenüber anderen hessischen schulpflichtigen Kindern ein Verstoß gegen das Gleichheitsgrundrecht, so füge der Stopp der Einführung der obligatorischen Förderstufe in den restlichen Schulaufsichtsbereichen eine weitere Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes hinzu.

Weder ständen die angegriffenen Verordnungen vom 27. Februar 1970 und vom 17. März 1970 mit der Ermächtigung in § 9 SchVG, noch stehe diese Ermächtigung selbst mit Art. 118 HV in Einklang. Da sich der Verstoß gegen Art. 118 HV und das Überschreiten der Ermächtigung in § 9 SchVG als Eingriff in die Grundrechte aus Art. 1, 2, 9, 55 und 59 Abs. 2 HV auswirkten, könne der Staatsgerichtshof die Verletzung im Rahmen der Grundrechtsklage prüfen. Aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 9 Satz 1 SchVG folge, daß die Förderstufen erst bei Vorliegen der persönlichen, sächlichen und schulorganisatori-

schen Voraussetzungen einzurichten seien. Diese Erfordernisse hätten jedoch beim Erlaß der 3. und 4. DVO gefehlt. § 9 SchVG seinerseits verstoße insofern gegen Art. 118 HV, als der Gesetzgeber sich darüber ausschweige, wann die persönlichen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorlägen. Der Gesetzgeber stelle es also praktisch in das Belieben der Exekutive, wann sie die Voraussetzungen für die Einführung der Förderstufe für gegeben halte.

Durch die Einführung der obligatorischen Förderstufe verstoße das Land Hessen schließlich gegen seine Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die anderen Bundesländer. In einem Bundesstaat seien alle beteiligten Gliedstaaten verpflichtet, zur Wahrung der wohlverstandenen Belange der anderen Gliedstaaten beizutragen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen zu verständigen. Das beziehe sich auch auf den Bereich der ausschließlichen Landeszuständigkeit.

c) Die Antragsteller haben zwei Rechtsgutachten des Professors Dr. Maunz in München vom 11. März 1969 und 30. März 1971 vorgelegt.

## II.

Den Mitgliedern der Landesregierung, dem Landtag sowie dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Landtagsausschusses, die mit den Vorarbeiten für die Neufassungen des hessischen Schulverwaltungsgesetzes und des hessischen Schulpflichtgesetzes befaßt waren, ist gemäß Art. 131 HV, § 42 Abs. 1 StGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Der Landtag sowie der Vorsitzende und der Berichterstatter des genannten Ausschusses haben sich nicht geäußert.

Der Hessische Ministerpräsident hat — zugleich für die übrigen Mitglieder der Landesregierung — vorgetragen:

1. Die Zulässigkeit der Grundrechtsklagen sei nur gegeben, wenn die Antragsteller selbst unmittelbar und gegenwärtig durch die beanstandeten Maßnahmen betroffen seien. Diese Voraussetzung könne nur für die Kinder und ihre Eltern bejaht werden, die zur Zeit der Antragstellung die 5. Klasse in der Förderstufe oder die 4. Klasse in der Grundschule besuchten. Die Antragsteller, für die das nicht zutrefte, seien nicht beschwert. Einige Kinder seien während des Verfahrens aus ihren bisherigen Schulaufsichtsbereichen verzogen. Ihre und ihrer Eltern Klagen seien daher unzulässig.

Dem Antrag zu 2. komme keine selbständige Bedeutung zu; er sei vielmehr eine zwingende Folge der gesetzlichen Vorschriften, die alle ab 1. August 1970 für den Übergang in eine dieser Klassen in Betracht kommenden Kinder zum Besuch der Förderstufe verpflichteten. Das Ziel des Antrags werde daher vom Antrag 1. mitumfaßt.

2. Die Grundrechtsklagen seien, soweit sie zulässig seien, nicht begründet.

Es sei eine Verkenning des in Art. 55 HV verbürgten Elternrechts, das Recht der Eltern zur Auswahl unter verschiedenen Schultypen zwingt sie in unzumutbarer Weise dazu, ihre Kinder in eine Schule fragwürdigen Typs zu schicken und versage ihnen die Mitwirkung bei der Einstufung in die Kurse der Förderstufe. Aus dem Elternrecht könne keine Verpflichtung des Staates abgeleitet werden, bestimmte Schulformen oder Schultypen einzurichten oder aufrechtzuerhalten. Elterliches und staatliches Erziehungsrecht stünden selbständig und gleichrangig nebeneinander. Die staatliche Verpflichtung zur Gestaltung des Schulwesens im Sinne einer „Schulhoheit“, zu der in erster Linie die Schulgesetzgebung gehöre, begrenze zugleich den Umfang des Wirkungskreises des Elternrechts allgemein. Das Spannungsverhältnis zwischen elterlichem und staatlichem Erziehungsrecht müsse im Wege einer Interessenabwägung aufgelöst werden. Für das Elternrecht ergäben sich daraus drei Auswirkungen. Einmal sei die Entscheidung der Eltern über die konfessionelle Erziehung zu beachten; diese Frage könne im vorliegenden Verfahren außer Betracht bleiben. Weiter sei den Eltern ein Mitwirkungsrecht innerhalb der Schule einzuräumen; das sei in Hessen durch die Sondervorschrift des Art. 56 Abs. 6 HV verbürgt. Ferner sichere das Elternrecht auf Bestimmung des Lebensweges des Kindes den Eltern bestimmte Abwehrpositionen gegenüber der Schule und der Schulgewalt zu. Nur dieses Recht sei in Art. 55 HV geregelt. Es werde durch die Einführung der obligatorischen Förderstufe nicht beeinträchtigt. Das Abwehrrecht umfasse nicht das Recht, Einwendungen gegen vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Schulformen geltend zu machen. Aber selbst wenn der Staat verpflichtet sei, eine ausreichende Anzahl verschiedener Schulformen zur Auswahl zu stellen, wäre

einer solchen Pflicht auch nach Einführung der Förderstufe genügt, weil diese in sich differenziert sei.

Die Verpflichtung, die Schulpflicht im 5. und 6. Schuljahr in der Förderstufe zu erfüllen, verlange nichts Unzumutbares. Die Eltern könnten sich zwar unter bestimmten Voraussetzungen gegen unsachliche organisatorische Entscheidungen der Schulverwaltung zur Wehr setzen; sie könnten jedoch die Entscheidung des Gesetzgebers nicht mit der Behauptung umstoßen, die Regelung sei so schlecht, daß ihren Kindern der Besuch solcher Schulen nicht zugemutet werden könne. Die Förderstufe werde seit langem erprobt.

Die Antragsteller könnten mit der Berufung auf angeblich unzureichende Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Einstufung in die Kurse weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung unmittelbar angreifen. Für eine solche Prüfung fehle es am gegenwärtigen und unmittelbaren Betroffensein. Auch müsse in einem solchen Falle zunächst der Rechtsweg erschöpft werden. Eine derartige Entscheidung könne nur an Hand der tatsächlichen Verhältnisse getroffen werden; auf dieses Vorbringen komme es demnach bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetz und Verordnung nicht an.

Es treffe auch nicht zu, daß Art. 59 Abs. 2 HV der Verpflichtung zum Besuch der Förderstufe entgegenstehe. Insoweit handle es sich um kein Grundrecht, sondern um eine allgemeine Anweisung an den Gesetzgeber, die der Staatsgerichtshof überprüfen könne, weil bei einem Verstoß die verfassungsmäßige Ordnung gestört wäre. Die Vorschrift gewähre weder den Erziehungsberechtigten noch den Kindern ein Recht auf Unterhaltung und Eröffnung bestimmter Schulen. Der in ihr enthaltene Befehl könne sich nur an den Gesetzgeber wenden, der über die Zugangsvoraussetzungen zu den Schulen zu befinden habe.

Die Antragsteller rügten auch zu Unrecht, daß die Einführung der obligatorischen Förderstufe ihr Grundrecht der Gewissensfreiheit aus Art. 9 HV beeinträchtige. Eine Gewissensentscheidung werde den Antragstellern nicht abverlangt. Diese könne sich immer nur auf den Einzelfall beziehen. Der Einzelne könne aber nicht verlangen, daß das Gesetz wegen seiner ganz persönlichen Gewissensbelastung geändert werde. Die Antragsteller könnten daher allenfalls eine Freistellung der Kinder vom Besuch der Förderstufe verlangen. Für die Entscheidung dieser Frage sei der Staatsgerichtshof jedoch nicht zuständig.

Es treffe auch nicht zu, daß mit der Einführung der obligatorischen Förderstufe der Gleichheitssatz aus Art. 1 HV verletzt werde. Auf die Regelung in anderen Ländern komme es insoweit nicht an; der Landesgesetzgeber könne bei der Ausübung seiner Kompetenz nicht mit Hilfe der Grundrechte auf Gleichbehandlung zur Anpassung an die Gesetze anderer Länder gezwungen werden. Da die Voraussetzungen für die Einführung der Förderstufe nach und nach geschaffen werden müßten, sei es nicht willkürlich, wenn der Auftrag des Gesetzes abschnittsweise ausgeführt werde. Zur Vermeidung örtlicher Schwierigkeiten sei es am zweckmäßigsten, jeweils mindestens einen geschlossenen Schulaufsichtsbereich auf die obligatorische Förderstufe umzustellen, sobald die persönlichen und sächlichen Vorbereitungen hierfür ausreichten.

Daß das Land Hessen nicht beabsichtige, in weiteren Landesteilen die Förderstufe obligatorisch einzuführen, treffe nicht zu. Sie sei weiterhin als das Bindeglied zwischen Grundschule und weiterführender Schule anzusehen und werde demnach durch Rechtsverordnung überall dort eingeführt, wo die Voraussetzungen hierfür gegeben seien. Im Schuljahr 1971/72 allerdings werde keine weitere obligatorische Förderstufe eingeführt werden. Der Staat brauche zur Verwirklichung seines Vorhabens Zeit.

Zu Unrecht machten die Antragsteller eine Verletzung des allgemeinen Freiheitsrechtes aus Art. 2 Abs. 1 HV geltend. Die Anwendung des Art. 2 Abs. 1 HV komme nur in Betracht, soweit der berührte Freiheitsraum nicht bereits durch ein spezielles Grundrecht geschützt sei. Soweit die Antragsteller den Verstoß gegen ihre Handlungsfreiheit in der Verschlechterung der Bildungschancen ihrer Kinder als Folge des Kursystems der Förderstufe sähen, greife die spezielle Garantie des Elternrechtes ein. Ein Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 HV sei im Rahmen der Grundrechtsklage jedoch möglich, wenn der Freiheitsraum eines Antragstellers durch Normen eingeschränkt werde, die wegen Verstoßes gegen eine sonstige Verfassungsnorm ohne Grundrechtscharakter nichtig seien und deshalb nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung zählten. Unter diesem Gesichtspunkt sei der Vorwurf zu prüfen, die Regelung verletze den Grundsatz der Bundestreue. Hierfür sei der Staatsgerichtshof jedoch nicht kompetent, weil die Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten nicht Bestandteil

der Landesverfassung sei, sondern zu den dem Grundgesetz immanenten Verfassungsnormen zähle und damit dem Bundesverfassungsrecht angehöre. Auch könne die Bundestreue schon deshalb nicht verletzt sein, weil der Bund keine Kompetenz auf dem Gebiete des Schulwesens habe.

Die Bedenken der Antragsteller gegen die Gültigkeit des § 9 Satz 2 SchVG griffen nicht durch. Die Vorschrift ermächtige zum Erlaß einer Ausführungsverordnung. Die Einrichtung der Förderstufe sei Ausführung des in § 9 Satz 2 SchVG enthaltenen gesetzlichen Auftrags, diesen Schultyp einzurichten, wenn die persönlichen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorlägen. Es beständen keine Bedenken dagegen, daß bei Erfüllung dieser gesetzlichen Erfordernisse in einem Schulaufsichtsbereich die Förderstufe im Wege einer Rechtsverordnung eingerichtet werde. Die Ermächtigung sei ausreichend bestimmt. Der Wortlaut der Ermächtigung in § 9 Satz 2 SchVG müsse zusammen mit dem Wortlaut des gesetzlichen Auftrags in § 9 Satz 1 SchVG betrachtet werden. Der Begriff „Förderstufe“ sei für den Bereich der Organisation festgelegt. Nach § 8 Abs. 2 SchVG erfaßten Förderstufen die Schuljahrgänge 5 und 6 und seien in der Regel Bestandteil der Hauptschulen oder der Gesamtschulen. Der organisatorische Begriff werde inhaltlich ausgefüllt durch die allgemeine Übereinstimmung, die sich zu allen wesentlichen Fragen der Aufgabe und der pädagogischen Ausgestaltung der Förderstufe gebildet habe. Diese Begriffserklärung habe vor allem mit den Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen zum Aufbau der Förderstufe vom 16. Mai 1962 einen vorläufigen Abschluß gefunden. Damit sei der Begriff dieser Schulform genau so deutlich umschrieben wie andere Schulformen mit der Bezeichnung „Grundschule, Hauptschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachoberschule, Sonderschule“ usw. Alle diese Schulformen seien nicht im einzelnen gesetzlich definiert. Die einzelnen Schulen im Rahmen einer Schulform könnten unterschiedlich ausgestaltet sein. Der Gesetzgeber wäre auch überfordert, wenn er diese Variationsmöglichkeiten normativ festlegen sollte.

Der Inhalt der Bedingung für die Einrichtung der Förderstufe lasse sich ebenfalls aus dem Wortlaut in Verbindung mit der Zielrichtung des Gesetzes ermitteln. Mit persönlichen Voraussetzungen sei die Ausstattung mit Lehrkräften gemeint. Unter sächlichen Voraussetzungen seien die Räume mit Einrichtung zu verstehen. Der Hinweis auf die schulorganisatorischen Voraussetzungen spreche die Organisation im jeweiligen Schulaufsichtsbereich an. Die Feststellung, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt seien, sei daher folgerichtig unter Mitwirkung des verantwortlichen Schulträgers zu treffen.

Der Zweck ergebe sich aus der Zielsetzung des Gesetzes. Die Umstellung auf die obligatorische Förderstufe solle so erfolgen, daß sie keinen Schaden für die Kinder und kein Chaos im Schulwesen verursache. Verordnungen über die Einrichtung der Förderstufe dürften daher nur dann für den Schulaufsichtsbereich und einen bestimmten Zeitpunkt erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Satz 1 SchVG für eine ordnungsmäßige Aufnahme des Unterrichts in der Förderstufe erfüllt seien. Es sei Aufgabe der staatlichen Schulverwaltung, im Benehmen mit dem Schulträger dies im Einzelfall festzustellen.

Die von den Antragstellern aufgeworfene Frage, ob die Landesregierung sich beim Erlaß der 3. und 4. DVO zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes im Rahmen der Ermächtigung gehalten habe, betreffe nicht die Verfassungsmäßigkeit, sondern die Gesetzmäßigkeit der Verordnung. Für eine Nachprüfung der Vereinbarkeit von untergesetzlichen Normen mit einem Gesetz sei der Staatsgerichtshof nicht zuständig. Insoweit handle es sich auch um keine Vorfrage, weil die formale Existenz der Verordnung unbestritten sei.

Der Ministerpräsident hat ein im Auftrage der Hessischen Landesregierung erstattetes Rechtsgutachten des Professors Dr. Hans Ullrich Evers in Braunschweig vom 4. Dezember 1970 vorgelegt.

Die Antragsteller haben den Darlegungen des Ministerpräsidenten hinsichtlich des Wegzugs einzelner Eltern und Kinder aus den seitherigen Schulaufsichtsbereichen nicht widersprochen.

Der Landesanwalt hat sich den Ausführungen des Hessischen Ministerpräsidenten angeschlossen und insbesondere ausgeführt: Die Hessische Verfassung gewähre keine institutionelle Garantie für ein einmal eingeführtes Schulsystem; sie stehe der Einführung anderer Schulsysteme auf Grund neuerer pädagogischer Erkenntnisse nicht entgegen; gerade die Einführung der obligatorischen Förderstufe schaffe die Voraussetzungen für gleiche Bildungschancen.



## C.

Die Grundrechtsklagen können keinen Erfolg haben; sie sind teilweise nicht zulässig, im übrigen aber nicht begründet.

## I.

1. Die Grundrechtsklagen richten sich unmittelbar gegen Gesetze und Ausführungsverordnungen. Der Staatsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung die Zulässigkeit solcher Grundrechtsklagen unter der Voraussetzung an, daß die angegriffene Rechtsnorm ein Grundrecht des Antragstellers gegenwärtig und unmittelbar verletzt, ohne daß eine Ausführungsnorm oder ein Vollziehungsakt hinzutreten müßte (vgl. Urteil des Staatsgerichtshofs vom 7. Januar 1970 — P. St. 539 —, StAnz. 1970, 342 = ESVGH 20, 206 = DÖV 1970, 243). Er stimmt insoweit im Ergebnis mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überein (BVerfGE 1, 97, Leitsatz Nr. 2 [101]; zuletzt in BVerfGE 18, 310 [313]; 20, 283 [290]). Für die Bejahung der Zulässigkeit genügt jedoch nicht die Behauptung der angeführten Voraussetzungen. Im Unterschied zu der im hessischen Verfassungsrecht nicht vorgesehenen Popularklage und der abstrakten Normenkontrolle ist die Grundrechtsklage nur dann zulässig, wenn der Antragsteller durch die angegriffenen Vorschriften tatsächlich selbst, gegenwärtig und unmittelbar rechtlich betroffen wird (BVerfGE 6, 273 [277]; 13, 225 [227]; 13, 237 [239]; 20, 283 [290]).

Das Erfordernis der unmittelbaren Selbstbetroffenheit ist, soweit die Antragsteller Grundrechtsverletzungen durch Gesetze rügen, nicht gegeben; ihre Anträge sind insoweit unzulässig.

Der angegriffene § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz) — SchVG — in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) bestimmt, daß die Pflicht zum Besuch einer Förderstufe von dem Wahlrecht des Bildungsweges durch den Erziehungsberechtigten unberührt bleibt. Die hierin liegende mögliche Einschränkung von Grundrechten der Eltern ist nicht schon mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten. Diese gesetzliche Bestimmung stellt insoweit einen Programmsatz auf; eingeführt wurde die Förderstufe in den Schulaufsichtsbereichen, in denen die Antragsteller wohnen, erst durch die entsprechenden Rechtsverordnungen der Landesregierung. Daraus folgt auch, daß die Antragsteller nicht unmittelbar durch die organisatorische Regelung des § 8 Abs. 2 SchVG für Förderstufen betroffen und nicht unmittelbar durch die Ermächtigungsvorschrift des § 9 SchVG in ihren Rechten eingeengt worden sind.

Das gilt auch für § 5 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes — SchPflG — in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), wonach der Besuch der Förderstufe in den Schuljahrgängen 5 und 6 von der Einführung der Förderstufe durch Rechtsverordnung in dem Schulbezirk, in dem der Schulpflichtige seinen Wohnsitz hat, abhängig ist.

Hingegen sind durch die 3. und 4. Ausführungsverordnung Eltern und Kinder dann unmittelbar und gegenwärtig betroffen, wenn die Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 SchPflG schulpflichtig geworden sind, in den aufgeführten Schulaufsichtsbereichen wohnen und noch nicht in die 7. Klasse eingetreten sind. Denn bis zu diesem Schulabschnitt sind die Kinder verpflichtet, die Förderstufe zu besuchen. Es geht nicht an, nur die Kinder als unmittelbar betroffen anzusehen, die ihrer Schulpflicht im 4. Grundschuljahr genügen. Die Vollzeitschulpflicht beginnt nämlich nach Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert neun Jahre. In diesen Zeitraum fällt somit die Pflicht zum Besuch der Förderstufe, und es müssen daher jedes Kind und seine Eltern mit dem Beginn der Schulpflicht erwarten, daß das Kind im 5. und 6. Schuljahr die obligatorische Förderstufe seines Schulaufsichtsbereiches durchlaufen muß.

An einem unmittelbaren, gegenwärtigen Betroffensein fehlt es andererseits bei allen Kindern, die im Zeitpunkt der Hauptverhandlung ihren Wohnsitz nicht mehr in den Schulaufsichtsbereichen I, II, III Hanau oder Offenbach-Land hatten. Denn sie unterliegen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht nicht mehr den in den genannten Gebieten geltenden Bestimmungen. Das trifft auch auf ihre Eltern zu, es sei denn, daß ein anderes ihrer Kinder in den Schulaufsichtsbereichen zur Schule geht, die in der 3. und 4. DVO aufgezählt sind. Die Anträge der Kinder Hans-Bernhard Deisenberger, Jörg-Christian Etzel, Karin Lenz, Sabine Lüssling, Maria Neeb, Michael Scheuerlen und die der Eltern Hans Georg und Ruth Doris Etzel, Friedrich und Anneliese Lenz, Dr. Theodor und Barbara Lüssling, Horst und Margot Neeb, Jörg und Ortrud Scheuerlen sind daher unzulässig.

2. Nach § 48 Abs. 3 StGHG findet ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wegen Verletzung von Grundrechten nur statt, wenn der Antragsteller eine Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt hat und innerhalb eines Monats seit der Zustellung dieser Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft. Diese Vorschrift gilt nicht für den Fall, daß die Grundrechtsklage unmittelbar gegen eine Rechtsnorm gerichtet ist.

Eine § 93 Abs. 2 BVerfGG entsprechende Bestimmung, wonach die Verfassungsbeschwerden gegen ein Gesetz nur binnen eines Jahres seit dessen Inkrafttreten erhoben werden kann, enthält das Gesetz über den Staatsgerichtshof nicht. Doch hält auch der Staatsgerichtshof eine Grundrechtsklage gegen eine Rechtsnorm nur innerhalb einer angemessenen Frist nach deren Inkrafttreten für zulässig (BVerfGE 11, 255 [260]; 18, 1 [9]; Beschluß vom 6. März 1968, MDR 1968, 642 = NJW 1968, 1371). Insbesondere zwingen Gründe der Rechtssicherheit und der Tragweite der begehrten Entscheidung dazu, die Frist auf ein Jahr zu begrenzen. Diese Frist haben die Antragsteller eingehalten. Die Grundrechtsklage gegen die am 12. März 1970 in Kraft getretene 3. DVO ist am 26. März 1970, die Grundrechtsklage gegen die am 26. März 1970 in Kraft getretene 4. DVO ist am 25. März 1971 beim Staatsgerichtshof eingegangen.

3. Soweit sich die unter Ziffer 2 gestellten Anträge gegen Maßnahmen der Schulbehörden richten, haben die Antragsteller die Maßnahme nicht näher bezeichnet. Offenbar handelt es sich insoweit um Verwaltungsakte, gegen die der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein könnte, jedenfalls die Anrufung des Staatsgerichtshofs nicht zulässig ist. Im übrigen ist dieses Begehren bereits im Antrag zu 1. enthalten.

4. Der Staatsgerichtshof ist für die Prüfung zuständig, ob die 3. und 4. DVO Grundrechte der Antragsteller verletzen. Die beiden Durchführungsverordnungen gehören zu den Rechtsverordnungen, die generelle abstrakte Rechtssätze sind, nicht im förmlichen Gesetzgebungsverfahren entstanden, aber dennoch allgemeinverbindlich sind und als Gesetze im materiellen Sinne bezeichnet werden (Forsthoft, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl., 1. Bd., 125 ff.; Maunz-Dürig, Komm. z. GG, RdNr. 1 zu Art. 80; Hess. StGH, Urteile vom 3. Dezember 1969 — P. St. 569 —, StAnz. 1970 S. 53; vom 7. Januar 1970 — P. St. 539 —, StAnz. S. 342; vom 4. Februar 1970 — P. St. 533 —, StAnz. S. 531; vom 15. Juli 1970 — P. St. 548/563 —, StAnz. S. 1669). Diese gliedern sich ihrem Inhalt entsprechend in verschiedene Gruppen. Die 3. und 4. DVO sind Ausführungsverordnungen, da sie die vom Gesetzgeber geschaffene Förderstufe in den bezeichneten Schulaufsichtsbereichen rechtsverbindlich eingeführt haben.

## II.

Die Antragsteller sind durch die 3. und 4. DVO nicht in ihren Grundrechten verletzt worden.

1. Art. 55 Satz 1 HV, der das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht der Eltern als Grundrecht statuiert, entspricht inhaltlich Art. 6 Abs. 2 GG und gilt deshalb gemäß Art. 142 GG fort (so auch Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, 1954, Erl. 1 zu Art. 55).

Art. 55 Satz 1 HV bestimmt, daß die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit Recht und Pflicht der Eltern ist. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck dieser Vorschrift bezieht sich das Elternrecht auf die gesamte Pflege und Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie einschließlich des schulischen Bereichs und dient der Bestimmung des Lebenswegs des jungen Menschen (Maunz-Dürig, a. a. O., RdNr. 27 zu Art. 6; Heckel-Seipp, Schulrechtskunde, 4. Aufl., 1969, 345).

Dieses Auswahlrecht der Eltern ist durch die 3. und 4. DVO nicht verletzt worden. Denn das Auswahlrecht findet in mehrfacher Hinsicht in der Verfassung selbst Grenzen, innerhalb deren die angegriffenen Normen liegen.

Eine Grenze für die Auswirkung des Elternrechts ist im schulischen Bereich durch Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV gezogen, wonach das Schulwesen Sache des Staates ist. Das staatliche Erziehungsrecht ist nicht wie das Elternrecht auf die Gesamterziehung der heranwachsenden Jugend gerichtet, sondern auf den Teilbereich Schule beschränkt. Im Bereich der Schule stehen die beiden Erziehungsrechte selbstständig nebeneinander und befinden sich nicht in einem Über-Unterordnungsverhältnis (Mangold-Klein, GG, 2. Aufl., Bd. I, 1957, Anm. IV 5 d zu Art. 6; Maunz-Dürig, a. a. O., RdNr. 4 zu Art. 7; Heckel-Seipp, a. a. O., S. 346; Stein, JZ 1957, 11; Wolf, Verwaltungsrecht, II, 2. Aufl., § 101, I c; Evers, VVDStRL, Bd. 23, 142; BVerwGE 5, 153 [156]; 18, 40; Beschluß vom 29. Dezember

1958 — VII B 33.58 — DVBl. 1959, 366; Heckel, Schulrecht und Schulpolitik, 1967, 180). Der Staat kann Eingriffe des Elternhauses in den Bereich der Schule abwehren. Das gilt vornehmlich in dem rein schulischen Erziehungsbereich, zu dem Schulgesetzgebung, Schulorganisation und Schulpflicht gehören (BVerwGE 18, 40; Bay. VGH, Urteil vom 12. Februar 1954, VRspr. Bd 6, 641; Bonner Kommentar, Anm. II 1 a zu Art. 7; Wimmer, DVBl. 1967, 809 [811]).

Wenn staatliches Erziehungsrecht und Elternrecht aus Art. 55 Satz 1 HV aufeinandertreffen, bedarf es einer Interessenabwägung, um die beiden Rechtsbereiche voneinander abzugrenzen.

Die Einführung der Förderstufe ist eine schulorganisatorische Maßnahme. Mit dem Besuch der Förderstufe erfüllt der Schulpflichtige einen Teil seiner Vollzeitschulpflicht. Die Förderstufe dient der Reform des Schulwesens und soll nach dem Willen des Gesetzgebers drei Ziele der Bildungspolitik verwirklichen: Schaffung besserer Übergänge von der Grund- zur weiterführenden Schule, Begabtenlenkung und Förderung der leistungsschwächeren Schüler (vgl. Ausführungen des Kultusministers zur Novellierung der Schulgesetze vor dem Hessischen Landtag am 4. Juli 1968, stenografischer Bericht über die 35. Sitzung des Hessischen Landtags, VI. WP, S. 1779 [1780, 1781, 1782], Begründung des Gesetzentwurfs der Hessischen Landesregierung, Drucks. des Hessischen Landtags, VI. WP Nr. 1300, insbesondere S. 25 und S. 37; vgl. sogen. Hamburger Abkommen der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Oktober 1964, Amtsbl. des Hess. Kultusministers — ABl. — 1965, 848, Abschnitt II A § 4 Abs. 4 „Ein für alle Schüler gemeinsames 5. und 6. Schuljahr kann die Bezeichnung ‚Förder- oder Beobachtungsstufe‘ tragen“).

Ob gegen eine Maßnahme der Schulorganisation ein aus dem Elternrecht abgeleitetes Abwehrrecht mit dem Ziel der Beseitigung Aussicht auf Erfolg haben könnte, kann dahingestellt bleiben, denn die antragstellenden Eltern wenden sich nur gegen die mit der Einführung der Förderstufe verbundene Beteiligungspflicht; gegen eine freiwillige Teilnahmemöglichkeit haben sie keine Bedenken. Sie berufen sich insoweit auf ihr Recht, zwischen den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulen frei wählen zu können. Ein solches Wahlrecht der Eltern besteht ohne Zweifel (vgl. hierzu Maunz-Dürig, a. a. O., RdNr. 28 zu Art. 6; Maunz, Deutsches Staatsrecht, 17. Aufl., § 18 I 3 h, S. 147; Heckel-Seipp, a. a. O. S. 387; Fuß, VVDStRL, Bd. 23, 199 [205]; Ekkehart Stein, Das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule, 1967, 40, 41; BVerwGE 5, 153 [155]; BVerwG, Beschluß vom 29. Dezember 1958, a. a. O.; OVG Hamburg, Urteil vom 16. April 1953, DVBl. 1953, 506; vom 12. März 1956, DÖV 1956, 627). Es bedeutet, daß es den Eltern freisteht, unter den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulen, insbesondere also auch unter den weiterführenden Schulen, eine uneingeschränkte Auswahl zu treffen und damit das Ausbildungsziel für ihr Kind zu bestimmen, selbst dann, wenn die gewählte Lösung nicht immer der für das Kind geeignetste Weg ist (Heckel-Seipp, a. a. O., S. 387). Daß nunmehr in den Schulbezirken, in denen die Antragsteller wohnen, die vom Staat angebotene Auswahlmöglichkeit erst nach dem 6. Schuljahr für die weiterführenden Schulen gegeben ist und nicht wie herkömmlich schon nach dem 4. Grundschuljahr eingeräumt wird, ist jedoch keine grundrechtswidrige Einschränkung des elterlichen Auswahlrechts. Wohl darf das Auswahlrecht der Eltern nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden (Maunz-Dürig, a. a. O., RdNr. 28 zu Art. 6; Heckel, a. a. O., S. 181, BVerwGE 18, 40 [43]). Doch kann der Staatsgerichtshof der Auffassung nicht folgen, der Staat nehme mit der zwangsweisen Einführung der Förderstufe nicht nur eine unzulässige negative Auslese nach der Persönlichkeit des Schülers und seiner Eigenschaften, sondern eine positive Bestimmung auch gegen den Willen der Eltern vor. Eine derartige Beschränkung hat das Auswahlrecht der Eltern durch die obligatorische Förderstufe nicht in grundrechtswidriger Weise erfahren. Die Verfassung legt keinen Zeitpunkt für die Ausübung des Auswahlrechts fest. Sie sieht also davon ab, ein bestimmtes Schulsystem institutionell zu garantieren.

Eine weitere Grenze setzt die Hessische Verfassung dem Auswahlrecht insofern, als sie in Art. 59 Abs. 2 HV das Recht auf Zugang zu den weiterführenden Schulen und Hochschulen von der Eignung des Schülers abhängig macht. Das Auswahlrecht der Eltern ist nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel, das ihnen eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Erziehung in der Schule gibt. Der Staat seinerseits ist auf Grund der ihm im schulischen Bereich übertragenen Organisationsgewalt berufen, Bildungswege zu schaffen und zu unterhalten, die den wachsenden Anforderungen der modernen Gesellschaft ent-

sprechen. Er ist dabei nicht durch das Elternrecht dahin eingeeignet, die überkommene Organstruktur des Schulwesens beizubehalten. Er muß aber verschiedene Schulformen zur Verfügung stellen, die den unterschiedlichen Bildungserfordernissen der Allgemeinheit und der Herstellung gleicher Bildungschancen gerecht werden. Diese für schulorganisatorische Maßnahmen geltenden Grenzen sind durch die Einführung der Pflicht-Förderstufe nicht überschritten worden. Sie fügt sich als Bindeglied zwischen die Grundschule und die bereits vorhandenen dreiteiligen weiterführenden Schulen; sie soll in der Regel mindestens ebenfalls dreizügig sein (§§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 SchVG) und damit Differenzierungsmöglichkeiten bieten, die dem Anschluß an die weiterführenden Schulen, Gymnasium, Real- und Hauptschule, entsprechen. Allerdings schiebt die obligatorische Förderstufe — gemessen an der bisherigen Übung — die Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Bestimmung der weiterführenden Schulen hinaus.

Zwar unterliegt jeder Eingriff in bisherige Rechtspositionen dem Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit, d. h. die Beschränkung muß zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und notwendig, darf aber nicht übermäßig belastend und nicht unzumutbar sein (BVerfGE 25, 112 [118]; 26, 215 [228]; 27, 211 [219]). Diesem Gebot hat der Verordnungsgeber nicht zuwider gehandelt. Bei der Einstufung in die den dreizügigen weiterführenden Schulen entsprechenden Kurse haben die Eltern ein Mitspracherecht, das ihnen dazu verhelfen soll, den Bildungsweg ihres Kindes entsprechend ihren Plänen zu beeinflussen. Bei unbegründeter Ablehnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Auch besteht kein ausnahmsloser Zwang zum Besuch der Förderstufe; im Falle einer besonderen Sachlage können die Eltern bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen, für ihr Kind den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule zu gestatten (§ 19 SchPflG). Auch insoweit ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Eine übermäßige Belastung der Eltern ist mithin nicht eingetreten.

Der Staatsgerichtshof kann nicht darüber befinden, ob die Einführung der Pflicht-Förderstufe innerhalb eines Schulaufsichtsbereichs für das angestrebte Ziel, nämlich: bessere Übergänge, Begabtenlenkung und Förderung leistungsschwächerer Kinder, notwendig ist. Wenn der Gesetzgeber sich zu einem zusammengefaßten Unterricht aller Kinder eines Jahrgangs als pädagogisch zweckmäßig und sachdienlich entschloß, so verstieß er damit nicht gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Zur pädagogischen Bewertung der Förderstufe ist der Staatsgerichtshof nicht berufen, so daß es auf die von den Antragstellern angeregte Einholung pädagogischer Sachverständigenurteilen nicht ankommt. Das gilt auch für die weitere Frage, ob es pädagogisch vertretbar ist, Kinder unterschiedlicher Begabung über die Grundschulzeit hinaus weitere zwei Jahre in mehreren Fächern gemeinsam zu unterrichten.

2. Die antragstellenden Eltern sind auch nicht in ihrem Grundrecht auf Gewissensfreiheit dadurch verletzt worden, daß ihre freie Entscheidung über den Ausbildungsweg ihrer Kinder eingeeignet wurde.

Nach Art. 9 HV sind Glaube, Gewissen und Überzeugung frei. Inhaltlich stimmt dieser Artikel mit Art. 4 Abs. 1 GG überein und gilt daher gemäß Art. 142 GG fort (Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, 1954, Erl. 2 zu Art. 9). Zu einer Gewissensentscheidung rechnet jede ernstliche, d. h. an den Kategorien Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der einzelne als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte (BVerfGE 12, 45). Hiermit übereinstimmend hat das Bundesverwaltungsgericht die Gewissensentscheidung „eine im Innern ursprünglich vorhandene Überzeugung von Recht und Unrecht und die sich daraus ergebende Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen“ oder auch das „subjektive Bewußtsein vom sittlichen Wert oder Unwert des eigenen Verhaltens“ genannt (BVerwGE 7, 242 [246]; 9, 97; 9, 100 [101]; BVerwG, Urteile vom 27. Mai 1960, JZ 1960, 699; vom 17. Dezember 1960, DÖV 1961, 386). Beiden Begriffsbestimmungen ist gemeinsam, daß eine Entscheidung getroffen werden muß, die ein Abwägen zwischen mehreren Möglichkeiten erfordert, wobei eine Gewissensanspannung verlangt wird. Daher werden den Gewissensentscheidungen nur die Entscheidungen zugerechnet, aus denen eine sittliche Verpflichtung resultiert (Bonner Kommentar, RdNr. 35 zu Art. 4) und die kategorischen Befehlscharakter haben (Hamann-Lenz, Das Grundgesetz, Komm., 3. Aufl., 1970, Anm. B 2 zu Art. 4). Eine solche Gewissensentscheidung wird von den antragstellenden Eltern aber nicht gefordert (vgl. Podlech, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit und die besonderen Gewaltverhältnisse, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 92, 103). Die Einrichtung der Förderstufe ist — wie

bereits ausgeführt — eine schulorganisatorische Maßnahme, die auf dem staatlichen Erziehungsrecht beruht, auf die aber das elterliche Erziehungsrecht keinen Einfluß hat. Die Ausgestaltung der Schulform, die die Schulpflichtigen besuchen können, ist Aufgabe des Staates. Von den Eltern wird dabei nicht ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen verlangt, das eine Gewissensanspannung voraussetzt. Eine solche Konfliktsituation ist nicht gegeben.

3. Das in Art. 2 Abs. 1 HV normierte Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit hat seine Parallele in Art. 2 Abs. 1 GG. Inhaltlich besteht Übereinstimmung zwischen beiden Vorschriften (Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, 1954, Erl. 1 zu Art. 2). Zu Unrecht machen die Antragsteller geltend, sie seien in diesem Grundrecht dadurch verletzt worden, daß sie durch die Einführung der obligatorischen Förderstufe in ihrem Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich des beruflichen Werdeganges bzw. ihres eigenen Bildungsweges — soweit die Kinder Antragsteller sind — betroffen worden seien, weil dieses Recht zum wesentlichen Inhalt des allgemeinen Freiheitsrechts der Menschen gehöre. Das in Art. 2 Abs. 1 HV enthaltene Grundrecht ist das Hauptfreiheitsrecht. Es tritt im Verhältnis zu den nachfolgenden speziellen Freiheitsrechten inhaltlich überall dort zurück, wo sein Freiheitsgehalt thematisch von speziellen Freiheitsrechten „verbraucht“ ist (Maunz-Dürig, a.a.O., RdNr. 6 zu Art. 2; vgl. auch BVerfGE 4, 52 [57]; 13, 290 [296]; 19, 206 [225]; 21, 223 [234]). Eine Verletzung des Art. 2 Abs. 1 HV scheidet mithin schon deshalb aus, weil das Auswahlrecht der Eltern Teil ihres Erziehungsrechtes ist, das durch Art. 55 Abs. 1 HV garantiert wird. Insoweit können die Eltern keine zusätzliche Grundrechtsverletzung aus Art. 2 Abs. 1 HV rügen.

4. Fehl geht auch die Berufung der Antragsteller auf Art. 12 Abs. 1 GG. Das dort normierte Grundrecht auf Aufnahme in eine Ausbildungsstätte ist mit dem Grundrecht aus Art. 59 Abs. 2 HV (StGH, Urteil vom 15. Juli 1970, P. St. 548/563, StAnz. S. 1669 [1677]) nicht inhaltsgleich. Aus diesem Grunde ist es dem Staatsgerichtshof verwehrt, die angegriffenen Normen an einem Grundrecht des Grundgesetzes zu messen. Mit der Einführung der obligatorischen Förderstufe sind die Antragsteller nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 59 Abs. 2 HV beeinträchtigt worden, wonach der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen nur von der Eignung der Schüler abhängig zu machen ist. Erklärtes Ziel der Förderstufe ist es gerade, die Eignung der Schüler so zu verbessern, daß eine größere Zahl als bisher ohne nennenswerte Schwierigkeiten den Zugang zu den weiterführenden Schulen erreichen und diese mit Erfolg durchlaufen kann. Von anderen Kriterien als der Eignung macht die angegriffene Regelung den Zugang zu den weiterführenden Schulen nicht abhängig.

5. Ebensovienig kann eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 56 Abs. 6 HV festgestellt werden. Der Staatsgerichtshof hat bereits in seinen Entscheidungen vom 19. Dezember 1957, P. St. 213 (StAnz. 1958 S. 13) und vom 18. Februar 1958, P. St. 230 (StAnz. S. 311) das elterliche Mitbestimmungsrecht aus Art. 56 Abs. 6 HV als ein Grundrecht anerkannt, daß sich inhaltlich auf die Gestaltung des Unterrichtswesens bezieht, wozu alle Einrichtungen und Maßnahmen rechnen, die die inneren Ziele von Erziehung und Unterricht an der staatlichen Schule und die Wege, die zur Erreichung dieser Ziele führen, festlegen (vgl. auch Zinn-Stein, a.a.O., 1954, Anm. 11 zu Art. 56).

Die 3. und 4. DVO sind jedoch schulorganisatorische Regelungen, die über den Unterricht in der Förderstufe keine Aussage enthalten. Die zur Unterrichtsgestaltung ergangenen Richtlinien, Erlasse und Handreichungen des Kultusministers gehören nicht als ein ergänzender Anhang zu den Ausführungsverordnungen, sondern sind selbständige Vorschriften. Insoweit betreffen die Rügen der Antragsteller lediglich die von ihren Anträgen nicht erfaßte Durchführung der Gesetze.

6. Endlich wird auch nicht zum Nachteil der Antragsteller der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 1 HV verletzt, der mit Art. 3 GG übereinstimmt und deshalb gemäß Art. 142 GG als Landesgrundrecht fortgilt.

Auch wenn in anderen Bundesländern die Eltern weiterhin bereits nach vierjährigem Grundschulbesuch ihrer Kinder zwischen verschiedenen Schultypen wählen können, und wenn im Lande Hessen bis jetzt erst in acht von 39 Landkreisen und in zwei von 9 kreisfreien Städten die obligatorische Förderstufe eingeführt worden ist, liegt in ihrer Einführung in einzelnen Schulaufsichtsbereichen keine Verletzung des Gleichheitssatzes.

Der Landesgesetzgeber ist mit Rücksicht auf die föderalistische Struktur der Bundesrepublik nur gehalten, den Gleichheitssatz innerhalb des Geltungsbereichs der Landesverfas-

sung zu wahren. In einem Bundesstaat müssen die Länder die ihnen vorbehaltenen Materien nicht notwendig einheitlich regeln (Leibholz-Rinck, GG, Komm., 3. Aufl., 1968 Anm. 20 zu Art. 3; BVerfGE 10, 354 [371]; 12, 139 [143]; 17, 319 [331]).

Auch die abschnittsweise Einführung einer landesgesetzlichen Regelung, die grundsätzlich einheitlich für das gesamte Land getroffen worden ist, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz. Hierin liegt keine ungleiche Behandlung eines gleichartigen Tatbestandes, die willkürlich genannt werden müßte. Die Vorbereitungen für die Durchführung einer neuen schulorganisatorischen Maßnahme können zu einer zeitlich unterschiedlichen Anwendung in den einzelnen Schulaufsichtsbereichen führen. Die Rechtseinheit des Landes auf diesem Gebiet wird damit dann nicht angetastet, wenn sachlich vertretbare Gründe dafür vorliegen, die mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar sind (Leibholz-Rinck, a. a. O., Anm. 9 zu Art. 3), und sich die normsetzende Exekutive dabei im Rahmen der ihr gegebenen Ermächtigung hält. § 9 Satz 1 SchVG macht die Einführung der Förderstufe durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung davon abhängig, daß die persönlichen, sächlichen und schulorganisatorischen Maßnahmen hierfür in dem betreffenden Schulaufsichtsbereich gegeben sind.

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes kann endlich auch nicht darin liegen, daß im Schuljahr 1971/72 in keinem weiteren Schulaufsichtsbereich in Hessen die obligatorische Förderstufe eingeführt worden ist, selbst wenn der Kultusminister keinen Zeitplan darüber vorzulegen vermag, wann in den übrigen Schulaufsichtsbereichen diese Institution verwirklicht werden soll.

Die jeweilige Einführung der obligatorischen Förderstufe hat im Benehmen mit dem Schulträger zu erfolgen (§ 9 Satz 2 SchVG). Das entspricht dem Grundsatz, daß das Land und die Schulträger bei Errichtung, Organisationsänderung und Unterhaltung öffentlicher Schulen zusammenwirken (§ 13 SchVG). Die mit der Förderstufe verbundene schulorganisatorische Maßnahme betrifft mehrere Schulformen: Grundschulen, denn aus ihnen werden die Kinder in die Förderstufe nach dem 4. Grundschuljahr überführt; Haupt- und Gesamtschulen, denen die Förderstufe in der Regel zugerechnet wird; Realschulen und Gymnasien, denn in diese Schularten oder in die Hauptschule treten die Kinder nach der Förderstufe im 7. Schuljahr ein. Schulträger der genannten Schulen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise (§ 14 Abs. 1 SchVG). Die kommunalen Schulträger üben ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheiten aus. Die Hessische Verfassung enthält in Art. 137 Abs. 1 und Abs. 3 eine institutionelle Garantie der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, d. h. die Selbstverwaltung darf nicht aufgehoben und auch nicht derart eingeschränkt werden, daß sie innerlich ausgehöhlt wird (BVerfGE 1, 175). Diese verfassungsmäßige Garantie rechtfertigt es, daß die Schulträger innerhalb ihres Bereichs ein einheitliches Schulsystem einführen unter Zustimmung des Kultusministers und nicht zuwarten müssen, bis die gesetzlich programmierte Änderung der Schulorganisation auch in den anderen Schulaufsichtsbereichen eingerichtet werden kann.

Auf den von den Antragstellern gestellten Beweisanspruch kommt es sonach nicht an.

7. Zu Unrecht rügen die Antragsteller, die Einführung der — in anderen Ländern nicht vorgesehenen — obligatorischen Förderstufe widerspreche der verfassungsmäßigen Ordnung, weil sie den Grundsatz bundestreuen Verhaltens verletze. Dieser dem Grundgesetz angehörende Verfassungssatz gewährt aber kein Grundrecht; nur die Verletzung von Grundrechten der Hessischen Verfassung können die Antragsteller im vorliegenden Verfahren rügen.

8. Desgleichen kann der Staatsgerichtshof in diesem Verfahren nicht prüfen, ob § 9 SchVG rechtsstaatlichen Grundsätzen insofern widerspreche, als die Ermächtigung zu unbestimmt sei, insbesondere die Vorschrift keine Vorsorge gegen voreilige Einführung der Förderstufe treffe. Auch bei diesem Gesichtspunkt handelt es sich nicht um ein von der Hessischen Verfassung gewährtes Grundrecht, das im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vom Staatsgerichtshof geprüft werden könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Schröder	Karnath	Dr. Nieders
Hille	Mangold	Platner
Wagenknecht	Dr. Wittrock	Dr. Roller
Dr. Joachim		Fritz Opel

**III DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 4. 8. 1971 ausgestellte Dienstausweis Nr. 293/71 des Oberinspektors Bernd Pigor ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 30. 12. 1971

**Der Regierungspräsident**  
I 1 — 5 e 08/01 (118)  
St.Anz. 3/1972 S. 120

**112****Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Brachtal I und Brachtal II****Die Standesamtsbezirke Brachtal I,**

bestehend aus den Ortsteilen der Gemeinde Brachtal, Schlierbach, Neuenschmidten und Hellstein sowie der Gemeinde Udenhain

**und****Brachtal II,**

bestehend aus den Ortsteilen der Gemeinde Brachtal, Spielberg und Streitberg sowie der Gemeinde Helfersdorf, werden mit Wirkung vom 1. 1. 1972 zu dem gemeinsamen Standesamtsbezirk Brachtal, bestehend aus den Gemeinden Brachtal, Helfersdorf und Udenhain, mit dem Sitz in Brachtal, zusammengelegt.

Darmstadt, 27. 12. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 — 10 — 2  
St.Anz. 3/1972 S. 120

**113****Änderung von Standesamtsbezirken**

Nach § 52 Abs. 2 PStG wird hiermit infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Gras-Ellenbach, Hammelbach und Wahlen zur neuen Gemeinde Grasellenbach der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Hammelbach, der die Gemeinden Hammelbach und Litzelbach umfaßte, mit Wirkung vom 31. 12. 1971 aufgelöst.

Die Gemeinde Litzelbach ordne ich ab dem gleichen Zeitpunkt dem Standesamtsbezirk Grasellenbach zu. Der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Grasellenbach umfaßt von da an die neue Gemeinde Grasellenbach und die Gemeinde Litzelbach.

Darmstadt, 29. 12. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09  
St.Anz. 3/1972 S. 120

**114****Änderung von Standesamtsbezirken**

Infolge Eingliederung der Gemeinde Marjoß in die Stadt Steinau wird der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Marjoß, bestehend aus den Gemeinden Marjoß und Jossa, mit Wirkung vom 31. 12. 1971 aufgelöst. Ab diesem Tage bilden die Gemeinden Altengronau und Jossa nach § 52 PStG einen zusammengesetzten Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Altengronau.

Darmstadt, 27. 12. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 — 21 — 2  
St.Anz. 3/1972 S. 120

**115****Änderung von Standesamtsbezirken**

Nach § 52 Abs. 2 PStG wird hiermit infolge Eingliederung der Gemeinden Ebersberg und Lauerbach in die Stadt Erbach der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Ebersberg mit dem Sitz in Lauerbach, der die Gemeinden Ebersberg, Lauerbach und Schönnen umfaßte, mit Wirkung vom 31. 12. 1971 aufgelöst.

Die Gemeinde Schönnen ordne ich ab dem gleichen Zeitpunkt dem Standesamtsbezirk Erbach zu. Der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Erbach umfaßt von da an die Stadt Erbach und die Gemeinde Schönnen.

Darmstadt, 30. 12. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09  
St.Anz. 3/1972 S. 120

**116****Änderung von Standesamtsbezirken**

Nach § 52 Abs. 2 PStG wird hiermit infolge des Zusammenschlusses der Gemeinde Johannisberg mit der Stadt Geisenheim zur neuen Stadt Geisenheim der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Johannisberg mit den Gemeinden Johannisberg und Stephanshausen mit Wirkung vom 31. 12. 1971 aufgelöst.

Die Gemeinde Stephanshausen ordne ich ab dem gleichen Zeitpunkt dem Standesamtsbezirk Rüdesheim zu. Der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Rüdesheim umfaßt von da an die Stadt Rüdesheim und die Gemeinden Assmannshausen und Stephanshausen.

Darmstadt, 27. 12. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 h 04/09 — 20 — 3  
St.Anz. 3/1972 S. 120

**117****Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bei der Stadt Zwingenberg ist folgendes Dienstsiegel in Verlust geraten:

Dienstsiegel der Stadt (Durchmesser 26 mm) mit der Aufschrift „Der Magistrat der Stadt Zwingenberg, Kartenausgabestelle der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“.

Das vorstehende Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 27. 12. 1971

**Der Regierungspräsident**  
I 1 — 5 e 08/13 (23)  
St.Anz. 3/1972 S. 120

**118****Auflösung des Pferde- und Rindviehversicherungsvereins Delkenheim**

Der „Pferde- und Rindviehversicherungsverein Delkenheim“ in Delkenheim hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. 11. 1971 die Auflösung mit Wirkung vom 31. 12. 1971 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 20. 12. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 39 i 02/01  
St.Anz. 3/1972 S. 120

**119****Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Nanzenbach, Dillkreis**

Der Tierversicherungsverein a. G. Nanzenbach, Dillkreis, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 27. 11. 1971 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 23. 12. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 39 i 02/01  
St.Anz. 3/1972 S. 120

**120****Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Ilbeshausen, Landkreis Lauterbach**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Ilbeshausen, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

## § 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkung Ilbeshausen erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung)

## § 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

### I. Fassungsbereiche (Zonen I)

#### 1. Fassungsbereich für den Bohrbrunnen 1

Der Fassungsbereich wird auf den Grundstücken Gemarkung Ilbeshausen, Flur 2, Flurstück Nr. 51 und Flur 15, Flurstück Nr. 1/2 gebildet.

Er hat die Form eines Rechteckes. Der nordöstliche Eckpunkt des Fassungsbereiches ist von dem nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 2, Flurstück Nr. 53 21 m und von dem südwestlichen Eckpunkt des gleichen Grundstückes 33 m entfernt. Die Entfernung zum südöstlichen Eckpunkt des Fassungsbereiches beträgt von dem nordwestlichen Eckpunkt des obengenannten Grundstückes 29 m und vom südwestlichen Eckpunkt 24 m. Die Nord- und Südgrenze schließen an den Endpunkten im rechten Winkel an. Im Abstand von 12,5 m parallel zur Ostgrenze verläuft die westliche Begrenzung des Fassungsbereiches.

#### 2. Fassungsbereich für die Hegholzquelle

Der Fassungsbereich wird auf dem Grundstück Gemarkung Ilbeshausen, Flur 15, Nr. 1/2 gebildet. Er hat die Form eines Rechteckes. Der nordöstliche Eckpunkt des Fassungsbereiches ist von dem nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 2, Nr. 56 134 m und von der Mitte des Hochbehälters (Eingang) 58 m entfernt. Der nordwestliche Eckpunkt des Fassungsbereiches ist von dem nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 2, Nr. 56 172 m und von der Mitte des Hochbehälters (Eingang) 56 m entfernt. Die Ost- und Westgrenze schließen an den Endpunkten im rechten Winkel an. Im Abstand von 60 m parallel zur Nordgrenze verläuft die südliche Begrenzung des Fassungsbereiches.

### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ilbeshausen Flur 2, Flurstücke Nr. 50/2, 50/3, 50/4, 52, 53, 54, 55 und 51 die Wegeparzelle Nr. 134

Flur 15. Einen Teil des Flurstücks Nr. 1/2 begrenzt durch die Flurgrenze zwischen Flur 2 und 15, und zwar vom nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 2, Flurstück Nr. 38 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 2, Nr. 56. Von dort verläuft die Nordgrenze in einer Geraden bis zur Waldschneise ca. 40 m südlich des Hochbehälters „Hegholz“ und 253 m entlang dem südlichen Schneisenrand bis zum Auftreffen auf die aus nordwestlicher in südöstlicher Richtung verlaufende Schneise. Die Westgrenze bildet eine Gerade von dem vorbezeichneten Endpunkt 140 m nach Süden bis zur Schneise „Steinweg“. Von hier verläuft die Südgrenze 195 m entlang der Schneise „Steinweg“ in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die nächste Querschneise und weiter in einer Geraden zum Ausgangspunkt.

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt in Flur 15 den südöstlichen Teil des Flurstückes Nr. 1/2 vom südwestlichen Eckpunkt der engeren Schutzzone an 170 m in südsüdwestlicher Richtung bis zur Gabelung der Parallel-Schneise mit der aus nordwestlicher Richtung kommenden Schneise und weiter 280 m in südwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze. Von dort ca. 580 m entlang der Gemarkungsgrenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 2, Nr. 37 und in nördlicher Richtung entlang der Flurgrenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Flur 2, Nr. 38.

## § 3 Verbote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
- diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
  - l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Neuanlage von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend



aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.
- t) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrien;
- u) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermieten und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLWF;  
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbeereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- m) Vergraben von Tierleichen;
- n) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- o) Erweiterung des Straennetzes;
- p) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straenarbeiten;
- q) Versickern von Abwasser;
- r) Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht in freiem Gelände gelagert werden;

## 3. Fassungsbeereich (Zone I)

Der Fassungsbeereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Flächen von der Begünstigten zu Eigentum erworben werden und Eigentum der Begünstigten bleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingsen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

## § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Ilbeshausen und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgter Anzeige —

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- b) Beobachtungsstellen einrichten;
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen;
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbeereich und der engeren Schutzzone versehen;
- g) an den im Fassungsbeereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen;
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

## § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Beereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Deutsche Mark geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde — 642 Lauterbach
3. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9/11
4. Wasserwirtschaftsamt, 636 Friedberg
5. Katasteramt Lauterbach, 642 Lauterbach
6. Kreisausschuß des Kreises Lauterbach — Kreisbauamt — 642 Lauterbach
7. bei der Gemeindeverwaltung Ilbeshausen, 6421 Ilbeshausen

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 12. 1971

Der Regierungspräsident  
V/14 — 79 e 04 01 (4326) — I  
gez. Dr. Wierscher  
StAnz. 3/1972 S. 120

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1972

Montag, den 17. Januar 1972

Nr. 3

## Gerichtsangelegenheiten

175

Vierter Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 16. 1. 1968

371a E — 1.1088: Für das Central Office der United Restitution Organization (URO), Frankfurt (Main), Wiesenau 53, darf außer den in der Erlaubnisurkunde vom 16. Jan. 1968 unter Ziffer 1, 2 und 3 sowie in der Nachtragsurkunde vom 3. 12. 1970 bezeichneten Personen

Herr Maurice Grynblat,  
Frankfurt (Main), Ostendstr. 1,  
unter den in der Urkunde vom 16. 1. 1968  
aufgeführten Beschränkungen auftreten.

6 Frankfurt (Main), 5. 1. 1972

Der Präsident des Amtsgerichts

## Veröffentlichungen

176

### Verlust von Dienstsiegeln

Beim Gemeindevorstand der Gemeinde Altmorschen sind durch Diebstahl folgende Dienstsiegel in Verlust geraten, die hiermit für kraftlos erklärt werden:

1. Ein Dienstsiegel in kreisrunder Form, 2,2 cm Durchmesser, Wappenfigur des Landes Hessen in der Mitte, kreisrunde Beschriftung mit folgendem Text: „Gemeinde Altmorschen Ortsteil Eubach“.
2. Ein Dienstsiegel des Standesbeamten der Gemeinde Altmorschen in kreisrunder Form, 3 1/2 cm Durchmesser, Wappenfigur des Landes Hessen in der Mitte, kreisrunde Beschriftung mit folgendem Text: „Der Standesbeamte in Altmorschen Krs. Melungen“.
3. Ein Dienstsiegel des Standesbeamten der Gemeinde Altmorschen in kreisrunder Form, 2 cm Durchmesser, Wappenfigur des Landes Hessen in der Mitte, kreisrunde Beschriftung mit folgendem Text: „Der Standesbeamte in Altmorschen Krs. Melungen“.

3509 Altmorschen, 6. 1. 1972

Der Gemeindevorstand

177

### Widmung einer Neubaubstrecke in Hofgeismar-Carlsdorf zur Kreisstraße

Die in der Gemarkung der Stadt Hofgeismar, Stadtteil Carlsdorf, neugebaute Straße

von km 0,188 neu = (km 0,295 der K 15)  
bis km 0,004 neu = (km 2,660 der L 3229)  
= 0,184 km,

wird mit Wirkung vom 1. 12. 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird als Bestandteil der K 15 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist der Landkreis Hofgeismar — Der Kreisausschuß — 352 Hofgeismar, Bahnhofstr. Nr. 22—26) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

352 Hofgeismar, 4. 1. 1972

Landkreis Hofgeismar  
Der Kreisausschuß  
Dr. Arnold  
Landrat

178

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 230 des Polizeimeisters Wolfgang Reitz, ausgestellt am 12. 1. 1970 vom Polizeipräsidium Offenbach a. M., wird auf Grund Verlusts für ungültig erklärt.

605 Offenbach a. M., 29. 12. 1971

Der Oberbürgermeister

179

### Aufgebote

C 759/71 — **Aufgebot:** Die Hausfrau Margaretha Reußwig geb. Sell, wohnhaft in Rothenbergen, Frankfurter Str. 60, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Hypothekengläubigers der im Grundbuch von Rothenbergen, Band 40, Blatt Nr. 1284, zugunsten des Kaufmanns Salomon Adler in Lieblos in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Sicherungshypothek von 348,95 Reichsmark nebst 6 v. H. Zinsen seit 18. November 1933 aus 335,— Reichsmark beantragt.

Der bisherige Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 12. April 1972, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

646 Gelnhausen, 3. 1. 1972

Amtsgericht

180

C 623/71 — **Aufgebot:** Der Landwirt Friedrich Weimer, Breitenborn-Lützel, Haus Nr. 30, und der Bundesbahnbedienstete Karl Weimer, Breitenborn-Lützel, Haus Nr. 7 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Becker-Schaffner, Gelnhausen — haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes für die im Grundbuch von Breitenborn-Lützel, Band 9, Blatt 65, in Abteilung III, lfd. Nr. 2, eingetragenen Grundschuld über 550,— Reichsmark mit bis zu 8% Zinsen zugunsten der Gelnhäuser Bank für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft eGmbH beantragt.

Der bisherige Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 12. April 1972, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

646 Gelnhausen, 4. 1. 1972

Amtsgericht

181

### Handelsregister Veränderungen

HRB 6: Firma Hutfabrik Rockel GmbH, Alsfeld. Die Gesellschafterversammlung vom 11. Dezember 1971 hat die Erhöhung des Stammkapitals um 375 000,— DM auf 1 375 000,— DM und die Änderung des § 4 (Stammkapital) sowie die Ergänzung des § 8 (Einzahlung von Geschäftsanteilen) beschlossen. Nicht eingetragen: Der Gesellschafter Fabrikant Heinrich Rockel aus Alsfeld als Übernehmer der neuen Stammeinlage von 375 000,— DM bringt in Anrechnung auf diese Stammeinlage die Vermögenswerte, die sich aus der Einbringungsbilanz der Firma Rockel und Co., Alsfeld, zum 30. Juni 1971/1. Juli 1971 nebst Anlage (Einzelaufstellung der beweglichen Anlagegüter) ergeben, in die Gesellschaft ein.

HRB 11: Firma Oberhessische Fleischwaren GmbH, Groß-Felda, Kr. Alsfeld. Gesamtprokurist: Karl-Heinz Blei, Groß-Felda, in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer.

632 Alsfeld, 28. 12. 1971

Amtsgericht

182

4 HRA 2130 — 4. Jan. 1972 — **Löschung:** Starkenburg-Laboratorium Dr. Gerd Georg Fischer, Heppenheim.

Die Firma ist erloschen.

4 HRA 2033 — 4. Jan. 1972 — **Veränderung:** Bensheimer Eisenhandel Schuhmann & Lulay, Bensheim.

Wilhelm Karl Schuhmann und Irma Lulay, geb. Sonderschiefer, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Die Kaufleute Helmut Schuhmann in Bensheim und Jakob Lulay in Einhausen sind als persönlich haftende Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten.

614 Bensheim, 4. 1. 1972

Amtsgericht

183

### Liquidation

Der Fachverband der Knochenleim-Industrie e. V., Frankfurt/Main, Karlstraße Nr. 21, hat seine Auflösung beschlossen.

Etwasige Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

6 Frankfurt (Main), 4. 1. 1972

Der Liquidator:  
Barth

184

### Vergleiche — Konkurse

5 N 3/61 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zahnarztes Alfred Melenk, Butzbach, Emil-Vogt-Straße 39, wird die Genehmigung zur Vornahme der Schlußverteilung vom 12. Juni 1970 widerrufen und der Schlußtermin vom 21. 1. 1971 aufgehoben.

Termin zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Schuldners sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters wird auf Freitag, den 25. Februar 1972, vormittags um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 1, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6308 Butzbach, 30. 12. 1971

Amtsgericht

185

81 N 384/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Flora-



**Express Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Laubstraße 15, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.**  
6 Frankfurt (Main), 4. 1. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

### 186

81 N 302/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kurt Leopold, geb. 19. 5. 1917 in Frankfurt (Main), Große Seestraße 8, wird heute, am 5. Januar 1972, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Februar 1972 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 1. Februar 1972, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 22. Februar 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Februar 1972 ist angeordnet.  
6 Frankfurt (Main), 5. 1. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

### 187

81 N 284/71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Baukaufmanns Ulrich Schaefer, Frankfurt (Main), Waidmannstr., jetzt Schönberg/Ts., Albanusstr. 4a, alleiniger Inhaber der Firma Fritz Gutmann jr. u. Co., Frankfurt (Main), Erntestr. 4—6, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.  
6 Frankfurt (Main), 5. 1. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

### 188

9 N 1/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Leo Herrmann, wohnhaft gewesen in Niederhöchstädt, Lahnweg 2, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 6862,63 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 142,— DM, Vorrechte I/II 110 382,88 DM, Vorrechte I/III 209,— DM, Vorrechte I/IV 798,80 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 177 637,82 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Ts.) offen.

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1972

Der Konkursverwalter:  
Helmut Burghardt  
Rechtsbeistand

### 189

2 N 21/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Annemarie Raschen geb. Lange, Rüsselsheim, Moritz-von-Schwind-Str. 13, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
608 Groß-Gerau, 9. 12. 1971

Amtsgericht

### 190

N 5/70: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten Helmut Glaser in Wehrda/Hünfeld — N 5/70 — soll Schlußrechnung gelegt werden.

Verfügbar sind: 3975,20 DM, abzüglich der noch festzusetzenden Vergütung des Verwalters und der noch entstehenden Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind die bevorrechtigten Forderungen § 61 Abs. 1 KO mit 4552,35 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts Hünfeld niedergelegt.

6418 Hünfeld, 6. 1. 1972

Der Konkursverwalter:  
A. Röhre,  
Rechtspfleger i. R.

### 191

9 N 1/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. August 1969 verstorbenen Kaufmanns Leo Herrmann, wohnhaft gewesen in 6231 Niederhöchstädt (Taunus), Lahnweg 2, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 13. März 1972, um 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein (Taunus), Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungszimmer, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über evtl. nicht verwertbare Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3700,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 353,10 DM festgesetzt.

Die Erhebung des Mehrwertsteuerbetrages von 1,5% wird bewilligt.

624 Königstein (Ts.), 6. 1. 1972

Amtsgericht, Abt. 9

### 192

N 22/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Betz in Zellhausen, Bahnhofstr. 113, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma WO-KA Elektrogerätebau Karl Betz in Froschhausen, Seligenstädter Straße 66, ist gemäß § 204 KO eingestellt.  
6453 Seligenstadt (Hessen), 22. 12. 1971

Amtsgericht

### 193

62 N 41/66 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des am 24. 1. 1966 in Wiesbaden verstorbenen Kaufmanns Hans Reis, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Bahnhofstr. 15, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
62 Wiesbaden, 5. 1. 1972

Amtsgericht

### 194

62 N 23/64 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der California Getränke GmbH Rhein-Main i. L. Poths, Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstr. 7—9, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
62 Wiesbaden, 15. 12. 1971

Amtsgericht

### 195

62 N 65/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Bender KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Hermann Bender, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 31, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 9. Februar 1972, um 10.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.  
62 Wiesbaden, 27. 12. 1971

Amtsgericht

### 196

62 N 13/68 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tiefbauingenieurs Alfred Hensel, früher Wiesbaden-Sonnenberg, Kröckelbergstr. 2, wird nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Auszahlung der Quote Schlußtermin auf Mittwoch, den 9. Februar 1972, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient der Schlußberichterstattung des Konkursverwalters, der evtl. Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung sowie der Aufhebung des Verfahrens.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1500,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 27. 12. 1971

Amtsgericht

### 197

62 N 75/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elisabeth Schönmehl, Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 14, pers. haftende Gesellschafterin der Firma Schönmehl OHG in Mainz-Kastel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.  
62 Wiesbaden, 29. 12. 1971

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen muß der Berechtigte es anmelden bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht in geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 198

K 45/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Bergwerkseigentum an dem im Grundbuch von Biedenkopf, Band 1, Blatt Nr. 4, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Gewerkschaft Langenhain in Friedberg/Hessen eingetragenen konsolidierten Bergwerks namens Boxbach am Dienstag, dem 14. März 1972, um 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Hainstraße 72, Zimmer 110, versteigert werden.

Das Bergwerk liegt im Kreise Biedenkopf in den Gemarkungen Kleingladenbach, Wiesenbach, Achenbach, Breidenbach und Niederdielen zunächst der Stadt Biedenkopf, umfaßt die Gruben Boxbach, Emille, Amalie III., Theresia, Helene II und Maria III und ist zu einer Feldesgröße von zusammen 12 770 981 qm verliehen.

Das Bergwerkseigentum ist auf die Gewinnung von Kupfer, Blei, Zink, Eisenerz und Schwefelkies verliehen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 1. 1972 in das Grundbuch eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 5. 1. 1972

Amtsgericht

### 199

K 14/70: Das im Grundbuch von Gedern, Band 43, Blatt 2340, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 14, Flurstück 189, Hof- und Gebäudefläche, Markt-

gasse 20, Größe 1,96 Ar,  
soll am Montag, dem 6. März 1972, um  
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen,  
Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungs-  
saal), durch Zwangsvollstreckung, verstei-  
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. März  
1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Rentner Martin Gaubatz, Frankfurt/Main-  
Schwanheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

647 Büdingen, 6. 1. 1972 **Amtsgericht**

## 200

5 K 8/71 — Beschluß: Die im Grund-  
buch von Butzbach, Band 41, Blatt 1900,  
eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 13, Gemarkung Butzbach, Flur 7,  
Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche,  
Kleeberger Str. 57, Größe 35,82 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Butzbach, Flur 7,  
Flurstück 51/4, Hof- und Gebäudefläche,  
Kleeberger Straße 57, Größe 0,27 Ar,

sollen am 15. März 1972 um 10.00 Uhr im  
Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24,  
Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung  
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Novem-  
ber 1971 (Tag des Versteigerungsver-  
merks): Oberstudiendirektor Günther  
Straub in Butzbach und Frau Gisela  
Straub geb. Reger, jetzt in Münster/Westf.,  
je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a  
Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 4. 1. 1972 **Amtsgericht**

## 201

31 K 36/71: Das im Grundbuch von Hering,  
Band 29, Blatt 1355, eingetragene  
Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Hering, Flur 3, Flur-  
stück 48, Hof- und Gebäudefläche, Wald-  
straße 2, Größe 5,61 Ar,

soll am Mittwoch, 26. 4. 72, um 9.30 Uhr  
im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr.  
Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvoll-  
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1971  
(Tag des Versteigerungsvermerks): Hans  
Petri, Arbeiter in Hering — zu 1/2 —, des-  
sen Ehefrau Hildegard geb. Rübeck, daselbst  
— zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 000,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres  
Bargbotts als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

611 Dieburg, 19. 12. 1971 **Amtsgericht**

## 202

31 K 62/70: Die im Grundbuch von Lichtenberg,  
Band II, Blatt 107, eingetragenen  
Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Lichtenberg, Flur 1,  
Flurstück 111/1, Gartenland, Im Berg, 0,99  
Ar,

Nr. 2, Gemarkung Lichtenberg, Flur 1,  
Flurstück 112, Gartenland, daselbst, Größe  
0,90 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Lichtenberg, Flur 1,  
Flurstück 114/2, Gartenland, Im Berg,  
Größe 7,69 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Lichtenberg, Flur 1,  
Flurstück 169, Grünland (Obstbaumstück),  
In dem Kehrweg, Größe 6,19 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Lichtenberg, Flur 1,

Flurstück 170, Grünland (Obstbaumstück)  
dasselbst, Größe 1,37 Ar,

Nr. 22, Gemarkung Lichtenberg, Flur 5,  
Flurstück 13, Ackerland, Am Friedhof,  
Größe 25,00 Ar,

Nr. 23, Gemarkung Lichtenberg, Flur 6,  
Flurst. 115, Grünland, Das Dillwäldchen,  
Größe 21,71 Ar,

Nr. 24, Gemarkung Lichtenberg, Flur 6,  
Flurstück 148, Ackerland, Die Alte Lose,  
Größe 39,50 Ar,

Nr. 25, Gemarkung Lichtenberg, Flur 2,  
Flurstück 95/4, Ackerland, Am Müllerslohn,  
Größe 8,12 Ar,

sollen am 8. März 1972, um 8.30 Uhr,  
im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marien-  
straße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvoll-  
streckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 70  
bzw. 14. 4. 71 (Tag des Versteigerungsver-  
merks): Elektromeister Ernst Ludwig  
Hechler.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 750,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres  
Bargbotts als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

611 Dieburg, 31. 12. 1971 **Amtsgericht**

## 203

5 K 37/70: Die im Grundbuch von Hetten-  
hausen, Band 29, Blatt 904, eingetra-  
genen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hettenhausen,  
Flur 5, Flurstück 35, Lieg.-B. 580, Hof- und  
Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 9,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hettenhausen,  
Flur 5, Flurstück 36, Ackerland, Ilbachs-  
feld, Größe 1,11 Ar,

sollen am 2. März 1972, um 9.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zim-  
mer 34, durch Zwangsvollstreckung, ver-  
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. März  
1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Werkmeister Werner Mohr in Hettenhau-  
sen.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist  
wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 5: auf 21 400,— DM,

lfd. Nr. 6: auf 3170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

64 Fulda, 5. 1. 1972 **Amtsgericht**

## 204

2 K 60/70: Das im Grundbuch von Stock-  
stadt, Band 44, Blatt 1979, eingetragene  
Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7,  
Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche,  
Oberstraße 41, Größe 8,47 Ar,

soll am 29. Februar 1972, um 9.00 Uhr,  
im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude,  
Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvoll-  
streckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1970  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Bolliger, Kaufmann, Wies-  
baden,

b) Ingeborg Bolliger, geb. Jaschke, daselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 9. 12. 1971 **Amtsgericht**

## 205

2 K 25/71: Das im Grundbuch von Bis-  
chofsheim, Band 51, Blatt 2736, eingetra-  
gene Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 5,  
Flurstück 748, Bauplatz, Gustavsbürger  
Straße, Größe 8,52 Ar,

soll am 7. März 1972, um 9.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Op-  
penheimer Str. 4, durch Zwangsvollstrek-  
kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1971  
(Tag des Versteigerungsvermerks): Hans  
Diabola, Mainz.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 4. 1. 1971 **Amtsgericht**

## 206

4 K 6/71: Das im Grundbuch von Nieder-  
hadamar, Band 21, Blatt 804, eingetragene  
Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Niederhadamar, Flur  
Nr. 46, Flurstück 46, Ackerland, Über der  
Wacht, Größe 8,46 Ar,

soll am 10. März 1972, um 10.00 Uhr, im  
Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8,  
Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemein-  
schaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. März  
1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pensionär Wilhelm Schick, Hadamar-  
Niederhadamar zu 1/4,

Ehefrau Katharina Maria Barbara Lang  
geb. Bommel, Limburg,

Stadtdirektor a. D. Peter Wilhelm  
Bommel in Wiesbaden,

Heinz Ahlback in Limburg, Heinz Beck-  
höfer in Köln, Manfred Beckhöfer, Esch-  
hofen, Lore Hartmann geb. Beckhöfer in  
Rheydt,

Ehefrau Lilli Ahlback geb. Diehl, Wies-  
baden, Horst Werner Ahlback, Wiesba-  
den, Wolfgang Ahlback, Wiesbaden, alle  
in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/4,

Frau Anna Maria Topp geb. Laibach in  
Limburg (Lahn) zu 1/16.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 1. 1972 **Amtsgericht**

## 207

41 K 85/70: Im Wege der Zwangsvoll-  
streckung sollen die im Grundbuch von  
Erbstadt, Band 30, Bl. 1056, eingetragenen  
Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbstadt, Flur 4,  
Flst. 70, Hof- und Gebäudefl. Hauptstr. 20,  
Größe, 2,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbstadt, Flur 7,  
Flst. 12, Ackerland, Das Naumburger Feld,  
Größe 23,87 Ar,

am 7. März 1972, um 14.00 Uhr, im Ge-  
richtsgebäude A. Hanau, Nußallee 17,  
Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Nov.  
1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Aufzugfahrer und Landwirt Werner Stel-  
ter, dessen Ehefrau Alma Stelter, geb.  
Buschmann, beide in Kelsterbach je zur  
Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf  
57 700,— DM, lfd. Nr. 2 auf 4800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“  
wird hingewiesen.

645 Hanau, 4. 1. 1972 **Amtsgericht, Abt. 42**

## 208

2 K 3/71: Die im Grundbuch von Delken-  
heim, Band 27, Blatt 1087, eingetragenen  
Grundstücke

Nr. 5, Gemarkung Delkenheim, Flur 35,  
Flurstück 4/16, Hof- und Gebäudefläche,  
Wiesbadener Straße, Größe 36,84 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Delkenheim, Flur 35,  
Flurstück 4/17, Hof- und Gebäudefläche,  
Wiesbadener Straße, Größe 2,84 Ar,

sollen am 20. März 1972 um 10.00 Uhr im  
Gerichtsgebäude Hochheim (M.), Kirchstr.

21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma J. H. Wilhelm Duwe in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 5 auf 130 000,— DM,

für lfd. Nr. 6 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (M.), 6. 1. 1972 **Amtsgericht**

### 209

1 K 17/71: Das im Grundbuch von Alraft, Band 5, Blatt 90, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Alraft, Flur 3, Flurstück 12/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Lindenberg, Größe 7,50 Ar,

soll am 13. März 1972 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Erna Goldhammer geb. Zander in Mühlhausen, jetzt: Alraft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 6. 1. 1972

**Amtsgericht**

### 210

7 K 33/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 16, Blatt 638, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche Viernheimer Straße, Größe 3,32 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. März 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Heinz Ullrich und Ehefrau Anna Maria, geb. Adrian, in Hüttenfeld zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 125 000 Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Lampertheim, 20. 12. 1971 **Amtsgericht**

### 211

7 K 65/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 168, Blatt 7098, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1607/5, Hof- und Gebäudefläche, Landauer Str. 13, Größe 1,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. März 1972, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anton Schmitz und Ehefrau Theresia geb. Stallmayer in Viernheim, zu je 1/2.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 27. 12. 1971 **Amtsgericht**

5 K 9/71: Das im Grundbuch von Rüdeshheim a. Rh., Band 81, Blatt 2881, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rüdeshheim, Flur 12, Flurstück 120/1, Hof- und Gebäudefläche, Reinhard-Reichenbach-Str. 7, Größe 3,14 Ar,

soll am 3. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Elektromeister Friedrich Kastenholz in Rüdeshheim a. Rh. — zu 1/2 —,

2. a) Ehefrau Eva Schoop, geb. Beyer, verw. Kastenholz, in Essen-Altenessen.

b) kfm. Angestellter Karl Johann Kastenholz in Rüdeshheim, in ungeteilter Erbengemeinschaft — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshheim (Rhein), 5. 1. 1972

**Amtsgericht**

213

5 K 8/71: Die im Grundbuch von Espenschied, Band 12, Blatt 424, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Espenschied, Flur 2, Flurstück 29, Bauplatz, Friedhofsweg 4, Größe 3,21 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Espenschied, Flur 2, Flurstück 30, Bauplatz, Friedhofsweg,

Größe 2,87 Ar,

sollen am 17. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Meßgehilfe Walter Korn (geb. 11. 2. 1937) in Espenschied.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshheim (Rhein), 5. 1. 1972

**Amtsgericht**

### 214

5 K 2/70: Das im Grundbuch von Lorch, Band 68, Blatt 2565, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Lorch, Flur 81, Flurstück 69, Weingarten Vorthell, Größe 7,95 Ar,

soll am 7. April 1972, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude hier, Gerichtsstr. 9, Zimmer Nr. 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jun., Püttlingen/Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshheim (Rhein), 5. 1. 1972

**Amtsgericht**

### 215

3 K 71/71: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 104, Blatt 4060, eingetragenen Grundstücke

Nr. 25, Gemarkung Wetzlar, Flur 3, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Moritz-Budge-Straße, Größe 9,94 Ar,

Nr. 26, Gemarkung Wetzlar, Flur 3, Flurstück 62/1, Hofraum, Dillstraße, Größe 1,33 Ar,

sollen am 15. März 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hildegard Krämer geb. Niebch, Hamburg-Harburg, Meyerstr. 35.

**Beschluß:** Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen Beteiligten auf 136 000,— Deutsche Mark als Gesamtwert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 5. 1. 1972

**Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### 216

#### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1972

##### I.

Auf Grund des § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 und §§ 111 ff. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 hat die Verbandsversammlung am 20. 12. 1971 folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1972 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf

1 896 250 DM,

in der Ausgabe auf

1 896 250 DM,

b) im außerordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf

1 320 700 DM,

in der Ausgabe auf

1 320 700 DM.

##### § 2

Die Verbandsumlage wird auf 945 325 DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain auf der Grundlage der vom Hessischen Minister der Finanzen veröffentlichten Umlagegrundlagen erhoben.

##### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250 000 DM festgesetzt.

Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes sind nicht erforderlich.

II.

Die Haushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltplan liegt gemäß § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung und § 117 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 18. 1. 1972 bis einschließlich 25. 1. 1972 in der Verbandsverwaltung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Frankfurt am Main, Zeil Nr. 127 III, öffentlich aus.

6 Frankfurt am Main, 6. 1. 1972

**Regionale Planungsgemeinschaft Untermain**  
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —  
gez. Dr. L i n d n e r  
Stellv. Verbandsvorsitzender

217

**Haushaltsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für die Rechnungsjahre 1971 und 1972**

Die von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 1971 beschlossenen Haushaltsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 werden nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltpläne für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 liegen vom 17.—24. Januar 1972 in der Geschäftsstelle, Gießen, Schanzenstraße 16, 3. Stock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

63 Gießen, 6. 1. 1972

**Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen**  
Der Verbandsvorstand  
S c h n e i d e r  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

\*

**Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Rechnungsjahr 1971**

Auf Grund des § 7 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen in Verbindung mit den §§ 111—114 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 1971 die folgende Haushaltsatzung für das Rumpfrechnungsjahr 1971 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan wird festgesetzt

- a) im ordentlichen Haushalt
  - in den Einnahmen auf 140 000,— DM
  - in den Ausgaben auf 140 000,— DM
- b) ein außerordentlicher Haushalt wird nicht aufgestellt.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

63 Gießen, 15. 12. 1971

**Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen**  
Der Verbandsvorstand  
S c h n e i d e r  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

\*

**Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Rechnungsjahr 1972**

Auf Grund des § 7 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen in Verbindung mit den §§ 111—114 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 1971 die folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1972 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan wird festgesetzt

- im ordentlichen Haushalt
- in den Einnahmen auf 310 000,— DM
- in den Ausgaben auf 810 000,— DM

Ein außerordentlicher Haushalt wird nicht aufgestellt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 525 000,— DM festgesetzt.

Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen auf der Grundlage der vom Hessischen Minister der Finanzen veröffentlichten Umlagegrundlagen erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20 000,— DM festgesetzt.

63 Gießen, 15. 12. 1971

**Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen**  
Der Verbandsvorstand  
S c h n e i d e r  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

218

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Der

**Kleinbahn AG, Frankfurt (Main) — Königstein (Ts.), 6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 41,**

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

**von Schloßborn nach Königstein**

**über Ehlhalten — Vockenhausen — Eppstein/Bhf. — Landsgraben — Eppenhain — Ruppertshain/Heilstätte**

bis zum 30. September 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Obertaunuskreises in Bad Homburg v. d. H. (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 9. 12. 1971

**Der Regierungspräsident in Darmstadt**  
IV/2 — 66 f 02/07 — K — (9)

219

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem Verkehrsunternehmer

**Rudolf Becker, 6251 Eisenbach/Ts., Mühlstraße 16,**

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von

**Camberg nach Camberg**

über

- a) Steinfischbach
- b) Niederems — Seelenberg — Oberems — Wüstems — Reichenbach — Tenne
- c) Oberrod — Niederrod — Kröftel — Heftrich — Bermbach — Esch

bis zum 30. September 1975 erteilt.

Der Unternehmer unterliegt der Aufsicht des Landrates des Landkreises Limburg (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 15. 12. 1971

**Der Regierungspräsident in Darmstadt**  
IV/2 — 66 f 02/07 — B — (8)

220

## Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen

— Körperschaft des öffentl. Rechts —

sucht zum nächstmöglichen Dienstantritt

# 1 Planungsingenieur

(Fachrichtung Hochbau — Städtebau, Vermessungstechnik. o. ä.)

für interessante Aufgaben, die sich aus der Regionalplanung ergeben, wie z. B. der Bearbeitung von Fragen der Siedlungsentwicklung, der Verkehrsplanung, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen usw.

Die Einstellung ist bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Technischer Amtmann (Besoldungsgruppe A 11 HBesG) möglich, sonst als Angestellter nach Vergütungsgruppe BAT IVa.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen erwartet Einsatzfreude und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten, das Spielraum für die eigene Entfaltung läßt. Die RPN ist Träger der Regionalplanung für den nordhessischen Raum und hat ihren Sitz in Kassel.

Es werden alle sozialen Leistungen des Öffentlichen Dienstes geboten.

Bewerbungen mit Angabe des frühesten Eintrittstermins und den üblichen Unterlagen sind bis zum 4. 2. 1972 zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft  
Nordhessen,  
35 Kassel, Kaulbachstraße 12

221

## Die Stadt Runkel/Oberlahnkreis

(6571 Einwohner) sucht zum baldigen Eintritt einen

# Beamten

des nichttechnischen gehobenen Verwaltungsdienstes, dem die Finanzverwaltung und die Betreuung der Außenstellen (Dienststunden) übertragen werden soll.

Besoldungsgruppe A 9 Hess. Bes.G.

Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes können sich ebenfalls bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang) sind bis zum 31. Januar 1972 zu richten an den

Magistrat der Stadt Runkel/L.  
6251 Runkel/Lahn 1

## Anzeigen-Annahmeschluß

Jeden Montag um 14 Uhr  
für die am darauffolgenden Montag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger



Bei der  
**STADT BENSHEIM**  
ist die Stelle des

122

# Bürgermeisters

neu zu besetzen, da der seitherige Stelleninhaber verstorben ist.

Entsprechend der Genehmigung der Oberen Aufsichtsbehörde, erfolgt die Wahl auf sechs Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 9 (B 4) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. 5. 1970 (GVBl. S. 303).

Die Stadt Bensheim hat rd. 32 000 Einwohner und ist nach dem Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum ausgewiesen. Sie liegt an der Bergstraße zwischen den beiden Ballungszentren Rhein-Main und Rhein-Neckar in einer bevorzugten Landschaft mit ausgezeichneten Verkehrsverbindungen. Vorhanden sind mehrere weiterführende Schulen, Theater, Hallenbad und andere Sportstätten.

Die Gemeindereform brachte die Eingliederung von sechs umliegenden Gemeinden auf freiwilliger Basis.

Bewerber sollen umfangreiche kommunalpolitische Erfahrung und die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften werden unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ bis zum 29. Februar 1972 unter Angabe des frühestmöglichen Antrittstermins erbeten an die

Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses  
Frau Anni Swyter,  
614 Bensheim, Darmstädter Str. 5, Rathaus

Die günstige Einkaufsquelle  
für Büromaschinen  
**Addiermaschinen**  
ab **DM 269,-**  
Fabrikneu-Garantie  
Fordern Sie Katalog 11/666  
**NOTHEL AG** Deutschlands größtes  
Büromaschinenhaus  
34 Göttingen · Postf. 601 · Ruf 6 20 08

## Allgemeine Bergverordnung

für das Land Hessen  
— ABV — vom 8. 8. 1969  
Herausgeber  
Hessische Oberbergamt  
Zu beziehen bei:  
Buch- und Zeitschriftenverlag  
Kultur und Wissen  
GmbH & Co KG  
62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5 1/2 % = 0,70 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regiergungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Wiesbaden, Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto: 6 Frankfurt M. Nr. 143 800. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,00, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 % Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt M. 143 800. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.